



Klagenfurter Geographische Schriften Heft 28

Institut für Geographie und Regionalforschung
der Universität Klagenfurt 2012



Hans Peter JESCHKE und Peter MANDL (Hrsg.)

Eine Zukunft für die Landschaften Europas
und die Europäische Landschaftskonvention

Titelblatt: „Unsere Umwelt beginnt in der Wohnung und endet in der Weite der Landschaft“

Aus: IVWSR (1973): Wiener Empfehlungen. Luxemburg. In: Jeschke, Hans Peter (Hrsg.)
(1982): Problem Umweltgestaltung. Ausgewählte Bestandsaufnahme, Probleme, Thesen
und Vorschläge zu Raumordnung, Orts- und Stadtgestaltung, Ortsbild- und
Denkmalschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz. Verlag Stocker, Graz.
(= Schriftenreihe für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Sonderband 1)

Medieninhaber (Herausgeber und Verleger):

Institut für Geographie und Regionalforschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt

Herausgeber der Reihe: Ass.-Prof. Mag. Dr. Peter MANDL
Prof. Mag. Dr. Friedrich PALENCSAR

Schriftleitung: Prof. Mag. Dr. Friedrich PALENCSAR

Redaktionelle Betreuung: Dipl.-Ing. Stefan JÖBSTL, Bakk.

Webdesign und –handling: Natalie SCHÖTTL, Dipl.-Geogr. Philipp AUFENVENNE

ISBN 978-3-901259-10-4

Webadresse: <http://geo.aau.at/kgs28>

**DAS KULTURLANDSCHAFTSPFLEGEWERK © ALS INTEGRALES STAATLICHES
SYSTEM DES SCHUTZES, DER PFLEGE UND DER BEWAHRENDENTWICKLUNG
FÜR GROSCHUTZGEBIETE DER UNESCO - KATEGORIE CONTINUING
LANDSCAPES**

Hans Peter JESCHKE

Ein transdisziplinäres staatliches Managementsystem auf der Basis des Ansatzes der Historischen Kulturlandschaft und des planerischen Kulturgüterschutzes

1. Einleitung

• Verfeinerung der Instrumente für den Schutz des kulturellen Erbes notwendig

Das Kulturerbe ist somit nach wie vor zunehmend von Zerstörung bedroht, nicht so sehr dem herkömmlichen Verfall, sondern vielmehr durch den sogenannten Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Erika Spiegel (2008, S. 3) spricht am Beispiel der städtebaulichen Planung der letzten Dezennien zuletzt auch von der „wachsenden Inkongruenz von Standort, Funktion und Gestalt“ und bringt das Neue der baulich-räumlichen Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse mit Konnotationen wie Fragmenthaftigkeit, Widersprüchlichkeit und Heterotopie – in der Medizin die „Entstehung von Geweben am falschen Ort“ in Verbindung. Unvollkommener Schutz und mangelnde Integration in die Politik der Raum- und Umweltgestaltung unterstützen diesen Prozess der Zerstörung und damit eine beklagenswerte Schmälerung des kulturellen Erbes Europas. Das kulturelle Erbe kann damit im Gesamtrahmen der genannten Politikbereiche aus vielfältigen Ursachen noch immer als ein „Stiefkind“ bezeichnet werden. Bisweilen unvollkommener Schutz v.a. wegen Ressourcenmangel (Finanzen, wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Ressourcen u.a.m.) unterstützt diesen Prozess des Verfalls oder der Zerstörung. Die Globalisierung der Wirtschaft sowie eine völlig neue Positionierung staatlichen Handelns verlangen nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der EU eine Verfeinerung der Instrumente für den Schutz des kulturellen Erbes bzw. Strategie der Raumordnung und Regionalpolitik im europäischen Kontext.

• Grundlegende Problemstellungen und Motive im Zusammenhang mit dem Kultur- und Naturerbe in der Welterbe-Konvention der UNESCO:

Die Grundsätze der UNESCO-Welterbe-Konvention für Natur- und Kulturgüter universeller Bedeutung umreißen ein äußerst anspruchsvolles Programm bzw. System des Schutzes, Pflege und Entwicklung, das einerseits die Bewahrung der Substanz und der Authentizität des jeweiligen Kulturerbes und andererseits die evolutive, insbesondere im Falle der Kulturlandschaften, das Kulturerbes, respektierende Entwicklung sichern soll. Dabei werden die Gefahren für das Schutzgut bereits überdeutlich in der Präambel der Konvention identifiziert.

a) Das Kulturerbe und Naturerbe ist zunehmend von Zerstörung bedroht, nicht nur durch herkömmlichen Verfall, sondern auch durch den Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

-
- b) Verfall und Untergang von Objekten und Gebieten der Welterbe Liste stellen eine beklagenswerte Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt dar.
 - c) Bisweilen unvollkommener Schutz wegen Ressourcenmangel (Finanzen, wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Ressourcen u.a.m.)
 - d) Wissensvertiefung und -verbreitung durch Erhaltung und Schutz des Erbes der Welt sowie durch die Empfehlung von einschlägigen internationalen Übereinkünften und Richtlinien.
 - e) Aufzeigen der Bedeutung der Sicherung des einzigartigen und unersetzblichen Gutes für alle Völker der Welt.
 - f) Notwendigkeit der Erhaltung desjenigen Teiles des Welterbes, das von außergewöhnlicher universeller Bedeutung ist.
 - g) Gegebenenfalls Ergänzung von nationalen Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes.
 - h) Implementierung eines Systems des wirksamen gemeinschaftlichen Schutzes.

• **Internationale Instrumente fixieren Paradigmenwechsel – Hinweise zur Genese**

Der derzeit besonders rasch und tiefgreifend ablaufende Schub des Strukturwandels und der Veränderungen der europäischen Kulturlandschaften hat neue Initiativen und Konzepte für den Schutz bzw. die Entwicklung des kulturellen Erbes sowie der Kulturlandschaft aufkeimen lassen, die den fachlichen und legistischen Rahmen für die Gestaltung einer transdisziplinären Konzeption abstecken.

Vier internationale bzw. europäische Instrumente haben schon sehr früh einen **Paradigmenwechsel der räumlichen Planung, der Gestaltung unseres Lebensraumes und damit der europäischen Kulturlandschaft im Hinblick auf das kulturelle Erbe** und im Natur- und **Kulturgüterschutz selbst** fixiert. Das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK), die Europäische Landschaftskonvention, Europäische Empfehlung Nr. R (95) 9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften und die UNESCO-Welterbe-Konvention durch die Umsetzung in Europa (Ratifizierung der Konvention und Schutz von 17 Cultural Heritage Landscapes von universeller Bedeutung in 12 Ländern).

Die UNESCO-Welterbe-Konvention (1972) und die Europäische Landschaftskonvention (2000) sind die einzigen internationalen Vereinbarungen, die in ihren Grundkonzepten kulturelle und natürliche Werte miteinander verknüpfen, so den gesellschaftsprägenden Gegensatz zwischen Kultur und Natur überbrückt und das Ergebnis des gemeinsamen Wirkens von Mensch bzw. Natur schützt. Die UNESCO-Konvention wird in unserem Zusammenhang einerseits nur als ein weltweiter Rahmen bzw. Bezugspunkt für Definitionen und Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Kulturlandschaften herangezogen, da sie nur auf Objekte von Weltbedeutung Anwendung findet. Andererseits besteht in Europa bereits eine Vielzahl von geschützten Historischen Landschaften der UNESCO-Liste.

Das Europäischen Raumentwicklungskonzept betont erstmals die "Gleichrangigkeit" von Ökologie, Ökonomie und sozialen/kulturellen Belangen (und damit das kulturelle Erbe) im Zuge der angestrebten nachhaltigen Gesamtentwicklung (Informationen zur Raumentwicklung, 2000).

Die erwähnten Raum- und Kulturlandschaftsrelevanten Instrumenten haben einen Wandel der Perzeption der historischen Dimension in der Kulturlandschaft in Forschung und Praxis zu einer umfassenden Kulturlandschaftspflege hin fixiert und damit eine völlige Neuorientierung markiert. Der Paradigmenwechsel ("epochale Bruch") im Zusammenhang mit Kulturlandschaft ist sicherlich einerseits auch theoretisch bedingt. Andererseits haben sich aus den Veränderungen der soziokulturellen Lebenswelt (z. B. massiver Strukturwandel in den

ländlich geprägten Räumen, Veränderungen der Verdichtungsgebiete, "Globalisierung", "Verlusterfahrung", Schnelligkeit und oftmalige Unumkehrbarkeit der Veränderungsprozesse etc. einer (neuen) Inwertsetzung als endogenes Entwicklungspotenzial (z.B. Kulturtourismus, Landschaftstourismus etc.) und einer (neuen) Perzeption als regionale Identifikationsbasis etc. neue Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Konzepte und deren Umsetzung ergeben.

2. Ausgangslage

a) Grundlagen

Aufgrund der jahrzehntelangen Grundlagenarbeiten und deren Umsetzung in vielen Ländern Europas liegt ein methodisches Rahmenwerk vor, das zur Anwendung zur Verfügung steht bzw. in den staatlichen Normen als verbindlicher Bezugspunkt noch weiter fixiert werden muss. Mit der Entwicklung des Forschungsfeldes "Kulturlandschaftspflege aus geographischer Sicht" und der historischen Raumwissenschaften (Historische Geographie bzw. Angewandte Historische Geographie) und städtebauliche Denkmalpflege wurden die Grundlagen für ein umfassendes Konzept "Kulturlandschaften" in den letzten Jahrzehnten z. B. im deutschsprachigen Raum zur raumbezogenen Wahrnehmung einer Kulturlandschaftskompetenz geschaffen, die mit ihren spezifischen Instrumentarien mithelfen, raumrelevante Prozesse, Strukturen und Umgestaltungen zu erfassen und zu bewerten.

Peter Burggraaff (2008, S. 21) gibt einen diesbezüglichen Einblick in die Forschungsgeschichte der Kulturlandschaftserfassung in Deutschland und markiert damit die Ausgangsbasis für die Anwendung und Weiterentwicklung. Da das Thema „Landschaft und Kulturgüter“ von verschiedenen Fachbereichen bearbeitet wird und wurde, werden die Grundlagen und Definitionen in Kurzform als Bezugspunkt wiedergegeben.

Die gegenständliche Arbeit stützt sich u.a. auf das Handbuch der Kulturlandschaftspflege (Schenk, Fehn und Denecke 1997), das umfassende Richtlinienwerk der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, die langjährigen Arbeiten des Landschaftsverbandes Rheinland (RVL) und des Arbeitskreises für historische Kulturlandschaftsforschung in Mitteleuropa (ARKUM), der Bayerischen Denkmalpflege bzw. das Richtlinienwerk des Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der UVP“, der 2008 mit einer „Handreichung“ einen umfassende Hilfestellung für die Praxis vorlegte. Weitere Hinweise sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

b) Strukturelle Lücken bei der Implementierung des UNESCO - Konzeptes

Das UNESCO-Instrumentarium sieht einen umfassenden Schutz vor, der eine für die Vertragsstaaten völlig neue räumliche kulturlandschaftliche Komponente hat. Die UNESCO-Welterbe-Konvention schützt nicht nur ausgewählte punktförmige, linienhafte und flächenhafte archäologischen Objekte bzw. baulichen Objekte, sie bezieht den umgebenden Raum und einen weiteren Landschaftsbereich zu einem umfassenden, somit auch kulturlandschaftlich – nicht nur landschaftlich - ausgeprägten Schutz ein. Sie sieht eine umfassende Zielplanung, ein Monitoring (Umgangssprachlich mit einem „Rechenschaftsbericht“ und „Bilanz“ zu vergleichen), wissenschaftliche Grundlagenforschung und die Gründung von speziellen Schutzdienststellen für jedes Welterbe vor.

Seit 1992, dem Jahr der Einrichtung des Kulturlandschaftskonzeptes der UNESCO begleiten zahlreiche Expertentagungen und Workshops diese Implementierung. Sie dienten und dienen u.a. auch dem vertieften Erfahrungsaustausch und der Präsentation von Projekten („Best Practice“) für die Umsetzung in den Vertragsstaaten.

Die Ergebnisse des ersten groß angelegten mit viel Engagement und Arbeitsaufwand seitens des WHC durchgeführten „Periodic Monitoring“ in Europa zeigen jedoch entgegen der Erwartungen strukturelle Lücken von grundlegender Bedeutung bei der Umsetzung der UNESCO-Welterbe-Konvention. Die herausragendste und fundamentale Lücke betrifft die planmäßige Konzeption von Schutz, Pflege und Entwicklung von Kulturlandschaften in der Praxis der Vertragsstaaten. Dazu kommt noch, dass offenbar die Perzeption des UNESCO-Kulturlandschaftskonzeptes an sich unterschiedlich ist bzw. in der Praxis nicht vorhanden ist. Hingewiesen sei auf die Forderung des langjährigen Welterbeauftragten beim Wiener Bundesministerium für kulturelle Angelegenheiten, einem ausgewiesenen Experten der Baudenkmalflege und Bausanierung.

3. Problemstellungen, die bei der Entwicklung eines Kulturlandschaftspflegewerkes © für Cultural Heritage Landscapes berücksichtigt werden müssen

3.1 Grundsätzliche Gesichtspunkte

a) Motive für den Schutz des kulturellen Erbes – Erhalten und/oder Gestalten?

Ein grundsätzliches Missverständnis, das bei der angeführten Gegenüberstellung entstehen könnte, muss jedoch noch näher beleuchtet werden. Die in der breiten Öffentlichkeit bisweilen sichtbare Nostalgiewelle lebt – so hat es den Anschein – von einem „grandiosen Missverständnis“ einer Idee: „Denkmalschutz und Schutz unseres kulturellen Erbes als Bollwerk gegen die Unwirtlichkeit der Gegenwart“ (Martin 1978, S. 1 u. 2) und als Garant der Orts- bzw. Stadtidentität. Von diesem grandiosen Missverständnis gilt es den Denkmalschutz bzw. Schutz des kulturellen Erbes abzugrenzen. Nicht Idylle, schöne Bilder, sondern Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, sind Objekte des Schutzes, – also Objekte, die geeignet sind, Geschichte zu veranschaulichen und einen Schutz gegen den enorm rasch fortschreitenden Austausch unserer gebauten Umwelt verdienen. Beim Schutz des kulturellen Erbes geht es daher um die Erhaltung der Begreifbarkeit bzw. die Ablesbarkeit eines komplexen historischen Zusammenhangs, aus dem heraus historische Bauten entstanden sind. Die Erhaltung des kulturellen Erbes sollte nicht Schutz eines „schönen Bildes“ sein, sondern Schutz von Kulturgut, das zur „Erhaltung des kulturellen Erbes Österreichs unerlässlich ist“. Also jenes baulichen Erbes, das zu einem überwiegenden Maß unsere Kulturlandschaft prägt.

b) Kampf der Ideologien - Gestaltungspositivismus oder Geschichtspositivismus?

Für manch einen Bauschaffenden, der sich mit den Zielen des Denkmalschutzes und der Bewahrung des kulturellen Erbes nicht ausreichend beschäftigt hat bzw. sich diesem verschließt oder mitunter ein verkürztes Geschichtsverhältnis hat, wird der Denkmalsschützer zum „Behübscher“, zum „Dekorateur“ und zum „Museumsgestalter“. Andererseits ist für „liberale“ Wirtschaftsmodelle in ihrer Reduzierung des kulturellen Erbes auf den bloßen bautechnischen Wert der Schutzgedanke zur unerträglichen Eigentumsbeschränkung bzw. zum Exzess der Bürokratie geworden. Diese Modelle treffen sich daher mit der Interessenlage der Gestalter. Haben doch der Gestalter, der Planer und der Denkmalpfleger selten das gleiche Ziel. „Stadt- und Ortsgestaltung“ meint Veränderung, „Denkmalflege und Schutz des kulturellen Erbes“ meint Erhaltung (Martin 1978, S. 2).

„Orts- und Stadtgestaltung“ argumentieren mit Begriffen wie gut und schlecht, schön und hässlich, harmonisch und störend, maßstabsgerecht, prägend und maßstabssprengend. Die „Denkmalflege bzw. der Schutz des kulturellen Erbes“ dagegen begreift die historische Formwerdung ästhetisch als wertneutral und wertet nur hinsichtlich der Aussagefähigkeit

historischer Relikte über die geschichtlichen Rahmenbedingungen dieser Formwerdung. Der Planer, der Architekt argumentiert also gestaltspositivistisch, der Denkmalpfleger geschichtspositivistisch. Beide Seiten – Gestalter und Erhalter – könnten ein bequemes Nebeneinander pflegen, wenn es nur um Gestaltung oder Erhaltung ginge. Wenn Schutz des Kulturgutes nicht als museale Erhaltung eines Status quo aufgefasst wird, sondern als Erhaltung einer geschichtlichen Kontinuität, die auch Änderungen impliziert, ist eine strikte Trennung nicht möglich. Gestalter und Denkmalschützer sind sich grundsätzlich einig, dass Geschichte Veränderungen impliziert; ist damit jede Veränderung gerechtfertigt?

Ja, wenn das, was neu entsteht, neue Qualitäten bringt: das ist die Position des Planers. Nein, wenn das was neu entsteht, nicht mehr geschichtliche Kontinuität bedeutet, sondern das geschichtliche Zeugnis zerstört: Das ist die Position des Schutzes des kulturellen Erbes. Lösungen können nur gefunden werden, wenn endlich beide Teile die gegenseitige Berechtigung anerkennen, dass wir in Städten und Landschaften mit einer großen Tradition leben, leben müssen bzw. leben dürfen, und dass wir bauen können bzw. bauen dürfen, wie es dem Geist unseres Jahrhunderts entspricht. Nur dann, wenn beide Seiten, die Befürworter der Bewahrung alter Ensembles und die Verfechter moderner Bau- und Stadtgestaltung, im klaren Bewusstsein der grundsätzlichen Verschiedenartigkeit der alten und der modernen Architektur nach ehrlichen Lösungen suchen, kann man solche auch finden. Mit Schlagworten für angebliche Fortschrittliche und zweifelhafte Konservative

freilich ist bisher nur Übel angerichtet worden und auch künftighin jede wirkliche Lösung verhindert. Alt und neu wird gegeneinander ausgespielt und die gebaute Umwelt, sei sie erhaltenswert oder ist die neuzeitliche Substanz betroffen, bleibt auf der Strecke (Martin 1978, S. 2).

3.2 Kulturlandschaftliches Erbe

3.2.1 Schwerpunkte der Kulturlandschaftsdiskussion

a) Fehlen der historischen Dimension in der Kulturlandschaftsdiskussion

Die historische, historisch- bzw. kulturgeographische Dimension fehlt jedoch weithin, auch wenn z.B. in Deutschland die Städtebauliche Denkmalpflege seit Jahrzehnten auf kommunaler Ebene eine vertiefte Umsetzung erfährt und die Angewandte Historische Geographie insbesondere in Deutschland, Holland und England um die Integration ihrer Forschungsergebnisse auf allen räumlich relevanten Entscheidungsebenen in die Raumordnung, Denkmalpflege und Naturschutz bemüht ist. Die Diskussion um Landschaft und Kulturlandschaft blieb dabei mehrheitlich auf die Fachbereiche Naturschutz, Landwirtschaft und (insbesondere in Deutschland) auf die Historische Geographie bzw. Denkmalpflege beschränkt.

b) Notwendigkeit der Ergänzung der bisher in der Kulturlandschaft tätigen Fachbereiche durch angewandte historische Raumwissenschaften

Die traditionell mit der Landschaft bzw. Kulturlandschaft besonders häufig in Verbindung gebrachten Fachbereiche wie Natur- und Landschaftsschutz bzw. Denkmalpflege verfügen über keine die Komplexität einer Kulturlandschaft integral erfassenden Instrumente. Vereinfachend formuliert, fehlt z.B. dem Denkmalschutz die "Kulturlandschaftskompetenz" sowie dem Natur- und Landschaftsschutz die historische Dimension. Sie haben daher in den letzten Jahrzehnten z.B. im deutschsprachigen Raum eine äußerst wichtige Ergänzung durch historische Raumwissenschaften (Historische Geographie bzw. Angewandte Historische

Geographie und städtebauliche Denkmalpflege bzw. planerischer Kulturgüterschutz) für die raumbezogene Wahrnehmung einer Kulturlandschaftskompetenz erfahren, die mit ihren spezifischen Instrumentarien mithelfen, raumrelevante Prozesse, Strukturen und Umgestaltung zu erfassen und bewerten.

c) Noch immer "verstecktes" Schwergewicht auf "ländlich" geprägten Kulturlandschaften

Breuer (1998) zeigt auf, dass schon der Begriff und die Vorstellung von Kulturlandschaft immer noch vom Gegensatz zur Stadt besetzt ist (townscape versus landscape?) also durch "das Entgegensezten von grünem Wald und grauen Mauern". Kulturlandschaft wird daher vielfach noch immer mit der freien, überwiegend Land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaft gleichgesetzt. "Ländlich" geprägte Gebiete sind jedoch ebenso wie die urbanen Bereiche Teil einer komplex geprägten Kulturlandschaft. Schutz- und Gestaltungsinstrumente für alle Bereiche wären daher in ausreichendem Maße in Strategienüberlegungen mit einzubeziehen

d) Perzeption von "Kulturlandschaft" in ausgewählten Fachbereichen

In den letzten Jahren versuchten insbesondere die Fachbereiche Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft mit "Kulturlandschafts(förder)Programmen" (vgl. exemplarisch: Kulturlandschaftsprogramme der Landwirtschaftsministerien oder integrale Planungsansätze der "ökologischen Orientierung" (Vorrang- und Ausgleichskonzepte in der Raumplanung) eine Kulturlandschaftsdimension zu integrieren. Gfellner sucht darüber hinaus sogar die beiden genannten Komponenten raumrelevanter Fachplanungen mit einem "**neu zu erstellenden Sachplan**" "**Kulturlandschaft**" zu verknüpfen, damit "sowohl den **räumlichen Interessen der Landwirtschaft**, als auch jener des **Naturschutz mit größerem Nachdruck Beachtung**" verschafft werden kann. Allen den genannten Ansätzen fehlt zwar die historische Dimension, im wissenschaftsgeschichtlichen Sinne waren bzw. sind sie bei aller sektoralen Gebundenheit Mittler für das Gesamtanliegen.

e) Isolierte Betrachtungsweise der Grundlagenforschung und Schutzmöglichkeit je nach Fachbereich (z. B. Denkmalpflege, Naturschutz)

"Isolierte" Betrachtungsweisen und Analysen der Kulturlandschaft durch einzelne Fachbereiche (vgl. Landschaftsleitbild und Naturschutz.). Dabei entstehen jedoch vielfach sektorale Teilstudien eines komplexen Phänomens bzw. Leitbilder. Integrative und transdisziplinäre Ansätze fehlen vielfach. Dieser Mangel stellt daher auch ein großes Hindernis für eine umfassende Gesamtschau, Grundlagenforschung, Schutz- und Entwicklungspolitik dar. Viele Disziplinen haben sich dem "Denken in Landschaften" angenähert (Schenk et al., 1997), nicht jedoch der Prozeßhaftigkeit und der Querschnittsaufgabe.

3.2.2 Staatliche Organisationsformen und gesetzliche Grundlagen

a) Große Unterschiede bei den staatlichen Organisationsformen der Regionen Europas

Obwohl verstärkte Dezentralisierungs- und Regionalisierungstendenzen in Europa sichtbar sind, sind doch gravierende Unterschiede z.B. in der Staatsstruktur sowie der Definition der "Region" und ihrer Befugnisse zu diagnostizieren. Wegen der nach wie vor bestehenden Unterschiede zwischen föderalistisch (Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Schweiz), regionalistisch und unitarisch (z. B. Frankreich, England) organisierten Staatsstrukturen wird es notwendig sein, eine Pflegekonzeption auf diese ungleichen Rahmenbedingungen abzustimmen.

b) Kompetenzrechtliche "Zerteilung" der Kulturlandschaft

Nach der in den Verfassungen vorgegebenen Kompetenzverteilung der verschiedenen Verwaltungsmaterien ist die Kulturlandschaft durch unterschiedliche verwaltungsmäßige Zuordnung der konstituierenden Kulturlandschaftselemente als kompetenzrechtlich "zerschnitten" zu betrachten.

Die Schutzmöglichkeit für Elemente, Teile bzw. die gesamte Kulturlandschaft sind auf mehrere Schutzinstrumente und / oder Förderungsinstrumente "verteilt" und / oder nur komplementär umsetzbar).

c) Schutz von Kulturlandschaften durch das Instrumentarium und Managementpläne der Nationalparks bzw. Naturparke?

Cultural Heritage Landscapes bzw. Historische Kulturlandschaften sind nicht durch das Instrumentarium eines Nationalparks zu schützen. Ein Nationalpark als Managementkategorie II der IUCN ist als „Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird“ mit ganz anderen Schutz- und Entwicklungszielen verbunden.

d) Fehlen einer "homogenen" umfassenden Gesetzesgrundlage für den Gesamtschutz einer "Fortbestehenden Kulturlandschaft"

Für Denkmäler, Ensembles bzw. teilweise Denkmalgebiete sowie Naturerbe-Gebiete (Nationalparke etc.) sind spezialgesetzliche "homogene" Schutzinstrumente in den Staaten Europas vorhanden. Für die Schutzkategorie "Kulturlandschaft" gibt es kein "singuläres", "homogenes" Instrumentarium. Die Schutzmöglichkeiten, soweit historische Gesichtspunkte berücksichtigt werden, sind auf verschiedene Verwaltungsmaterien verteilt oder noch zu entwickeln.

e) Fehlen eines eigenständigen, spezifischen Instrumentariums für Grundlagenforschung, Schutz und substanzerhaltende Entwicklung - Pflegewerk oder Managementkonzept für Cultural Heritage Landscapes?

Im internationalen Sprachgebrauch verbindet man mit Nationalparks bzw. Naturerbegebieten ein sogenanntes Managementkonzept als Pflege- und Schutzinstrument mit spezifischer Ausrichtung. Für einen Teil der Schutzkategorien der UNESCO ("Vom Menschen entworfene und gestaltete Landschaften wie z.B. Garten und Landschaftsgarten (vgl. UNESCO (2008) hat sich z.B. im deutschsprachigen Raum das von C. Bauer begrifflich geprägte "Pflegewerk" zu einem anerkannten und äußerst wirkungsvollen Instrument der Pflege, des Schutzes und der Entwicklung In Deutschland und Österreich etabliert.

f) Kann eine umfassende, nationale Kulturlandschaftsschutzgesetzgebung abgewartet werden?

Durch die Ratifizierung der Welterbe-Konvention hat sich der jeweilige Vertragspartner zum (sofortigen) Schutz im Sinne der UNESCO verpflichtet bzw. muss einen überzeugender Schutzmechanismus nachweisen, wenn das Schutzobjekt in die Welterbeliste aufgenommen wurde.

g) Ungenügende Integration und Bindung der Förderinstrumente an die Schutzziele für schützenswerte Landschaften

So wichtig der Schutz von Elementen, Anlagen bzw. der Gesamtlandschaft ist, so deutlich ist auch, dass Revitalisierungsmaßnahmen bzw. die Sicherung vor allem Land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen in einem nunmehr größeren Anteil nur über den Anreiz bzw. Stützung

aus Förderungsmitteln erfolgen können. Gleiches gilt auch für die Revitalisierung im Bereich des architektonischen Erbes.

3.3 Hinweise zu Defiziten im Zusammenhang mit dem architektonischen Erbe in Österreich

3.3.1 Perzeption des kulturellen Erbes

a) Defizit an Wertschätzung des kulturellen Erbes in der Bevölkerung

Eine der wesentlichen Ursachen für den Abbruch historisch und kulturell wertvoller Bauten ist das mangelnde Wissen um die Bedeutung des jeweiligen Objektes im Ortsgefüge der Betroffenen, der Bewohner oder Eigentümer. Die Objekte werden vielfach nur als Gebrauchsgegenstände angesehen, die über den bloßen Nutzwert hinaus nichts weiter bedeuten. Der emotionelle Zugang zur erhaltenswerten Bausubstanz geht ja in breiten Kreisen der Bevölkerung über das ästhetische Moment – „die Schönheit“. Die „Schönheit“ einer alten Fassade und nicht so sehr die öffentlichen Interessen am Kulturgut scheinen ausschlaggebend für die Erhaltung oder den Abbruch.

b) Großes Missverständnis vieler Gemeinden – nur denkmalgeschützte Objekte sind erhaltenswertes Kulturgut

Wie der Europarat mehrfach festgestellt hat, ist der Verlust an Objekten des kulturellen und architektonischen Erbes in den Nachkriegsjahren größer als in den Kriegsjahren. In den meisten ländlichen und kleinstädtischen historischen Gebieten und Ensembles sind wegen ihrer singulären Bedeutung nur wenige Einzelobjekte unter Bundesdenkmalschutz. Die historischen Ortsgebiete und Ensembles sind jedoch in ihrer Gesamtheit ein zu schützendes Kulturgut und damit sind auch oft bescheidene Objekte zumindest hinsichtlich des Erscheinungsbildes erhaltenswert. In der österreichischen Gemeindepolitik herrscht jedoch die Meinung vor, dass nur Denkmale im Sinne des Bundesgesetzes zu erhalten sind. Damit sind die großen Einbrüche in die historischen Gebiete und Ensembles bzw. das sich daraus ergebende „Überleben“ einzelner isolierter Relikte zu erklären.

c) Praxis der „Ortsbildpflege“ als bloße ästhetische Verbesserung und bautechnische Sanierung bzw. Umgestaltung?

In einer umfassenden Ortsgestaltung sollte zwar die Detailarbeit („Möblierung“ etc.), die architektonische Objektgestaltung, die siedlungsmäßige Gestaltung, die Gestaltung mittels Flächenwidmungsplan und örtlichem Entwicklungskonzept sowie die Erhaltung des baulichen Erbes enthalten sein; in der Praxis haben sich jedoch folgende Schwerpunkte innerhalb der sogenannten „Ortsbildpflege“ herausgebildet, deren Maßnahmenrepertoire oftmals in der kommunalen Ortsgestaltungspolitik jeweils als alleinig dominant und Ziel führend angesehen erscheint:

- Blumenschmuck – Begrünungsaktionen, „Ortsplatzgestaltungsaktionen“, vornehmlich in Zusammenhang mit Straßenraumgestaltung im ländlichen Raum.

Diese Ortsgestaltung, die nur auf den Ortsplatz bzw. auf die dichtbebaute Substanz des Hauptortes bezogen ist, geht im Rahmen einer umfassenden und langfristigen Ortsgestaltung, die alle genannten Aspekte beinhaltet und langfristig zu verwirklichen sind, nur auf Teilbereiche ein.

- Neugestaltung als Maxime für die Ortsgestaltung

Eine solche einseitige Ausrichtung bringt es mit sich, dass man glaubt, ein kulturelles, geschichtliches Erbe brauche nicht respektiert zu werden, weil sich ohnehin neue Gestaltqualitäten bzw. neue Objekte im Sinne der sogenannten Ortsbildpflege „homogen“ in das Ortsbild einpassen würden. Die Gründe hierfür können abgesehen von baulichen Problemfällen in der Architektur-ideologischen Einstellung oder in der Gewinnmaximierung bei der Einzelprojektierung liegen. Besonders angesprochen ist damit die siedlungsmäßige und verbreitete objektbezogene Trivialgestaltung („Lederhosenarchitektur mit Bauernmöbelornamentik“, „Tiroler Lüftelmalerei“ etc.) in ganz Österreich.

- Erhaltung einzelner „ausgewählter“ meist denkmalgeschützte Objekte und
- „Rekonstruktion“ nach Abbruch im Sinne einer Verschönerung des „Ortsbildes“ bei allen anderen nicht denkmalgeschützten, aber als Kulturgut erhaltenswerten Objekten in den Dörfern Österreichs

d) Völliges Fehlen städtebaulichen Denkens – Einzelarchitektur oder Dorfarchitektur?

Das Credo der Architektur der 20er Jahre war, dass jede Architektur ihre Qualität aus sich selbst bezieht. Die subtile Reaktion auf den Standort und auf die siedlungsmäßige Einbindung scheint mit diesem Gedankenansatz schwer möglich. Die Stadt- und Ortsgestaltung als Ganzes ist jedoch so wichtig, wie die Gestaltung des Einzelobjektes. Die Stadt- und Ortsgestaltung darf somit nicht mehr als zufällige Anordnung von Einzelobjekten gesehen werden. Die Dorfarchitektur ist eine gestalterische Aufgabe, wobei das Dorf mit einem „Gebäude“ verglichen werden kann und so zu gestalten ist, wie seine Einzelemente (Häuser). Ein ganzer Ort, Markt oder eine Stadt sollten mit gleicher Sorgfalt und Liebe wie Einzelobjekte entworfen oder erhalten werden. Im Zusammenhang mit einem Einzelobjekt wird jedoch die jeweilige Gestaltungsaufgabe vielfach nur für sich gesehen.

3.3.2 Kompetenzmäßige Aufteilung der Verantwortung für das kulturelle Erbe (3 Gebietskörperschaften und 3 Entscheidungsebenen)

a) Denkmalpflege, städtebauliche Denkmalpflege oder Ortsbildpflege?

Nach der in den Verfassungen vorgegebenen Kompetenzverteilung der verschiedenen Verwaltungsmaterien ist die Wahrung des kulturellen Erbes durch unterschiedliche verwaltungsmäßige Zuordnung der konstituierenden Elemente kompetenzrechtlich aufgeteilt. Die Schutzmöglichkeit für einzelne Elemente (Teile der baukulturellen Güter und deren Umgebungszenen) bzw. die gesamte Kulturlandschaft sind auf mehrere Schutzinstrumente und/oder Förderungsinstrumente des Bundes, der Länder bzw. Gemeinden "verteilt" und/oder nur komplementär umsetzbar. Dies wird am Beispiel des architektonischen Erbes sehr leicht ablesbar. Durch die Darstellung der Elemente des architektonischen Erbes samt zugehörigen historischen Landschaftsteilen (Umgebungszenen und Umgebungsrichtungen) in einem "Layer" wird deutlich, dass die Sicherung, der Schutz und die Revitalisierung bzw. Entwicklung des architektonischen Erbes bereits das Zusammenwirken von verschiedenen Schutz- und Gestaltungsinstrumenten (z. B. Denkmalschutz des Bundes in Österreich und der Länder in Deutschland, städtebauliche Kulturgüterschutzinstrumente der Gemeinde und des Landes (Raumordnung), Bauordnung bzw. Bautechnikgesetzgebung sowie Landschaftsschutz des Landes) voraussetzen. Die spezifische Verantwortung für die Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftspolitik, die auf 3 Entscheidungsebenen (Nationale Ebene, Land (Region) und Gemeinde) wahrgenommen wird (bzw. werden soll!), muss daher problemorientiert identifiziert werden.

Tabelle 1: Übersicht über Instrumente (Auswahl) für Schutz, Pflege und substanzerhaltende Entwicklung (Schutz und Förderung) für das baukulturelle bzw. bauhistorische Erbe und die zugeordnete Umgebungszenen (historische Kulturlandschaftsteile) am Beispiel Österreich. In Deutschland ist der Schutz von Gebieten, Ensembles, Einzelobjekten (samt Umgebungszenen) in den Landesdenkmalschutzgesetzen geregelt. Für das baukulturelle und bauhistorische Erbe im Rahmen der städtebaulichen Denkmalpflege sind die Gemeinden zuständig.

Sicherung durch Förderung
Sicherung durch nominellen Schutz

Land, Gemeinde	Bund	Raumkategorie	Land, Gemeinde	Bund
Gemeinde Förderungen im Rahmen der Revitalisierungsgesamtkonzeption für das gesamte Gebiet ³		Gebiet (Stätte)	Gemeinde: städtbaulicher und planerischer Kulturgüterschutz ¹ als Teil eines umfassenden Konzeptes ³	
Gemeinde Förderung im Rahmen der Gesamtkonzeption für das gesamte Ensemble ³		Ensemble	Gemeinde: städtbaulicher und planerischer Kulturgüterschutz ¹ als Teil eines umfassenden Konzeptes ³	Bund Denkmalschutz ²
Land Wohnbauförderung, diverse gewerbliche und landwirtschaftliche Förderungen etc, Förderungen aus dem Kulturbereich bei Revitalisierung und Restaurierung ³ Gemeinde Ergänzende Förderungen ³ (z.B. Wohnbeihilfen bei Revitalisierung und Restaurierung)	Bund Bundesdenkmalamt (Förderung bei Revitalisierung und Restaurierung von Denkmalen)	Einzelobjekte	Gemeinde städtbaulicher und planerischer Kulturgüterschutz ¹ als Teil einer umfassenden Konzeption ³	Bund Denkmalschutz ²
Gemeinde Förderung im Rahmen der Gesamtkonzeption für die gesamten Zonen ³ Land Förderung im Rahmen des Landschafts- und Naturschutzes ³	Bund Umweltprogramm des Landes- und Forstwirtschaftsministeriums	Umgebungszenen, Umgebungsrichtung (bebaute und unbebaute historische Kulturlandschaftsteile) Pufferzone nach der UNESCO-Welterbekonvention bzw. der UNESCO-Richtlinien 2008	Land: Landschaftsschutz für unbebaute Bereiche Gemeinde: städtbaulicher und planerischer Kulturgüterschutz ¹ als Teil eines umfassenden Konzeptes ³ für bebaute und unbebaute Bereiche	

¹ Äußeres Erscheinungsbild, Orts- und Stadtgefüige etc.

² Substanzschutz des Denkmals

³ Das umfassende Revitalisierungs- und Schutzkonzept legt Ziele für den Schutz, die Pflege und substanzerhaltende Entwicklung fest und ist Grundlage für Förderungsstrategien

b) Abgrenzung „Schutz des kulturellen Erbes / baukulturelles Erbes“ von Maßnahmen nach der Bauordnung, sogenannter „Ortsbildpflege“ oder anderen gestalterischen und ästhetischen Verbesserungsmaßnahmen

- Das **Denkmalrecht** schützt einen **Teil des baukulturellen Erbes** (Objekte und Ensembles (Österreich), Gebiete oder denkmalpflegerische Interessensgebiete (in Deutschland) etc.) nach den Kriterien des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes.

- Der (hier hervorgehobene) Ortsbildschutz des **erhaltenswerten Ortsbildes (Kulturgut)** erfolgt nach den Bestimmungen der Ortsbildschutzgesetze (Stadtbildgesetze etc.), der Raumordnungsgesetze bzw. (teilweise) Bauordnungen in Österreich und der Bundesbaugesetzgebung in Deutschland und bezieht sich auf das **äußere Erscheinungsbild** bzw. damit zusammenhängenden baulichen Strukturen und die erhaltenswerte Nutzungsvielfalt der Einzelobjekte, Gruppen und Gebieten von kulturellem, historischem etc. Interesse. Die **Länder** und **Gemeinden** haben damit die Verantwortung **des Schutzes des restlichen Teiles des architektonischen Erbes in ihrem kompetenzrechtlichen Rahmen**.

Davon sind zu trennen:

- Schutz des Ortsbildes (nach der Bauordnung) im Sinne der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes, **Schutzbau ist ein ungestörtes Ortsbild** bzw. ein ungestörter Siedlungskörper im Zusammenhang mit der **Einfügung neuer Bauten in den bestehenden Siedlungskörper und harmonische Abstimmung** von Baumaßnahmen bzw. Bauteilen. Damit werden neuzeitliche architektonische und städtebauliche Aufgabenfelder angesprochen.
- Sonstige sogenannte „Ortsbildpflegemaßnahmen“ (Blumenschmuck, Färbelung, Renovierung) auf Projektsebene.

3.4 Raumplanung und Kulturlandschaft

a) Raumplanung und Raumordnung als Gefahrenpotential bzw. bloßes Integrationsobjekt für das kulturelle Erbe?

Im Rahmen der UNESCO-Konvention bzw. weiterführenden Richtlinienwerke (Guidelines) erscheint die Raumplanung eher als Gefährdungspotential und bloßes Integrationsobjekt (vgl. Präambel 1. Absatz und Art. 5, Pkt. 6). Dies ist vermutlich auf die weitgehende Isolierung des kulturellen Erbes in der Raumplanung bzw. im Städtebau zurückzuführen.

Darüber hinaus ist ein Mangel an Konzepten und deren Umsetzung des methodischen Ansatzes der städtebaulichen bzw. planerischen Kulturgüterpflege und -schutz (in Deutschland städtebauliche Denkmalpflege) mit zugehörigem spezifischem Instrumentarium zu beklagen.

b) Wahrnehmung Raumordnung und Landschaft

Die Raumordnung hat sich mit dem komplexen Phänomen „Landschaft“ in der Vergangenheit v.a. über die Themenschwerpunkte Landschaftsverbrauch, Zersiedlung, ökologische Orientierung und zuletzt Nachhaltigkeit oder über das integrierte Instrumentarium der Landschaftsplanung aus ökologischer, naturräumlicher bzw. landschaftsgestalterischer Sicht beschäftigt.

c) Koordination oder aktiver Schutz durch Raumordnung?

Die Raumplanung der „Praxis“ wurde und wird im Zusammenhang mit der Landschaft vielfach noch immer einerseits als Gefährdungspotential sowie andererseits als notwendiger Koordinator (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg. 1999), Stiens, G. et al., 1999 u.a.) genannt. Modelle für einen aktiven Schutz von Historischen Kulturlandschaften bzw. Cultural Heritage Landscapes durch Instrumente der Raumordnung waren für die amtliche Raumplanung lange Zeit kein Thema (Fehn 2001, S. 145). Auch wenn in den letzten 5 Jahren erste Beispiele realisiert wurden ist eine vertiefte Diskussion über solche Modelle jedoch von großer Dringlichkeit, weil die genannten Schutzkategorien mit dem Instrumentarium der Nationalparke nicht geschützt und entwickelt werden können.

4. Methoden

Nach der Durchsicht vorhandener wichtiger Konventionen, Regelwerke, Dokumente und gesetzlichen Bestimmungen kann festgehalten werden, dass diese zum Entwurf einer bereits genannten Konzeption für Europa und einer Struktur eines Pflegewerkes für Kulturlandschaften von europäischer Bedeutung ermutigen (Jeschke 2000 und 2004). In diesem Kapitel werden daher Bezugspunkte zum methodischen Ansatz der UNESCO-Welterbe-Konvention dargestellt.

4.1 Schutzbau „Kulturelles Erbe“ ?

Im Hinblick auf die UVP-Gesetzgebung der Europäischen Union wird das „Kulturelle Erbe“ nach den internationalen Dokumenten und Konventionen umfassend definiert. Kulturgüter im Sinne der UVP-Gesetzgebung sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Das Schutzbau „Kulturelles Erbe“ nach europäischem Verständnis gliedert sich in

- baukulturelles, bauhistorisches bzw. kunsthistorisches Erbe
- archäologisches Erbe und
- kulturlandschaftliches Erbe (Arbeitsgemeinschaft 2008)

jeweils mit zugehörigen Umgebungszenen, Umgebungsrichtungen bzw. Pufferzonierungen, die einerseits in internationalen Regelwerken, Empfehlungen und Konventionen enthalten waren bzw. andererseits im nationalen Gerichtsurteilen schon vielfach neben der fachlichen auch ihre juristische Abstützung erfahren haben. Aus dieser Gliederung ergeben sich weitreichende Folgerungen für die Methodenwahl zur Bestimmung des Schutzbau, der Inventarisierung, der Begriffseingrenzung und für die Konzeption von Kulturgüter- und Kulturlandschaftskatastern. Erfasst sind damit auch ganze Kulturlandschaftseinheiten, die z.B. im Rahmen der UNESCO-Welterbe-Konvention 1972 als Cultural Heritage Landscapes geschützt sind. Darüber hinaus sind auch **lange lineare (grenzüberschreitende) Landschaften in die Überlegungen mit einzubeziehen.**

4.2 Kulturlandschaftliches Erbe - Die Landschaft als „Ganzheit“ geprägt

Das kulturlandschaftliche Erbe umfasst faktisch auch das archäologische und baukulturelle, bauhistorische bzw. kunsthistorische Erbe. Die Kulturlandschaft zeugt vom Umgang früherer Generationen mit dem Naturraum und Landschaft. Sie ist als „Ganzheit“ geprägt von

menschlichen Aktivitäten aus der Vergangenheit und der Gegenwart. Dabei ist zu betonen, dass die gegenwärtige Kulturlandschaft nicht mehr der Landschaft entspricht, die in historischer oder gar prähistorischer Zeit existierte. Die Bewertung der historischen und archäologischen Denkmale setzt allerdings die Kenntnis der kulturgeschichtlichen und räumlichen Zusammenhänge voraus. Deswegen ist es als Basis und für das methodische Vorgehen wichtig, die Kulturlandschaft, ihre Entwicklung, ihre verschiedenen Elemente und die naturräumlichen Gegebenheiten im Zusammenhang zu definieren. Das Bild der heutigen Kulturlandschaft spiegelt damit gleich einem historischen Längsschnitt das Einwirken des Menschen auf die natürlichen Faktoren seines Lebensraumes wider, ohne dass es unmittelbar möglich ist, die verschiedenen Zeitebenen in einer Landschaft und ihre Bedeutung zu erkennen. Das Ziel der Erfassung ist daher zunächst die Identifizierung historischer Kulturlandschaftselemente und davon ausgehend die Beschreibung von Kulturlandschaften in verschiedenen zeitlichen Querschnitten (Querschnittsmethode). Erst von einer solchen Betrachtung ausgehend ist es möglich, einzelne Elemente von verschiedenen Strukturen in ihrer Gesamterscheinung zu beschreiben und zu verstehen. Damit sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Grundlagen für eine qualifizierte Bewertung im Rahmen der SUP geschaffen, die Grundlage für den Umgang mit der heutigen Kulturlandschaft oder historischen Kulturlandschaftselementen sind.

Zentrales Element dieses Konzeptes ist die Kulturlandschaft im geographischen Sinn als eine von Menschen nach ihren Bedürfnissen eingerichteten und angepassten Naturraum, der im Laufe der Zeit mit einer zunehmenden Dynamik entstanden ist und ständig verändert bzw. umgestaltet wurde und noch wird. Sie stellt heute einen funktionalen und prozessorientierten Systemzusammenhang dar, dessen optisch wahrnehmbarer strukturierter Niederschlag aus Punktelementen, verbindenden Linienelementen und zusammenfassenden sowie zusammengehörigen Flächenelementen besteht und betont damit auch die Wertneutralität des Begriffes an sich. Erst die Bewertung eröffnet Ziele und Strategien für Schutz, Pflege und Weiterentwicklung (Burggraaff & Kleefeld 1999, S. 169 ff.). Zentrales methodisches Instrumentarium stellt dabei die Historische Geographie bzw. die Angewandte Historische Geographie dar.

4.3 Kulturlandschaft, historische Kulturlandschaft und Persistenz – Hinweise zu zentralen Begriffen und methodischen Ansätzen der Historischen Geographie

Probleme beim Schutz, Pflege und Entwicklung der heutigen Kulturlandschaftsentwicklung liegen vor allem in der Intensität des Veränderungs- und Umformungsprozesses, wobei, zunehmend moderne Elemente die älteren ersetzen und nicht mehr wie in früheren Zeiten ergänzen bzw. erweitern. Durch vollständige Zerstörung an Stelle weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz, durch Vereinheitlichung anstatt Beibehaltung regionaler bzw. örtlicher Bauformen und Baumaterialien tritt ein Verlust von erlebbaren Identitätswerten ein – die erkennbaren Zeugen der kulturlandschaftlichen Entwicklungsstadien in der Landschaft werden weiter reduziert.

a) Der Begriffsinhalt „Kulturlandschaft“

Da der Begriffsinhalt „Kulturlandschaft“ und die damit verknüpften Methoden vom Fachbereich Naturschutz anders gesehen wird wie z.B. im Bereich der Geographie, Kunstgeschichte

oder vom städtebaulichen bzw. planerischen Schutz der Kulturlandschaft ist es unbedingt nötig, sich über den jeweiligen Inhalt zu verständigen und dies für diese Untersuchung zum Ausdruck zu bringen.

Kulturlandschaft im geographischen Sinn definiert Burggraaff (1996a) als einen "von Menschen nach ihren Bedürfnissen eingerichteten und angepassten Naturraum, der im Laufe der Zeit mit einer zunehmenden Dynamik entstanden ist und ständig verändert bzw. umgestaltet wurde und noch wird".

Gunzelmann (1996, S. 4) definiert die **historische Kulturlandschaft** "als eine aktuell bestehende Kulturlandschaft, die sehr stark durch historische Elemente geprägt wird" (vgl. auch traditionelle Kulturlandschaft und den nachfolgend beschriebenen Typ der "Fortbestehende Landschaft" der UNESCO) und führt damit in den Mittelpunkt der Untersuchung. Die zweite Betrachtungsweise Kulturlandschaft zu definieren (Gunzelmann 1996, S. 5) nämlich als eine "Kulturlandschaft eines bestimmten vergangenen Zeitraumes, die gedanklich rekonstruiert wurde (vgl. Begriff Altlandschaft), wird hier nicht weiter verfolgt.

Die Kulturlandschaft im raumplanerischen bzw. geographischen Sinne ist geschichtlich gewachsen und ist, wie oben erwähnt, einem stetigen Wandel unterworfen. Dass dieser Wandel nicht alle Bereiche und Elemente der Landschaft gleichzeitig erfasst, sind in einem Landschaftsausschnitt Elemente aus unterschiedlichen Zeiten vorhanden (Gunzelmann 1996, S. 3 ff.). Zur Feststellung, welche Elemente und Schichten in einer Kulturlandschaft als historisch bezeichnet werden können, wurde der Begriff der Persistenz eingeführt: Historische Elemente der Kulturlandschaft sind solche, "...die von einer früheren Gesellschaft für ihre damals herrschenden Verhältnisse als sozial, ökonomisch und stilistisch angemessen geschaffen wurden und die von der jeweiligen gegenwärtigen Gesellschaft mit ihren veränderten Verhältnissen und Vorstellungen so nicht mehr neu geschaffen werden, weil sie ihr nicht mehr entsprechen" (NITZ 1982). Burggraaff und Kleefeld (1998) fasst die Bedeutung mit ihrer Definition "Historische Elemente der Kulturlandschaft sind die Einzelobjekte anthropogener Herkunft und eine nach physiognomischen und funktionalen Kriterien zusammenfügbare Gruppe von konstituierenden Einzelbestandteilen der Kulturlandschaft" zusammen.

b) Methoden der Historischen Raumwissenschaften

Die Methode der Historischen Raumwissenschaften findet nicht nur in der Grundlagenforschung und Inventarisierung Anwendung. Die Historische Geographie, Angewandte Historische Geographie, städtebauliche Denkmalpflege, der Baudenkmalpflege, städtebauliche und planerische Schutz von Kulturgut bzw. Kulturlandschaft formulieren ihren Beitrag zur weiteren Pflege und Entwicklung des kulturellen Erbes als Ergänzung und durch Integration in alle raum-, Umwelt- und landschaftsrelevanten Pläne.

- Die Historische Geographie versteht sich als Verbindungswissenschaft zwischen den Teilen verschiedener Wissenschaften, die sich mit der durch den Menschen gestalteten Erdoberfläche befassen. Sie beschäftigt sich als historische Raumwissenschaft mit „den raumrelevanten Prozessen, den raumprägenden Strukturen und der konkreten Umgestaltung der Naturlandschaft durch das Wirken des Menschen vom Beginn der menschlichen Geschichte bis an die Gegenwart heran“ (Fehn & Burggraaff 1993, S. 11).
- Die Angewandte Historische Geographie setzt die Ergebnisse der Grundlagenforschung planungs- und entwicklungsorientiert um. Dabei kann sie bei der Aufstellung von Leitbildern im Hinblick auf die in den Kulturlandschaften enthaltenen

Strukturen, Mustern und Elementen mitwirken, die keineswegs nur auf den Schutz der persistenten Elemente und Strukturen ausgerichtet sind, sondern auch Pflege-, Nutzungs- und Gestaltungsvorschläge enthalten (Fehn & Schenk 1993). Kulturlandschaft wird dabei als anthropogen beeinflusste physische Lebensumwelt verstanden.

c) Planerischer Schutz des kulturellen Erbes

Städtebaulicher bzw. raumplanerischer Schutz und Pflege des kulturellen Erbes (baukulturelles, bau- bzw. kunsthistorisches Erbe, archäologisches Erbe und landschaftskulturelles Erbe) bedeutet unter anderem:

- + Erarbeitung eines integrierten Planungskonzeptes zum Schutz, Revitalisierung und zur Pflege des kulturellen Erbes im Rahmen einer städtebaulichen, raumplanerischen bzw. kulturlandschaftsbezogenen Gesamtkonzeption;
- + Schutz, Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Allgemeinen bzw. besonders schützenswerter Landschaften (herausragende, alltägliche bzw. Historische Kulturlandschaften).
- + Planerische Absicherung der Einzelobjekte, linienhafte bzw. flächenhafte historische Elemente der Kulturlandschaft sowie Schutz durch verknüpfte Fachbereichsinstrumente;
- + Planerische Zuweisung von neuen Funktionen und Sicherung tradierter Nutzungen der o.a. historischen Elemente der Kulturlandschaft bzw.
- + Erarbeitung eines Kulturlandschaftspflegewerkes © für herausragende Kulturlandschaften (z. B. Großschutzgebiete der UNESCO-Welterbe-Konvention).
- + Erhaltung und bewahrende Weiterentwicklung historischer Orts-, Stadt- und Landschaftsbilder.
- + Erhaltung und bewahrende Weiterentwicklung in Umgebungs- und Pufferzonierungen.

4.4 Das Konzept „Historische Kulturlandschaft“ als Basis für Schutz, Pflege und Entwicklung

Die bisherigen Markierungen führen direkt zur methodischen Basis des Pflegewerkes – zum Konzept „Historische Kulturlandschaft“. Für die gegenständliche Arbeit wird auf den Definitionsvorschlag für den Begriff der Historischen Kulturlandschaft (Kulturministerkonferenz, 2003, 1) Bezug genommen, der in Teilen auf dem Dokument „Denkmalpflege und Historische Kulturlandschaft“ der Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland vom Juni 2001 (Landesdenkmalpfleger, 2001) basiert.

Dem Begriff der Historischen Kulturlandschaft werden folgende Aspekte zugeordnet: „Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Der Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung.“

Die Historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft

sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoke stammen. Die Historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanzIELL greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zusmisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen. Die Historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder Teilen davon liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse“ (Kultusministerkonferenz, 2003, 1).

4.5 Grundsätze der Kulturlandschaftspflege

Burggraaff (1996a) beschreibt daher auch die Grundsätze für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, wobei je nach der Charakteristik und Bewertung abgestufte Schutz- bzw. Entwicklungsstrategien vorgeschlagen werden:

- **Schützen** bedeutet, Gebiete durch die Ausweisung als Schutzgebiet aus der das Schutzziel störenden Nutzung herauszunehmen und faktisch zu konservieren.
- **Pflegen** bedeutet, Verbindungen zu heutigen Erfordernissen herzustellen (z. B. durch adäquate Bewirtschaftung und Nutzung), wobei das Erhalten der überkommenen Substanz im Vordergrund steht.
- **Behutsames Weiterentwickeln:** die Weiterentwicklung muss in Einklang mit den auf den Gesamtraum bezogenen zu erhaltenden Zentralverwaltung stattfinden. Es müssen Konzepte entwickelt werden, in denen eine intensive kontinuierliche Berücksichtigung des natürlichen Potenzials, des regionsspezifischen Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Entwicklung erfolgt.

5. Kulturlandschaftskonzeption der UNESCO – Welterbe-Konvention als internationaler Bezugspunkt für Kulturlandschaftspolitik

Es ist zu einem wesentlichen Teil den Bemühungen der internationalen Organisationen, die um den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes bemüht sind, zu verdanken, dass die Universalität der Kulturen der Welt zunehmend anerkannt wird. Wir kommen immer mehr zur Erkenntnis, dass jede Kultur einen Ausdruck von allgemeingültigen Werten beinhaltet. Der Dialog zwischen den Kulturen - international, national und klein regional - kann auf der Anerkennung dieser Werte gegründet werden und auf der gemeinsamen Grundlage, die sie für gegenseitige Achtung, für die Wertschätzung und Bewahrung ihres Erbes und für die Weiterentwicklung ihrer schöpferischen Kräfte bieten (Laszlo 1993). Die Bedeutung des "Kulturfaktors" gewinnt neben dem "Ökologiefaktor" immer mehr an Bedeutung und wird zu einem zentralen Motiv der Planung, Gestaltung und Entwicklung unseres Lebensraumes.

Die sonderbare Neigung auch der heutigen Gesellschaft ihre eigenen Spuren zu verwischen, macht Schutz und Erhaltung zu einer unumgänglichen Pflicht. Je mehr Informationen, Wissen und Bilder aus der ganzen Welt gespeichert werden und auf uns einströmen, desto willkürlicher wird deren Auswahl. Paradoxeweise beeinträchtigt das unser kritisches Bewusstsein für kulturelle Vielfalt. Daraus lässt sich zwingend die Schlussfolgerung ableiten, dass zum wahren Erbe der Menschheit ihre schöpferische Vielfalt gehört (Fabrizio 1997).

Die Entwicklung der neunziger Jahre mit ihrem massiven, in mehreren Schüben ablaufenden Strukturwandel, verursacht einerseits eine erhebliche Veränderung an traditioneller Kulturlandschaft bzw. einen großen Verlust an kulturellem Erbe. Andererseits entstehen eine neue Wertschätzung und neue methodische Ansätze zur Identifizierung der Kulturlandschaft und der Integration kulturlandschaftsorientierter Planungsziele.

5.1 Grundkonzeption und Ziele der Welterbe-Konvention (UNESCO 1972) unter Berücksichtigung der UNESCO-Schutzkategorie "Kulturlandschaft"

- Die Welterbe-Konvention (UNESCO, 1972) ist – wie bereits erwähnt – die einzige internationale Vereinbarung, die in ihrer Grundkonzeption kulturelle und natürliche Werte miteinander verknüpft und damit den gesellschaftsprägenden Gegensatz zwischen Kultur und Natur überbrückt. Kulturlandschaften sind eigenständige, integrierte Lebensräume in der menschlichen Umwelt. Besonderes Gewicht wird deshalb auf die Interaktion zwischen Mensch und Natur und der Intaktheit dieser Wechselbeziehungen zu legen sein und damit das Ergebnis des gemeinsamen Wirkens von Mensch und Natur zu schützen sein. Sie geben daher wie z.B. Dokumente ein universelles Zeugnis der menschlichen Kultur. Die Welterbe-Konvention ist damit der internationale Rahmen und Bezugspunkt für Definitionen und Grundsatzfragen im Zusammenhang mit historischen Kulturlandschaften auch wenn sie (nur) auf Objekte von Weltbedeutung Anwendung findet.

In den weiterführenden Richtlinien der Welterbe-Konvention (UNESCO, 1997) finden sich methodische Elemente wie sie im deutschsprachigen Raum schon früh von Maull und Schlüter, Schmidhüsen konzipiert wurden. Maull (1925) definiert die Kulturlandschaft als den "unter dem Einfluss der Kulturkräfte geschaffenen, in Wohn-, Wirtschafts- und Verkehrsraum gegliederten Lebensraum den Menschen." Damit sind nach Schlüter (1928) "alle Wirkungen angesprochen, die jede Zeit und jede Kultur nach dem Maß ihrer Kräfte auf die Landschaft ausgeübt haben".

- Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hatte bei der Konzeption der Instrumente des Schutzes des Kultur- und Naturerbes auf nationaler und internationaler Ebene folgende Erwägungen vor Augen (vgl. Präambell der Konvention). In der genannten Konvention bzw. dem Übereinkommen (BGBl. Nr. 60/1993) sind u.a. folgende Ziele und Maßnahmen festgeschrieben:

- a.) Erfassung, Schutz und Erhaltung des Natur- und Kulturerbes in erster Linie eine Aufgabe der jeweiligen Staaten bzw. damit im Falle einer föderalistischen Organisation des Staatswesens der Gebietskörperschaften Bund, Land ("Region") und Gemeinden.

Artikel 4 der Konvention hält die Verpflichtung des jeweiligen Staates zur Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des im Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes (hier der Cultural Heritage Landscape von universeller herausragender Bedeutung) sowie Sicherstellung der Weitergabe an künftige Generationen fest.

-
- b.) Integration der "Kulturlandschaft" in die umfassenden Programme der Raumplanung (comprehensive planning programmes, programmes de planification générale) gemäß Artikel 5 lit a 2. Satz als generelles Politikziel.
- c.) Identifikation und Herausarbeiten einer spezifischen Funktion des Kultur- und Naturerbes im heutigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen etc. Leben im Sinne des Artikels 5 lit a 1. Satz.
- d.) Einrichtung von Dienststellen, für den Schutz und die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit mit geeignetem Personal und Finanzen (Artikel 5 lit b).
- e.) Durchführung von wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, Forschungen samt Entwicklung von Arbeitsmethoden zur Abwendung von das Kultur- und Naturerbe bedrohende Gefahren gemäß Artikel 5 lit. c (vgl. Präambel: Zerstörung, Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse etc.).
- f.) Vorsorge für geeignete, rechtliche wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung erforderlich sind (Artikel 5 lit. d).

Darüber hinaus ist nach den weiterführenden Richtlinien die Abfassung eines umfassenden Managementkonzept (Pflegewerk bzw. Kulturlandschaftspflegewerk ©) zu erstellen, das wegen der innerstaatlichen integralen räumlichen Kompetenz der drei Gebietskörperschaften in Österreich in ein Schutz- und Pflegekonzept zusammenführt.

5.2 Terminologie und Hauptkategorien der Kulturlandschaft

Begriffsbestimmungen der Kultur- und Naturerbe-Konvention der UNESCO sprechen z.B. von Denkmäler (Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei einschließlich Höhlen und Inschriften sowie Objekte, Gruppen von Objekten und Überreste, die aus archäologischen, geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von besonderem Wert sind), Ensembles (Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von besonderem Wert) und von Stätten (topographische Gebiete, die das gemeinsame Werk von Natur und Mensch sind und die wegen ihrer Schönheit oder ihrer archäologischen, geschichtlichen, ethnologischen oder anthropologischen Bedeutung von besonderem Wert sind (UNESCO 1972)). Mit dem Terminus „Stätten“ sind auch die Kulturlandschaftskategorien der Welterbe-Konvention erfasst.

a) Kulturlandschaft und Cultural Heritage Landscape

Bezugnehmend auf den Artikel 1 des genannten Konventionstextes, in dem das Kulturerbe (Denkmäler, Ensembles und Stätten) und das Naturerbe (Naturgebilde, geologische und physiographische Erscheinungsformen bzw. Gebiete sowie Naturstätten) definiert sind, wird die **Kulturlandschaft in den Dokumenten der UNESCO "als gemeinses Werk von Natur und Mensch"** bezeichnet. Die UNESCO spricht in diesem Zusammenhang von geo-kulturellen Regionen, die durch eine **Vielfalt von Erscheinungsformen der Wechselwirkung zwischen Mensch und Natur** gekennzeichnet sind. Damit sind mehrere Faktoren eines komplizierten Wirkungsgefüges zwischen der anorganischen bzw. organischen Lebenswelt und dem Menschen samt seinen Werken und seinem Wirken angesprochen, das im Richtlinienwerk der UNESCO, wie folgt, umschrieben wird:

"Cultural landscapes represent the "combined works of nature and of man" designated in Article 1 of the Convention. They are illustrative of the evolution of human society and settlement over time, under the influence of the physical constraints and/or opportunities presented by their natural environment and of successive social, economic and cultural forces, both external and internal. They should be selected on the basis both of their outstanding universal value and of their representativity in terms of a clearly defined geo-cultural region and also for their capacity to illustrate the essential and distinct cultural elements of such regions. **The term "cultural landscape" embraces a diversity of manifestations of the interaction between humankind and its natural environment**" (UNESCO 2008).

b) 3 Hauptkategorien der Kulturlandschaften

Die UNESCO hat in Detaillierung ihres Kulturlandschaftsbegriffes drei Hauptkategorien für die Erscheinungsformen der (historischen) Kulturlandschaft definiert (UNESCO 2008):

- **vom Menschen entworfene und gestaltete Landschaften wie z. B. Gärten und Parks**

("The most easily identifiable is the clearly defined landscape designed and created intentionally by man. This embraces garden and parkland landscapes constructed for aesthetic reasons which are often (but not always) associated with religious or other monumental buildings and ensembles".)

- **Organisch entwickelte Landschaften**

Landschaften, die sich organisch entwickelt haben (Entwicklung in Wechselwirkung zwischen Mensch und natürlicher Umwelt) haben zwei Untereinheiten.

("The second category is the organically evolved landscape. This results from an initial social, economic, administrative, and/or religious imperative and has developed its present form by association with and in response to its natural environment. Such landscape reflect that process of evolution in their form and component features. They fall into two sub-categories".)

- **"Fossile" Landschaften**

("A relict (or fossil) landscape is one in which an evolutionary process came to an end at some time in the past, either abruptly or over a period. Its significant distinguishing features are, however, still visible in material form" (Paragraph 39 (ii).)

- **Fortbestehende Landschaften**

Fortbestehende Landschaften werden nach wie vor von einer Kultur geprägt, die ihre traditionelle Lebensweise fortführt: Evolutive Prozesse zwischen Kultur und Landschaft laufen auch zurzeit noch ab. ("A continuing is one which retains an active social role in contemporary society closely associated with the traditional way of life, and in which the evolutionary process is still in progress. At the same time it

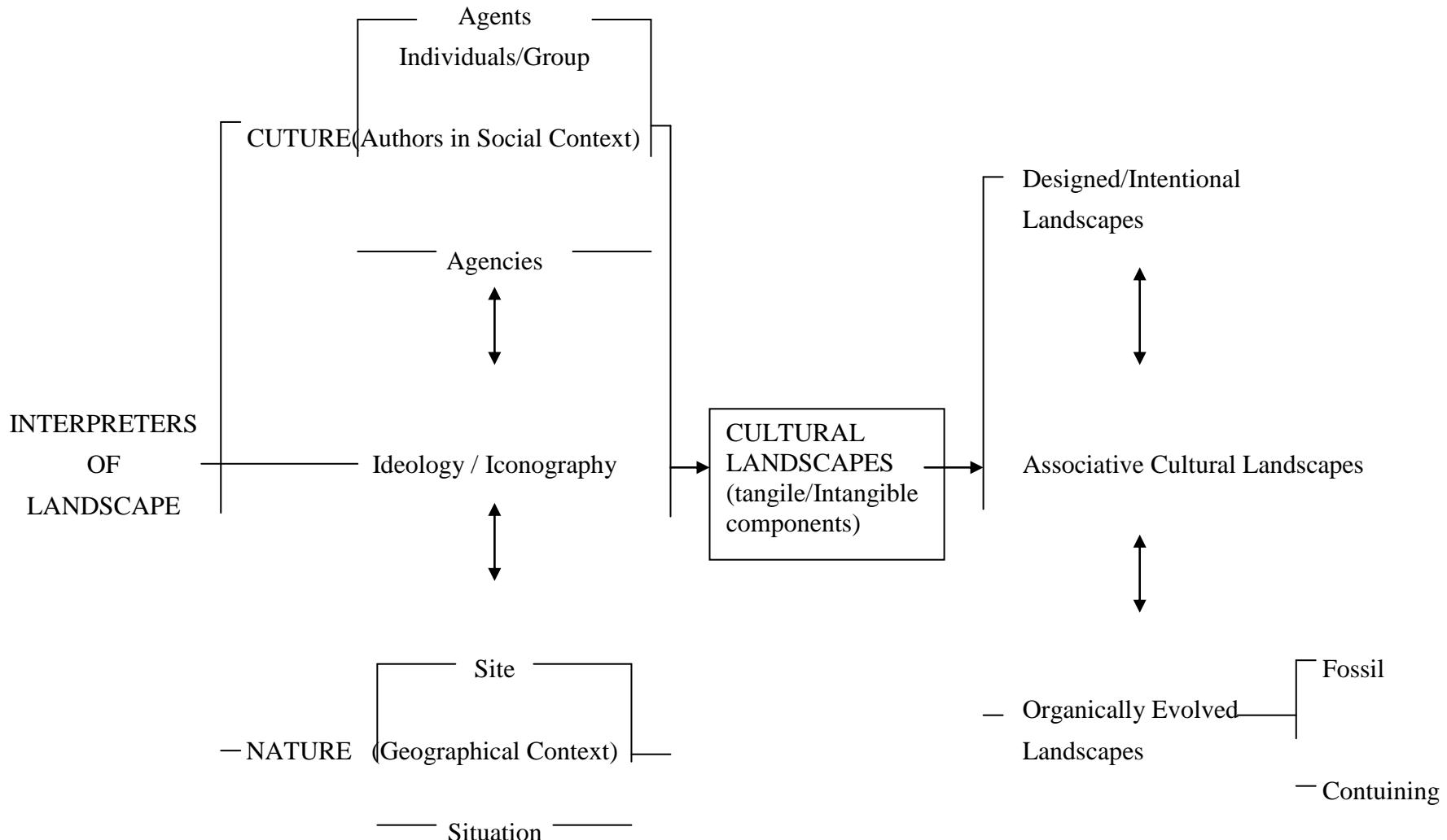
- **Assoziative Landschaften**

Assoziative Landschaften sind Landschaften, mit denen der Mensch religiöse, künstlerische oder kulturelle Implikationen (z.B. heilige Orte) verbindet ("The final category is the associative cultural landscape. The inclusion of such landscapes on the World Heritage List is justifiable by virtue of the powerful religious, artistic or cultural associations of the natural element rather than material cultural evidence, which may be insignificant or even absent").

5.3 Der konzeptionelle Rahmen (J. Aitchison 1995) und legistischen Grundlagen in Österreich bzw. Deutschland

John Aitchison stellt in einem konzeptionellen Rahmen der Kulturlandschaft die Kategorien der UNESCO-Welterbekonvention bzw. der UNESCO-Guidelines 2008.02.22 (vgl. Tabelle 2) dar. Um ein Mindestmaß an terminologischer Ordnung herzustellen, ist es notwendig auf einzelne Begriffe einzugehen, die zur inhaltlichen Ausgestaltung und Vertiefung notwendig sind. Für Deutschland kann festgehalten werden, dass vom Menschen entworfene und gestaltete Landschaften wie z.B. Gärten und Parks (Designed/intentional landscapes) kongruent mit der Schutzkategorie Historische Gärten sind. „Organisch entwickelte Landschaften“ mit der Subkategorie „Fortbestehende Landschaften“ sind fachlich kongruent mit dem Terminus „gewachsene Kulturlandschaft“ des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundesraumordnungsgesetzes. Der Terminus „Reliktlandschaft“ kann deckungsgleich mit archäologischen Fund- und Schutzgebieten, Schlachtfeldern und Memorial Landscapes sein. Alle Kategorien lassen sich in den Rahmen der Definition der Kulturministerkonferenz (2003) einordnen. Gleches gilt auch für den Kulturlandschaftsbegriff im Bundesnaturschutzgesetz. Im Bundesnaturschutzgesetz ist der Kulturlandschaftsbegriff in den Grundsätzen verankert. So heißt es im § 2, Abs. 1 Nr. 14 des am 1.4.2002 novellierten Bundesnaturschutzgesetz: „Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- Sonderdenkmäler, sind zu erhalten.“

4. Tabelle 2: Kulturlandschaften – der konzeptionelle Rahmen (Aitchison 1995. S. 274)



6. Das Kulturlandschaftspflegewerk © als integrales staatliches System des Schutzes, der Pflege und der bewahrenden Entwicklung

Die UNESCO-Welterbekonvention (1972) ist die einzige internationale Vereinbarung, die in ihren Grundkonzepten kulturelle und natürliche Werte miteinander verknüpft, so den gesellschaftsprägenden Gegensatz zwischen Kultur und Natur überbrückt und das Ergebnis des gemeinsamen Wirkens von Mensch bzw. Natur schützt. Für die UNESCO-Schutzkategorie "Continuing landscape" fehlen bisher durchgängige Vorschläge einer Operationalisierung für ein Management. Angesichts der großen Unsicherheiten bzw. Umsetzungsdefizite und Mangel an (Rahmen) Modellbildung im Zusammenhang mit Schutz, Pflege und Entwicklung von Welterbegebieten wird daher ein staatliches (Rahmen) Konzept „Kulturlandschaftspflegewerk“ ©.

Unter Bedachtnahme auf föderalistisch ausgebildete staatliche Organisationsformen der Regionen Europas werden prinzipielle "Eckpfeiler" für eine Pflegewerke für Cultural Heritage Landscapes ("Continuing landscape") beschrieben. Mit dem Pflegewerke sollen ausgewählte wichtige organisatorische, methodische und instrumentelle Gesichtspunkte für eine eigenständige Konzeption "Cultural Heritage Landscape" (Kategorie "Continuing Landscape") als eine arbeitsteilige Aufgabe für die nach Verwaltungskompetenzen "zerschnittene" Kulturlandschaft weiter etabliert werden.

6.1 Einleitung - Eine neue rechtliche und fachliche Dimension des Kulturlandschaftsschutzes

Infolge der Verpflichtung, welche die Republik Österreich mit der Ratifizierung der UNESCO-Konvention eingegangen ist, ist mit der Einführung der "Cultural Heritage Landscape" (Fortbestehende Kulturlandschaft/Historische Kulturlandschaft) eine **neue rechtliche und fachliche Dimension** des Kulturlandschaftsschutzes bzw. der Kulturlandschaftsgestaltung nach der innerstaatlichen Rechtsordnung für die Länder und Gemeinden eingetreten. Damit wird die historische bzw. historisch-geografische Dimension ganzer Landschaften oder deren Teile (Cultural **Heritage** Landscape) bzw. historische Landschaftselemente in der Kulturlandschaft (persistente Kulturlandschaftselemente) als **Weltkulturerbe** angesprochen. Traditionelle Handlungsformen des Denkmalschutzes in Österreich sind nicht anwendbar, weil dem Denkmalschutz die "Landschaftskompetenz" und dem Landschafts- und Naturschutz die historische Dimension (Weltkulturerbe) fehlt. Neben der Schutzdimension kommt noch die Problematik der "kontrollierten Weiterentwicklung", die in der Schutzkategorie der UNESCO "Fortbestehende Kulturlandschaft" inkludiert ist. Mit den bereits ausgeführten Kriterien wird deutlich, dass eine bloße "Koordinierung" oder Addition von im Lebensraum vorhandenen Kompetenzen (mit ihren legitistischen Instrumenten), die in Österreich ohnehin geboten sind bzw. realisiert werden, der neuen Verpflichtung nicht entsprochen wird bzw. werden kann. Gleiches gilt auch für die Reduzierung des Gesamtphänomens Historische Kulturlandschaft auf einzelne Naturschutzgebiete, Denkmale oder "Ortsbildschutzgebiete" der Städte.

Da in vielen Ländern der Welt, die Vertragspartner der UNESCO-Welterbekonvention sind, nur der Konventionstext ratifiziert wurde und keine „wirkliche“, rechtlich im Sinne des Legalitätsprinzips der Verfassung ausgeformte Integration in das nationale oftmals

föderalistisch ausgebildete Rechtssystem (vgl. z. B. auch Deutschland und Österreich) erfolgte, sind die sogenannten UNESCO-Koordinationsstellen, soweit sie überhaupt existieren, meist ohne verwaltungsmäßigen Umsetzungs- bzw. Schutz-Kompetenzen, Förderungsmittel und Instrumentarien zur Grundlagenforschung.

Das Kulturlandschaftspflegewerk © für die Historischen Kulturlandschaftszonen unterstützt daher rahmenmäßig die jeweilige nationale bzw. regionale Implementierung eines staatlichen Managementsystems (Schutz, Pflege und Entwicklung). Da die jeweiligen Vertragsstaaten mit ihrem jeweiligen Rechts- und Verwaltungssystem die oben genannte Verpflichtung auf sich genommen haben, müssen die Rechtssysteme und Verwaltungsstrukturen zusammen mit fachlichen bzw. wissenschaftliche Instrumente sowie Modellen zu einem staatlichen System verflochten werden. Da der Schutz, Pflege und Entwicklung des Welterbekulturlandschaft nicht vom Denkmalschutzgesetz alleine wahrgenommen werden kann, müssen alle staatlichen Strukturen und gesetzliche Instrumente durch eine staatliche Managementstelle mit eindeutig definierten Schutz- und Pflegeauftrag im Rahmen eines rechtlich („erlass- oder verordnungsmäßig“) definierten staatlichen Kulturlandschaftspflegewerkes © in den fachlichen und behördlichen Strukturen der Ministerien und Ämter der Landesregierungen abgesichert werden.

6.2 Motive und Notwendigkeit für eine begriffliche Harmonisierung der spezifischen Schutzinstrumente für die Cultural Heritage Landscapes

a) Die UNESCO - Kategorie Historische Gärten und Landschaftsgärten mit dem Gartenpflegewerk als Bezugspunkt

In der Welterbekonvention bzw. den weiterführenden Richtlinien (UNESCO 2008) sind im Rahmen des Kapitels „Kulturlandschaft“ drei große Kategorien zusammengefasst: Gärten und Landschaftsgärten, organisch entwickelte und assoziative Landschaften. So groß auch die Unterschiede zwischen den drei Kulturlandschaftskategorien der UNESCO sein mögen, strukturelle Gemeinsamkeiten in wichtigen Punkten bei der Grundlagenforschung, Pflege, Schutz und Entwicklung sind unübersehbar.

Für einen Teil der Schutzkategorien der UNESCO ("Vom Menschen entworfene und gestaltete Landschaften wie z.B. Gärten und Landschaftsgärten (vgl. UNESCO, 2008) hat sich im deutschsprachigen Raum das von C. Bauer (DGGL 1987, S. 94) begrifflich geprägte "Pflegewerk" zu einem anerkannten und äußerst wirkungsvollen Instrument der Pflege, des Schutzes und der Entwicklung etabliert. Gartenpflegewerke sind nach ihrem Wesen nach Fachgutachten (Meyer 2000, S. 55), die ihre Umsetzung im singulären System des Denkmalrechtes erfahren. Das Kulturlandschaftspflegewerk © hingegen, ist wegen der anders gearteten Rechtsgrundlagen, Entscheidungsträger etc. ein Steuerungssystem. Der im Terminus „Kulturlandschaftspflege“ gefasste spezifische Ansatz der Geographie und deren planungsbezogenen Umgangs mit Kulturlandschaften ist als eine analytische Querschnittsaufgabe definiert. Diese versucht aus der raumprägenden Tätigkeit des Menschen auf uns überkommenen landschaftlichen Strukturen und Einzelementen in ihrer raumzeitlichen Differenziertheit zu erfassen und dabei den Schutz, das Pflegen und die behutsame Weiterentwicklung miteinander zu verbinden (Schenk, 1997, S. 7).

- a.) Die Charta von Florenz (ICOMOS 1981) bezeichnet Historische Gärten als "lebende Denkmale" (Art. 3), Idealbilder der Welt, die von bestimmten Kulturen, Stilen, Epochen oder z.B. der Originalität eines einzelnen schöpferischen Menschen Zeugnis ablegen (Art. 5). Die genannte Charta von Florenz spricht von der Notwendigkeit von

Inventarisierung, Bestandserhebung, Bewertung und Konzept. Der Schutz soll mit einer Spezialgesetzgebung, durch den Umgebungsschutz gemäß Art. 7 (städtische bzw. ländliche vom Menschen geformte oder natürliche Umgebung) sowie Umgebungsenschutz gemäß Art. 14 (ökologisches Gleichgewicht im Parkgelände und im Einzugsgebiet (vgl. insbesondere dazu die methodischen Arbeiten von C.A. Feliu (1993, 1995 und 1996 a, b)) bzw. Abgrenzung und Integration in Pläne der Raumordnung und Flächennutzung wahrgenommen werden. Die Notwendigkeit der Grundlagenforschung und der Pflege durch qualifiziertes Personal ist ebenso angesprochen, wie die Querverbindung zur Welterbekonvention. Die Charta von Florenz betont daher auch die Notwendigkeit der Erarbeitung von "besonderen Grundsätzen für die Erhaltung" (ICOMOS 1981, Art. 5) für Historische Gärten als "lebende Denkmale".

- b.) Die Welterbeliste enthält bereits eine erhebliche Anzahl von historischen Gärten darunter so großflächige Anlagen wie Ledenice-Valtice (Tschechische Republik), Potsdam und Dessau-Wörlitz (Bundesrepublik Deutschland). Potsdam ist für die Zielsetzung dieser Arbeit ein gutes Beispiel, weil die kulturlandschaftliche Vernetzung der historischen Gartenanlagen eine städtebauliche Leitplanung für die Stadtlandschaft(!) der Stadt Potsdam provoziert hat und großräumige regionale (bundeslandübergreifende) Auswirkungen bei der Infrastrukturplanung sichtbar wurden (Haber et al. 1995; Harri 1991; Kalesse 1994; Landeshauptstadt Potsdam, 1998; Paschke u. Kartz 1996 und Wirsing 1996).

b) „Kulturlandschaftspflegewerk“ © als spezifisches Schutzinstrument für UNESCO - Schutzkategorie Continuing Landscape - Die Wahl des Namens

Die gemeinsame UNESCO-Kategorisierung, ähnliche fachliche Ansätze bzw. insbesondere Größenkategorien könnten - bei aller Unterschiedlichkeit - die Argumentation "Pflegewerk" auch für "fortbestehende Kulturlandschaften" unterstützen. Dies erscheint jedenfalls zweckmäßig, wenn sich auch von der Federführung her bei der Erstellung von Pflegewerken eine Verschiebung weg von der Denkmalpflege (Pflegewerke für historische Gärten) hin zur Verschmelzung von Historischer Geographie, planerischem bzw. städtebaulichem Kulturgüterschutz und zum Schutz des Landschaftsgefüges bzw. visueller Schutz des Landschaftsbildes für die Schutzkategorie "Fortbestehende Landschaft" oder Kulturlandschaften von europäischer Bedeutung ergibt. In diesem auf die Gesamtfassung des komplexen Phänomens ausgerichteten Pflegewerkes werden dabei die einzelnen Landschaftselemente durch die Schutzbestimmungen der Fachbereiche erfasst. Der Begriff "Kulturlandschaftspflegewerk ©" würde jedenfalls für ein **eigenständiges Fachkonzept** "Cultural Heritage Landscape" der UNESCO (Jeschke 2000 und 2004) bzw. Kulturlandschaften von "herausragender" Bedeutung nach der Europäischen Landschaftskonvention und der damit verbundenen Zielsetzungen stehen.

6.3 Das Kulturlandschaftspflegewerk © als staatliches System des Schutzes, der Pflege und bewahrenden Entwicklung

6.3.1 Das Kulturlandschaftspflegewerk © als System

Für die Konzeption eines Pflegewerkes für herausragende Kulturerbelandschaftszone wurde auf die bereits in der Welterbekonvention, den Guidelines und Berichten des WHC (Periodic Monitoring) sowie einschlägiger Fachliteratur erhaltenen fachlichen Aspekte zurückgegriffen und sie zu einer immer angemahnten „formalen Ganzheit“ (bestehend aus einander

wechselseitig bedingenden Elementen) gestaltet, die sich in ein Europäisches Kulturlandschaftskonzept eingliedert (Jeschke 2004). Die Systemforschung bezeichnet ja „System“ als „formale Ganzheit“ und daher nach der Umschreibung des Systems Science and Cybernetic Group also eine Anzahl von Teilen (Elementen) die sich untereinander wechselseitig bedingen und ein gemeinsames Ziel durch Einsatz und Steuerung zu erreichen suchen. Struktur ist die Art der Zusammensetzung eines Systems aus Elementen (Grundbestandteilen), der Funktion und Menge der Relationen, welche die Elemente miteinander verknüpfen. Damit gibt die Struktur Informationen über die innere Gliederung eines Ganzen und die Organisation eines Systems.

Die Organisation des Systems erfolgt durch die Verklammerung der formellen Elementen und der weiter unten genannten strukturellen „Säulen“ des Pflegewerkes mit einem Managementmechanismus zu einem transdisziplinären System. Dieser Mechanismus sichert die wechselseitige Bedingtheit der einzelnen Bausteine. Ergebnisse der im Vordergrund stehenden Fachbereiche, Systemforschung, Planungswissenschaft, Veraltungswissenschaft, Rechtswissenschaft und Kommunikationswissenschaft bildeten die Grundlage. Gleches gilt für die Einbeziehung aller historischen Raumwissenschaften und Natur- bzw. Landschaftsschutz etc., die durch das genannte System transdisziplinär verflochten werden.

Das Pflegewerk muss sich dabei an drei grundlegenden „Säulen“ einer umfassenden Kulturlandschaftspolitik orientieren (• Sicherung durch Inventarisierung und Grundlagenforschung; • Sicherung durch Schutz; • Sicherung durch Förderung) und enthält die in der Folge erwähnten 10 Grundbestandteile, welche in der weiteren Folge wegen der gebotenen Kürze des Beitrages aufgelistet und in der weiteren Folge hinweisartig markiert werden. Weitere Erläuterungen können aus vorliegenden Arbeiten des Autors entnommen werden (Jeschke 2004 und 2008 a, b).

6.3.2 Das Kulturlandschaftspflegewerk ©

• Die zehn Grundbestandteile des Kulturlandschaftspflegewerkes ©

Der Schutz- und die bewahrende Weiterentwicklung von Cultural Heritage Landscapes von universeller Bedeutung (UNESCO) und Historischer Kulturlandschaften von herausragender Bedeutung wird durch Kulturlandschaftspflegewerke © garantiert.

Das Pflegewerk verklammert u.a. in Überwindung der kompetenzmäßigen Zersplitterung der Kulturlandschaftsverantwortungen:

- Schutz- und Pflegeinstrumente für das gesamte Landschaftsgefüge mit
- Schutz- und Pflegeinstrumente der Fachbereiche für die einzelnen Kulturlandschaftselemente in Vernetzung (Kulturlandschaftskataster!) sowie zugehörige
- Förderungsinstrumente
- spezifische Methoden (Historische Raumwissenschaften u.a.m.) der Kulturlandschaftspflege und
- Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftsinventare mit Bindungswirkung für Förderungsinstrumente für das jeweilige Gebiet
- Grundlagenforschung
- organisatorische Elemente (Koordinierung-, Konzept- und Monitoringstelle)
- Kommunikationsmodelle sowie
- aller Entscheidungsebenen zu einem transdisziplinären System ("Managementmechanismus und Managementplan") zur Gewährleistung des Schutzes und der bewahrenden Entwicklung.

Die zehn Grundbestandteile des Kulturlandschaftspflegewerk © für die „Grenzen des Römischen Reiches“ sind:

- 1. Regionale Regierung(en) mit hauptverantwortlichem Regierungsmitglied;
- 2. Regionales Konzept;
- 3. UNESCO-Site-Managementstelle samt wissenschaftlichen Beirat / Koordinierung, Konzeption, Schutz und Entwicklung durch eine zentrale Fachdienststelle;
- 4. Forum Weltkulturerbe;
- 5. Nationales und weltweites Monitoring;
- 6. Managementmechanismus;
- 7. Sicherung und substanzerhaltende Entwicklung durch Subventionsinstrumente (Umsetzungsstrategie und Kriterien für die Förderung auf Objektebene);
- 8. Sicherung durch Schutzinstrumente. Kulturlandschaftspflegeplan (Managementplan im engeren Sinn) Schutz, Pflege und bewahrende Entwicklung;
- 9. Sicherung durch Grundlagenforschung und Inventarisierung sowie
- 10. Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Kommunikation.

• **Stichwortartige Markierung der Elemente des Kuturlandschaftspflegewerkes ©**

Basierend auf den genannten methodischen Ausgangspunkten sollen nun die Schwerpunkte dieses umfassenden staatlichen Netzwerkes in begrifflichen, theoretischen, instrumentaler und methodologischer Hinsicht markiert werden.

1. Staatlicher Hauptverantwortungsträger - Regionale Regierung mit hauptverantwortlichem Regierungsmitglied

Den Bestimmungen der UNESCO-Konvention folgend, ist die Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit primär Aufgabe jedes Vertragsstaates. Der Schutz und Pflege des Welterbes in Wien und ihres herausragenden Elements ist fachlich querschnittsorientiert, transdisziplinär und oftmals auf mehreren Entscheidungsebenen aufgeteilt. In föderalistisch organisierten Staaten ist die Gestaltung der Stadtland- bzw. eines historischen Stadtgebietes die Kompetenz der Länder bzw. der jeweiligen Stadt. Damit ist die jeweilige Landesregierung mit dem hauptverantwortlichen Regierungsmitglied für den Schutz angesprochen. Aufgabe der/des hauptverantwortlichen staatlichen Verantwortungsträger im engeren Sinne wird es jedenfalls sein, ein Gesamtkonzept im Rahmen des jeweiligen nationalen Legalitätsprinzips bzw. Rechtsstaatsprinzips als rechtlich formalisiertes Konzept einzurichten (vgl. auch Pkte. 6 und 8). Voraussetzung hierfür ist die formelle Betrauung mit dieser Aufgabe in Form einer Verordnung (Kompetenzkatalog der jeweiligen Regierung) oder Erlass.

2. Räumliche Gesamtentwicklung

Da das Gesamtsystem des Schutze und der Pflege des Welterbes mit seinen Zielsetzungen und Elementen (im Teilespekt seiner räumlichen Ausprägung), in der Sprache der Raumwissenschaften als Sachprogramm einzuordnen ist, ist eine Vernetzung mit der Gesamtplanung also eine institutionalisierte Integration (Verordnungen etc.) in

- formelle Gesamtplanungen der Raumordnung (Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)
- städtische Entwicklungskonzepte (die formelle und informelle Instrumente verbinden bzw. letztere für die Umsetzung städtischer Ziele benutzen) unbedingt notwendig. Gleches gilt für die Handhabung der SUP.

- Grundsätzliche Absicherung der Zone in seiner räumlichen Ausprägung

Für das Welterbe bedeutet dies, dass die vorhandenen Zonen mit einer weitergehenden stadtlandschaftlichen städtebaulichen Bedachtnahme (weitergehender Ortsbildschutz im

Umfeld) als eigenständige “Vorrangfläche” mit zugehörigen Konzeptionen rechtlich “durchschlagend” fixiert wird.

- **Integration in die räumliche Planung**

Durch die integrative Verknüpfung eines genannten Systems bei den maßnahmen- und umsetzungsorientierten Instrumenten der „neuen“ Stadtentwicklungspolitik mit Kulturgüter- und kultureller Stadtlandschaftsorientierung, muss eine Primärintegration als Sachprogramm nach dem jeweiligen Raumordnungsrecht erfolgen.

- **Querbezug zum Managementmechanismus und zur Managementzentralstelle**

Diese Management- und Koordinierungsfunktion des Systems (vgl. Managementmechanismus Pkt. 6), ist durch die Rechtswirkung eines Verwaltungserlasses im Zusammenhang mit der Festlegung als Sachprogramm (Vorrangzone) und kommunalen Entwicklungskonzepten und -Programmen sicherzustellen.

3. Zentrale Fachdienststelle mit zugeordnetem wissenschaftlichem Beratungsgremium für Koordinierung, Konzeption, Schutz und Entwicklung (UNESCO-Site-Managementstelle)

Nur durch Einrichtung einer mit speziell ausgebildetem und hierfür geeigneten Fachkräften und mit Finanzen ausgestatteten Fachdienststelle gemäß Artikel 5 Lit b UNESCO-Konvention kann der Schutz, die Koordinierung und Konzeption gemäß UNESCO-Schutzzieilen strukturell gesichert werden. Der Bedeutung des Welterbes und der Notwendigkeit einer begleitenden Grundlagenforschung entsprechend, ist auch ein wissenschaftlicher Beirat einzurichten, der die verantwortliche Dienststelle und die politischen Hauptverantwortungsträger jedenfalls in allen Grundsatzentscheidungen und Projektbewertungen durch die begleitende, Grundlagenforschung etc., unterstützt.

4. Forum Weltkulturerbe Wien

Ein System des Schutzes und Pflege kommt ohne Kommunikation aller Akteure auf allen Ebenen und in allen (vernetzten) Teilespekten nicht aus. Staatliche und nichtstaatliche Organisationen spielen in diesem interaktiven Prozess die bestimmende Rolle.

Dieses Gremium sollte die verschiedene Funktionen wahrnehmen. In primärer Funktion sollte es ein übergeordnetes Beratungsgremium für das (die) verantwortliche(n) Regierungsmittel(er) sein. Andererseits ist es insbesondere auch erstes Abstimmungs- und Präsentationsforum für die Projekte der Gemeinden, verschiedener Planungsträger und Vorhaben der nichtstaatlichen Organisationen.

5. Nationales und weltweites Monitoring

Die Implementierung des UNESCO-Welterbemodells mit einer nationalen praxisorientierten Grundlagenforschung hierfür wird durch ein nationales und internationales Monitoring sichergestellt. Das weltweite Monitoring muss jedoch durch ein nationales, auf das Welterbegebiet und den Vertragsstaat abgestimmtes Monitoring unterstützt werden.

6. Managementmechanismus

Ein Mechanismus ist dem Begriff nach, ein technischer Komplex von Bauelementen, bei dem die Bewegung eines Elements zwangsläufig die Bewegung anderer Elemente bewirkt. Mehr oder weniger komplexe Mechanismen kommen in praktisch allen Ingenieurwissenschaften und technischen Disziplinen vor. Jedes System besteht aus Elementen (Komponenten, Subsystemen), die zueinander in Beziehung stehen. Meist bedeuten diese Relationen ein wechselseitiges Beeinflussen aus der Beziehung eines Zusammenhangs.

Das 6. Element des hier genannten Katalogs ist das zentrale Steuerungselement für Schutz, Pflege und Entwicklung. Dies muss, gestützt auf den Managementmechanismus, durch die einzelnen Planungsträger und auf verschiedenen Stufen erfolgen, wobei deren sinnvolles Zusammenwirken eine Voraussetzung des Erfolges ist. Der Erlass mäßig (Verwaltungsverordnung) eingerichtete Mechanismus muss daher dem Ansatz nach alle Rechtsinstrumente und Methoden bzw. deren Verknüpfung mit allen Bausteinen enthalten. Er kann in fünffacher Weise (rechts)wirksam werden:

- sofort wirksames Schutzinstrument
- verwaltungsmäßiger Beurteilungsmaßstab
- Fixierung eines „Kulturerbetatstandes“
- Rahmen für die Ausarbeitung, Fortschreibung und Weiterentwicklung des Managementplanes
- Rahmen für die Erfolgskontrolle, Monitoring und Wirkungsanalyse.

Der Managementmechanismus ist Abbild des Verknüpfungszusammenhangs einerseits zwischen den Sachverhalten, welches das theoretische Konzept erklären will, und andererseits den zielorientierten Programmen, die auf ein bestimmtes Ziel gerichtet sind. Die Struktur des Managementmechanismus bilden:

- Rechtsinstrumente der gegenseitigen Rückbindung und Verknüpfung,
- integrale Modelle der Fachbereiche und
- nationale und internationale Richtlinien und Regelwerke.

Die UNESCO-Ziele können durch drei Basisstrategien (Sicherung durch Inventarisierung, Schutz und Subvention) sichergestellt werden, die durch den Managementmechanismus zusammen mit bestimmten Grundelementen (organisatorischen, rechtlichen, methodischen und fachlichen Instrumenten) durch eine Verwaltungsverordnung verknüpft werden.

7. Sicherung und substanzerhaltende Entwicklung durch Subventionsinstrumente und steuerliche Instrumente

Ein wirksamer Schutz und effektive Pflege der Kulturgüter hängt entscheidend von der Bereitstellung ausreichender öffentlicher Mittel als Hilfestellung für die Abdeckung von Mehrkosten ab, die sich z.B. aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten ergeben. Die direkt gegebenen Subventionen einerseits und andererseits die als ausgleichende Hilfestellung konzipierten Steuererleichterungen stellen eine Kernposition beim kulturellen Erbe dar.

8. Sicherung durch Schutzinstrumente - (Schutz, Pflege und bewahrende Entwicklung) Managementplan im engeren Sinn

Das Schutzkonzept muss neben den Schutzmechanismen der Inventarisierung im Hinblick auf verordnungsmäßig fixierte und zweistufig eingerichtete Managementpläne im Rahmen der Raumordnung (in Zusammenschluss mit dem visuellen Landschaftsschutz) enthalten. Die Verordnungen (Planteil) sind durch Festlegungen im Verordnungstext mit den anderen Elementen des Systems verknüpft (z. B. Inventar, Bindungswirkung für relevante

Fachbereiche und deren Förderungen, Schutzkompetenz der Koordinierungsstelle etc.). Durch die Umsetzung der „Welterbekonzeption“ mit planerischen Instrumenten auf allen Planungsebenen wird eine „formalisierte Konzeption“ zur Leitbild- und zielgerechten Entwicklung ermöglicht, die die Schutzkomponente auf der Objektebene ergänzt und mit absichert.

9.

Sicherung durch Grundlagenforschung und Inventarisierung

Das Basisinstrument zur Umsetzung der Ziele für den Schutz des Welterbes und der Historischen Schutzzonen ist ein Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftskataster notwendig. Eine umfassende Grundlagenforschung im Zusammenhang stützt die Inventarisierung, die Tätigkeiten im Bereich der Koordinierungsstelle und alle anderen Elemente des Systems ab.

10.

Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Kommunikation

Vier Strategien haben hierfür grundlegende Bedeutung • **Kommunikationskonzept** • **Akzeptanz**, • **Kooperation** und • **Entwicklung eines Planungsverständnisses**. Dazu gehören: • Kooperation, gemeinsame Problembearbeitung, Nutzen von Eigenaktivitäten und Synergieeffekten; • aufsuchende, aktivierende Beteiligung, Motivieren, Mobilisieren endogenen Potentials, Demokratisieren; • Information der breiten Öffentlichkeit, Erörterungen, Effektivieren von Planung und Umsetzung, Legitimation, Demokratisieren der Planung; • Information und Anhören der (Verfahrens-)Beteiligten, Verfahrensrechtschutz.

7. Exkurs 1: Hinweise zur Inventarisierung und Grundlagenforschung

Das Basisinstrument zur grundlegenden Identifizierung der historischen Kulturlandschaftselemente bzw. der Kulturlandschaft als solches ist ein Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftskataster, der querschnittsorientiert, transdisziplinär, methoden- und kompetenzübergreifend neben anderen öffentlichen Interessen von allem aber die historischen Grundlagen (historical time line etc.) und die historische Bedeutung der Elemente, Anlagen und Gebiete identifiziert. Jede Inventarisierung und Klassifizierung setzt jedoch eine Spezifizierung der Maßstabsebene und der Zielsetzungen voraus.

7.1 Ausgangslage

Da die Datenbasis für die genannte Aufgabe äußerst heterogen ist; vorhandene Informationen punktuell, also nicht flächenhaft und aktuell in unterschiedliche Maßstäben bzw. in keiner vernetzten Darstellung des kulturellen Erbes in seinen 3 Ausprägungen vorliegen, ergibt sich die dringliche Notwendigkeit spezifisch konzipierte Informationssysteme auf der methodischen Basis der Historischen Raumwissenschaften einzurichten. Damit können alle nominellen und funktionellen Instrumente des Schutzes samt den Förderungsstrategien wirksam werden

a) Unterschiedliche Datendichte

Hinsichtlich des kulturellen Erbes ist eine höchst unterschiedliche Informationsdichte vorhanden. Das Datenmaterial ist bisweilen detailliert, teilweise steht kaum brauchbares, weil nicht vergleichbares Datenmaterial zur Verfügung, teilweise fehlen Daten überhaupt. Daraus ergeben sich vor allem folgende Probleme:

-
- Einseitige Überbewertung durch Verwendung verfügbarer Daten mit hoher Datendichte.
 - Mögliche Fehlinterpretation aufgrund nicht vergleichbarer Daten oder großflächigem Fehlbestand.
 - Reduktion des kulturellen Erbes auf Einzelobjektlisten der Denkmalämter in Österreich und Materialien unterschiedlicher Dichte bzw. Ausformung der Landesdenkmalämter Deutschlands.
 - Ungenügender Schutz des kulturellen Erbes.

b) Addition der Fachbereichsinventare oder ist ein transdisziplinäres Kulturgüter- und Kulturlandschaftsinventar notwendig?

Als Basisinstrument zur Umsetzung der angesprochenen Kulturgüter- und Kulturlandschaftspolitik bzw. die Implementierung der SUP-Richtlinie ist ein Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftskataster bzw. Inventarisierung auf regionaler und nationaler Ebene notwendig. Da die einzelnen historischen Kulturlandschaftselemente aus den Blickwinkel der Inventarisierung und des Schutzes auf verschiedene Verantwortungsträger „verteilt“ sind, wird eine bloße Addition vorhandener Daten daher dem komplexen Phänomen nicht gerecht. Erst eine umfassende Ausrichtung eines Kulturgüter- und Kulturlandschaftskatasters mit den Methoden der Historischen Raumwissenschaften ermöglicht eine transdisziplinäre Gesamtdarstellung.

c) Maßstabsabhängige Stufenbau für die Inventarisierung und Informationssysteme

Im Hinblick auf die föderalistisch organisierten Staaten in Europa kann daher auf einen Vorschlag von Burggraaff (1996) für einen systematischen Stufenbau der Inventarisierung der Kulturlandschaft(en) zurückgegriffen werden:

- **Großräumige Kulturlandschaften** (übergeordnete Kulturlandschaften über die Landesgrenzen hinweg [Bearbeitungsmaßstab 1 : 500.000 und kleiner]);
- **Kulturlandschaftseinheiten** (überregionale Landschaften der mittleren Ebene, in denen eine oder wenige [meistens untereinander zusammenhängende] Nutzungen, funktionelle Aktivitäten, verbunden mit der naturräumlichen Beschaffenheit, dominieren und dadurch einen Raum prägen [Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000 bis 1 : 100.000]);
- **Kulturlandschaftsbestandteile** (nach Nutzung und Funktionsbereichen zusammengehörige Kulturlandschaftselemente, die als solche Strukturen bilden [Bearbeitungsmaßstab 1 : 10.000 – 1 : 25.000]) und
- **Kulturlandschaftselemente** (Punkte, Linien und Flächen als persistente Elemente und Relikte [Bearbeitungsmaßstab 1 : 10.000 und größer]).

Dieses Modell eines maßstabsabhängigen Stufenbaus der Inventarisierung gliedert sich harmonisch in die Strategien der SUP-Richtlinie ein, die Programme und Pläne auf allen Entscheidungsebenen ansprechen.

d) Integration von sozioökonomischen Datensätzen

Zur Unterstützung der Identifizierung der Geschwindigkeit des Wandels, Entwicklungstrends etc. und der Erarbeitung neuer Leitbilder im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang ist die Integration ausgewählter sozioökonomischer Indikatoren in den Kataster notwendig.

7.2 Die Inventarisierung als multifunktionelle Grundlage

a) Grundlage der unmittelbaren Schutzpolitik

Damit in der Raumplanung und Ortsgestaltung die Anliegen der Erhaltung des kulturellen Erbes entsprechend berücksichtigt werden können, bedarf es abgesicherter Grundlagen und

Inventare. Nur drei österreichische Bundesländer verfügen bislang über Kulturgüter-Informationssysteme bzw. einschlägige Datenbanken.

Im Interesse der Sicherung der Kulturgüter Österreichs wäre dringend zu fordern, dass einerseits auch die anderen Länder derartige Instrumente erarbeiten, bzw. die dort vereinzelt oder rudimentär vorhandenen Elemente (z.B. Inventare von Städten) erweitern oder vereinheitlichen. Andererseits ist die Einzelobjektinventarisierung des Bundes und die Ansätze der Länder zu einem arbeitsteiligen Gesamtmodell (vgl. Beispiel Schweiz) weiterzuentwickeln.

Die überörtlichen Kulturgüterkarten sollen den Gemeinden einen Impuls versetzen, sich mit ihren Kulturgütern auseinander zu setzen und – zunächst - auf Grund einer weiterführenden Grundlagenforschung (Bestandserhebungen, Analysen) bestandsbezogen für diese jeweils zutreffende Schutzkategorien (Erhaltung der Substanz / der Struktur / des Charakters) zu definieren. Diese Schritte ermöglichen es den Gemeinden, umfassend die Ziele ihrer Schutzpolitik zu formulieren und entsprechende Strategien zu konzipieren.

b) Grundlage der Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung und bei den Entscheidungsträgern in den Gemeinden

Je stärker in der Bevölkerung ein Bewusstsein für das sie umgebende historische kulturelle Erbe verwurzelt ist, desto günstiger sind die Voraussetzungen, dass mit diesem Erbe sorgsam umgegangen wird. Die Wertschätzung von alten Strukturelementen – wie Bauten, Kulturlandschaften, Gestaltungen – beruht auf dem Wissen über die sie betreffenden historischen Tatsachen, über Entwicklungen und Zusammenhänge. Deren Vermittlung wäre Aufgabe der Schulen und der Erwachsenenbildung, aber auch von der Gemeinde getragener oder durch sie geförderter Aktivitäten (Vereine u.dgl.). Allerdings steht es vielfach nicht gut um das Wissen und die Grundlagen, die es den Gemeindebürgern erlauben würden, Verständnis und eine persönliche Beziehung zu dem geschichtlichen Erbe in ihrer Umgebung zu entwickeln. Daraus ergibt sich die Aufforderung an die genannten Institutionen, zuallererst die Schulen und ihre Lehrpläne, sowie lokale Medien, dem örtlichen Erbe in ihrem kulturellen Hintergrund mehr Beachtung zu schenken.

Im Werturteil der Bewohner sind es vor allem die „schönen“ Hausfassaden, die „lebendigen“ Plätze u.dgl., die die Attraktivität der Gemeinde bestimmen.

Auch die Gemeindevorstandlichen wenden ihre Aufmerksamkeit zuerst den gesellschaftlichen Aktivzonen, dem schmucken Erscheinungsbild der zentralen Plätze, und weiter noch den etwa vorhandenen „Denkmälern“ zu.

Vielfach bleiben diese Elemente isoliert – es fehlt am Verständnis für das Gesamte, für historische oder räumliche Zusammenhänge, wie städtebauliche Ensembles. Kaum beachtet werden auch die „weniger bedeutenden“ oder abseits gelegenen Objekte – alte Bauernhöfe, ungenutzte Relikte, ensembleergänzende, aber weniger wertvolle Gebäude, u.a.m.

Um dies zu ändern, bedarf es einer umfassenden Kenntnis über das Erhaltenswerte und die Verantwortlichkeiten in der Gemeinde, die sich auf ein arbeitsteiliges Modell der Inventarisierung abstützt.

c) Grundlage des integralen Modells – Verknüpfung der steuerlichen Instrumente, Förderungsinstrumente mit der Inventarisierung

Unabhängig von Denkmalschutz oder anderen landesrechtlichen Festlegungen sollte wegen des allgemeinen Gebotes der Erhaltung von Kulturgut unterschiedlicher Bedeutung bzw. Pflegebedürftigkeit eine umfassende Kulturgüterpolitik durch ein integratives Inventar unterstützt werden. Wenn ein Objekt in eines der umfassenden Inventare (auch ohne Bescheid

mäßigen Schutz) wegen seiner grundsätzlichen Erhaltenswürdigkeit angenommen wurde, sollte nach expertenmäßiger Prüfung im Detail das „integrale Modell“ der Verknüpfung Steuer, Förderung und Beratung greifen.

d) Bindung der Schutz-, Entwicklungs- und Förderungsinstrumente an den Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftskataster

Gleiches gilt für den Einsatz von verschiedenen Förderungsinstrumenten zur integrierten Revitalisierung wie Gewerbe- und Wohnbauförderung des Landes, von Mittel für denkmalpflegerische Aufgaben (Bund, Land (Kulturverwaltung und Förderungsprogramm Dorferneuerung u.a.)), für die Steuergesetzgebung und Mietgesetzgebung bzw. Finanzausgleichsmittel für besonders förderungswürdige Gemeinden.

7.3 Hinweis zur Umsetzung: KuLaDig NW – Deutschlands erstes und umfassendes Informationssystem zur Kulturlandschaft

Die kulturlandschaftlichen Informationssysteme in Deutschland sind in einer umfangreichen Publikation des Bundes Heimat und Umwelt (2008) dokumentiert. Als erste Einführung in die Praxis darf hier insbesondere das Ku La Dig NW herausgegriffen werden.

a) KuLaDig NW – Deutschlands erstes und umfassendes Informationssystem zur Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen (LWL und LVR 2009)

Die Idee eines digitalen Kulturlandschaftskatasters wird seit dem Jahr 2001 in den beiden Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) verfolgt. Die beiden Verbände sind ein Teil der kommunalen Selbstverwaltung mit eigener parlamentarischer Kontrolle (den Landschaftsversammlungen) und sind als Umlageverbände für die Kreise und kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens zuständig in den Bereichen Psychiatrie, überörtliche Sozial- und Jugendhilfe, Behindertenheime und –schulen sowie Kultur.

Die Daten, die in dem digitalen Informationssystem zu den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens KuLaDig NW verarbeitet werden, sind umfangreich und komplex. Sie stammen aus sehr unterschiedlichen Quellen. Daher wurde die digitale Verwaltung der vorliegenden Fachdaten wie Bau- und Bodendenkmal-, Literaturdatenbanken sowie Bild- und Tonarchive auch mit Informationen zur Kulturlandschaft eingerichtet.

Dazu kommen • Geometerien, d.h. die Verortung der einzelnen Objekte in der Landschaft und auf einer Karte • Bezüge der Kulturlandschaftsdaten mit Daten aus den anderen Anwendungen • Informationen zum Wandel der Kulturlandschaft • Abfrage und Recherchemöglichkeiten via Intra- und Internet sowie • Bestell- und Downloadmöglichkeiten. Daten aus einer Kulturlandschaftserfassung auf der Basis historisch-geographischer Methoden ergänzen den Bestand.

In der Web-basierten Anwendung steht neben der Präsentation der einzelnen Kulturlandschaftsobjekte die Erstellung von Querbezügen der Kulturlandschaftsobjekte untereinander im Mittelpunkt des Interesses. Damit steht das System für eine ganzheitliche Betrachtungsweise und dient als digitale Informationsbörse. Gleichzeitig lassen sich regionale Profile erstellen und auch Datendefizite schneller erkennen.

Der Zugriff auf das System erfolgt über einen beliebigen WWW-Browser. Dabei wird der Zugriff auf die Daten durch ein dreistufiges Zugriffsrechtekonzept (öffentliche, fachöffentlich und intern) gesteuert. Durch die Verwendung von ISO-Standards und OGC-Normen kann KuLaDig NW in nationale und internationale Geodaten-Infrastrukturen (GDI-NRW und –DE

sowie INSPIRE) integriert werden. Ein Datenaustausch mit anderen „Portalen“ ist über WMS und WFS möglich (Buchholz 2008b).

a) Begriffe und Standardisierungen

In Kulturgüter- und Kulturlandschaftsinformationssystemen existieren gleichberechtigt nebeneinander verschiedene Kategorisierungen bzw. Verschlagwortungen aus den einzelnen Fachdisziplinen. Die verwendeten Begriffe zeigen eine Bandbreite von geringfügigen Nuancierungen bis zu unterschiedlichen Fachtermini für ähnliche Objekte (Buchholz 2008a). Die Standardisierung auf nationaler und internationaler Ebene ist daher ein Schlüssel für die Einrichtung der Umwelt- bzw. Kulturgüter- und Kulturlandschaftssysteme.

- **Projekt „Beschlagwortung und Synchronisierung unterschiedlicher Begrifflichkeiten im KuLaDig NW“**

KuLaDig NW als interdisziplinäres und Verwaltung übergreifendes System lebt davon, dass es zu den erfassten Kulturlandschaftsobjekten die Möglichkeit bietet, jeweils auch mehrere Fachsichten zu präsentieren. Jede Fachdisziplin nutzt hier für die Einordnung der Objekte ein spezifisches kontrolliertes Wortgut. Die Kulturlandschaftspflege/Historische Geografie nutzt z.B. eine Kategorienliste „Inventarisation der Kulturlandschaft mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen (GIS)“ (Plöger 2003). Diese Kategorisierung wurde auf die besonderen Bedürfnisse der Geländeerfassung zugeschnitten und dient der Standardisierung des Datenbestandes.

Der Landschaftsverband Rheinland hatte deshalb in 2008 zunächst für die Bodendenkmalpflege eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die sich noch einmal mit der Grundproblematik der Verschlagwortung befasste und einen Vorschlag erarbeitete, wie mit Hilfe einer entsprechenden Software über die Ausbildung von Facettierungen unterschiedliche Begrifflichkeiten synchronisiert werden können. In einem System wie KuLaDig NW ermöglicht ein solches Vorgehen die Schaffung von kontrolliertem Wortgut über die Grenzen der Fachdisziplinen hinweg. Die Recherchefunktionalitäten des Systems werden damit in die Lage versetzt, sowohl nach Begriffen aus nur einer Fachdisziplin zu suchen als auch eine Suche zu starten, die den Begriff einer Fachrichtung verwendet, aber die korrespondierenden Begriffe der anderen Disziplinen ebenfalls abfragt und somit eine komplettiertes Rechercheergebnis erbringt. Für das Jahr 2009 sind hier weitere Untersuchungen geplant (Buchholz 2008a).

- **Nationale und internationale Dimension der Standardisierung als Schlüssel der Einrichtung der Umwelt- und Kulturgüterinformationssysteme**

Damit nicht nur die beteiligten Fachdisziplinen miteinander kommunizieren können, sondern KuLaDig NW auch im nationalen und internationalen Verbund agieren kann, wurde von Anfang an darauf geachtet, dass die Datenhaltung und Präsentation internationalen Standards entspricht. Deshalb wurde frühzeitig ein theoretisches Objektmodell erarbeitet, das die Datenhaltung und die Beziehungen zwischen den einzelnen Daten definiert.

Das Objektmodell wurde unter Berücksichtigung der Vorgehensweise zur Erstellung eines Anwendungsschemas entsprechend der 19100-Normenreihe des "Technical Committee 211" der International Organisation for Standardization (ISO) angefertigt.

- ISO 19109: "Rules for application schema"
- ISO 19107: "Geographic information - Spatial schema"
- ISO 19108: "Geographic information - Temporal schema"
- ISO

19112: "Geographic information - Spatial referencing by geographic identifiers" und • ISO 19115: "Geographic information – Metadata".

Aus dem Bereich der internationalen Standardisierung im Geoinformationswesen wurden über die 19100-Normenreihe hinaus die Spezifikationen des Open Geospatial Consortium zu Zeichenvorschriften und Selektion von Geoobjekten berücksichtigt: • OGC Styled Layer Descriptor und • OGC Filter Encoding • Über diese Standardisierungen wird KuLaDigNW in die Lage versetzt, über WMS und WFS mit anderen Systemen zu kommunizieren und Daten auszutauschen. Somit wurden die Grundlagen geschaffen, um in nationalen Geodaten-Infrastrukturen eingebunden zu sein, aber in Zukunft auch die Anforderungen internationaler Standards, z.B. im Rahmen von INSPIRE zu erfüllen (Buchholz 2008a).

7.4 Hinweise zu Methoden der Grundlagenforschung und Leitbildentwicklung

a) Umfassende historische Grundlagenforschung (historical time line etc.) als Basis für Identifizierung der prägenden landschaftsgestaltenden Prozesse und Ereignisse

Ein Ausgangspunkt für die Evaluierung einer Kulturlandschaft ist eine komplexe historische Grundlagenforschung zur Identifizierung des (der) "significant stage(s) in human history (historical time line and historical stratification)", die eine Grundlage für die Bewertung von schützenswerten Einzelementen der Kulturlandschaftseinheit auf regionaler Ebene als Ganzes und die Abgrenzung eines engeren Schutzgebietes als solches bildet. Gleiches gilt für die Bewertung der Dichte der Wechselbeziehungen.

b) Komplexe Grundlagenforschung im Hinblick auf andere mit der Kulturlandschaft verbundene kulturelle bzw. historische Phänomene (assoziative Bedeutung)

In diesem Teil der Grundlagenforschung werden nach dem methodischen Ansatz der UNESCO z.B. "assoziative" Bedeutungen bzw. "assoziative Landschaften" angesprochen also Landschaften, mit denen der Mensch religiöse, künstlerische oder kulturelle Implikationen verbindet (z.B. heilige Orte) ("The final category is the associative cultural landscape. The inclusion of such landscapes on the World Heritage List is justifiable by virtue of the powerful religious, artistic or cultural associations of the natural element rather than material cultural evidence, which may be insignificant or even absent" [UNESCO, 1999]). Andererseits finden sich in den anderen UNESCO-Kulturlandschaftskategorien ebenfalls assoziative Implikationen, die durch eine spezielle Grundlagenforschung offengelegt werden müssen.

8. Exkurs 2: Integraler Schutz und Pflege der Cultural Heritage Landscape
8.1 Primäre flächenhafte Sicherung des gesamten charakteristischen Gefüges der Kulturlandschaft durch die Verknüpfung eines spezifisch ausgerichteten Instrumentes der Raumordnung und des nominellen Landschaftsschutzes (visueller Landschaftsschutz)

- Die Zukunft des kulturellen bzw. architektonischen Erbes in seiner Gesamtheit wird weitgehend von seiner Einbettung in das Leben der heutigen Zivilisation und vom Gewicht abhängen, das es in der Raumordnung und der Kulturlandschaftspolitik bekommt. Diese Erkenntnisse vom Wert des baulichen bzw. kulturellen Erbes verlangt nach spezifischen Zielen und Methoden der Inventarisierung und planerischen Umsetzung.

Abgesehen vom besonderen Schutz einzelner historischer Elemente oder Areale ist ein "primärer Gesamtschutz" des gesamten Kulturlandschaftsgefüges durch die Verknüpfung der genannten zwei Instrumente (Raumordnung und visueller Landschaftsschutz als neues 2-Schichtinstrument) notwendig bzw. damit den Schutz (Cleere, 1993) von "adäquate representative examples of the landforms, landuses and patterns traditional life style which are integral to maintenance of its significant values in a dynamic evolving context" zu gewährleisten.

Cleere hält daher 1995 fest, dass "Management is of great importance in such cases. It would seem to be axiomatic that cultural landscapes of this type that are nominated for the World Heritage List should be protected by effective land-use legislation which controls all forms of intervention.

- Die bisherige Praxis der isolierten und punktförmigen Darstellung der Denkmale (Einzelobjekten!) in den Plänen der Raumordnung und Landschaftsplanung macht die mangelnde Integration des gesamten kulturellen Erbes in der Kulturlandschaft deutlich. Überdies wurden lange Zeit nur die wichtigsten Baudenkmale geschützt. Das Orts- und Stadtgefüge und damit zusammenhängendes sonstiges kulturelles Erbe sowie die notwendigen besonders kulturlandschaftsrelevanten Umgebungszonen blieben vielfach unberücksichtigt. Die Rolle der transdisziplinären Raumordnung wird daher von einem immannten Gefahrenpotential über ein "bloßes Integrationsobjekt" für das kulturelle Erbe zu einem aktiven Schutzinstrument ("städtebaulicher bzw. planerischer Schutz der Kulturlandschaft") zu entwickeln sein, weil das "Objekt der Landesplanung die Kulturlandschaft" ist und in Raumordnungsgrundsätzen im deutschsprachigen Raum diesbezügliche Festlegungen vorhanden sind. Dabei wird deutlich, dass diese neuen Prämissen nicht im Hinblick auf Gemeinsamkeiten bzw. koordinative Verbindungen sondern auf eine integrale Durchdringung formuliert wurden.

Die Erkenntnisse vom Wert des baulichen bzw. kulturellen Erbes verlangen nach spezifischen Zielen und Methoden der Inventarisierung und planerischen Umsetzung. Städtebaulicher und raumplanerischer Schutz des kulturellen Erbes bedeutet unter anderem:

- Erarbeitung eines integrierten Planungskonzeptes zum Schutz und zur Pflege des kulturellen Erbes im Rahmen einer städtebaulichen, raumplanerischen bzw. kulturlandschaftsbezogenen Gesamtkonzeption;
- die planerische Absicherung der Einzelprojekte, linienhaften bzw. flächenhaften historischen Elementen der Kulturlandschaft;
- Zuweisung von neuen Funktionen und Sicherung tradierter Nutzungen der o.a. historischen Elementen der Kulturlandschaft;

-
- Erhaltung historischer Orts-, Stadt- und Landschaftsbilder.

a) Instrumente des planerischen Kulturgüterschutzes - Anwendung der Raumordnungsinstrumente nicht als bloßes "Integrationsobjekt" für das kulturelle Erbe, sondern als eines der Schutzinstrumente für das charakteristische Landschaftsgefüge

Eine dem kulturellen Erbe verpflichtete Raumordnung kann auf regionaler und kommunaler Ebene (Entwicklungskonzepte und Flächenwidmung sowie -nutzung) die zweidimensionale Bewahrung der charakteristischen, funktionellen Gliederung (Teil des Kulturlandschaftsgefüges) insbesondere im Hinblick auf Bau- und Verkehrsflächen (Differenzierung der Baulandfunktionen) sichern. Dies erfolgt einerseits generell z. B. durch die das Landschaftsgefüge respektierende Ausweisung von neuen Bauflächen und andererseits durch Fixierung von bestandserhaltenden bzw. bewahrenden, weiterentwickelnden Widmungen (Nutzungen) für bestehende Bauareale. Die damit verbundenen bzw. möglichen Nutzungskategorien sollen jedenfalls nicht dazu beitragen das kulturelle Erbe hinsichtlich Funktion, Baustuktur und -substanz zu gefährden bzw. zu zerstören. Eine Gewerbegebietswidmung für ein historisches Wohngebiet würde z.B. Nutzungen ermöglichen, die das Schutzgebiet langfristig zerstören.

Der primäre flächenhafte Gesamtschutz des Gefüges der Cultural Heritage Landscape erfolgt **durch ein** bewahrendes dem Schutz des kulturellen Erbes verpflichtetes Raumordnungskonzept mit integriertem Landschaftsplan bzw. -Rahmenplan.

Es beinhaltet ein überörtliches Rahmenkonzept und ein örtliches Raumordnungskonzept (örtliches Entwicklungskonzept) samt Schutzinstrumenten des städtebaulichen Kulturgüterschutzes

b) Anwendung des Schutzinstrumentes "Allgemeiner Landschaftsschutz" im Grünland bzw. Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten als Teil des flächenhaften Gesamtschutzes des Kulturlandschaftsgefüges

Mit dem in den Natur- und Landschaftsgesetzen der Länder (Regionen) enthaltenem Instrument des nominellen Landschaftsschutzes (visueller Landschaftsschutz) kann der zweite wesentliche Aspekt des Schutzes des Landschaftsgefüges (außerhalb Bau- und Verkehrsflächen) realisiert werden. Zudem unterstützen im Außenbereich anwendbare Eingriffs- sowie Bewilligungsregelungen die Bewahrungsstrategien.

8.2 Weitergehender Schutz bzw. Sicherung der erhaltenswerten Elemente und Gebiete in der Kulturlandschaft durch fachgesetzliche Bestimmungen (spezifischer Objekt- und Gebietsschutz) - Schützenswerte Objekte, Anlagen, Gebiete und Landschaftsausschnitte

a) Nominelle fachgesetzliche Schutzinstrumente

Mit den schon bisher immer angesprochenen spezialgesetzlichen Schutzbestimmungen (z.B. Denkmalschutzgesetz, Kulturgüterschutz durch Raumordnungs- und Bauordnungsinstrumente, Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Almenschutzgesetz, Forstgesetz, etc.) können viele Elemente, Anlagen und Gebiete explizit geschützt werden. Für viele Objekte sind jedoch nur implizit formulierte Schutzziele (historische Kulturlandschaft) oder eine Schutzmöglichkeit durch "Überlagerung" von 2 oder mehr Fachmaterien vorhanden.

b) Funktionelle Schutzinstrumente (Raumverträglichkeit und Umweltprüfung)

Auf europäischer Ebene ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verankert. Diese Richtlinie umfasst das Instrumentarium der umweltrelevanten Pläne und Programme. Auf freiwilliger Basis können die Mitgliedsstaaten die SUP jedoch ebenso für die Überprüfung umweltrelevanter Politiken und Gesetze einsetzen, wie es auch das internationale SUP-Protokoll der UNECE aus dem Jahr 2003 empfiehlt.

Die nunmehr neu eingerichtete SUP (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001) ergänzt dabei die bisher vorhandenen Instrumente der Umweltfolgenabschätzung wie etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG, 97/11/EG), Naturverträglichkeitsprüfung (92/43/EWG), Ex-Ante-Bewertung (93/2081/EWG) und EMAS (Verordnung (EG) Nr. 761/2001). Mit dem genannten Instrument der Europäischen Union für die Umweltfolgenabschätzung wird nunmehr auf der Basis der Rechtswirksamkeit des EU-Rechtes am 1. Juli 2004 die schon seit Jahrzehnten geforderte Durchsetzung der Integration des kulturellen Erbes in die Umweltgestaltungsinstrumente Europas ermöglicht und umgesetzt.

Die Europäische Umweltvorsorgegesetzgebung als Instrument der Sicherung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen bildet eine bedeutende weitere Rechtsgrundlage für die Implementierung des Konzeptes in den Vertragsstaaten, die sich mit der Ratifizierung der Welterbekonvention verpflichtet haben, in ihrem Hoheitsgebiet die Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Sicherstellung der Weitergabe des jeweiligen Welterbes sicher zu stellen.

8.3 Sicherung und substanzerhaltende Entwicklung durch Förderungsinstrumente (Umsetzungsstrategie und Kriterien für die Förderung auf Objektbene)

Abgesehen von Aspekten umfassender Revitalisierungsstrategien sind die Förderungsstrukturen oftmals der einzige Garant für die Sicherung wichtiger Kulturlandschaftselemente bzw. deren Nutzungsart (Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz etc.). Der zielorientierte Einsatz der Förderungsmittel, gebunden an das Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftsinventar und das "2-Schichtenschutzinstrument" kann für eine praxisorientierte Realisierung und nachhaltige Umsetzung des Schutz- und Entwicklungsinteresses sorgen.

8.4 Koordinierung und Konzeption durch eine zentrale Fachdienststelle

Eine für das jeweilige Gebiet eingerichtete Koordinierungsstelle gemäß UNESCO-Richtlinie nimmt mit dem methodischen Ansatz eines planerischen bzw. städtebaulichen Schutzes des kulturellen Erbes bzw. Kulturlandschaft im Rahmen einer speziell darauf ausgerichteten Raumordnung die Gesamtkoordinierung und die Konzeption des Schutzes sowie auch ökonomischer Gesamtentwicklung wahr. Nur durch Einrichtung einer mit geeigneten Fachkräften und Finanzen ausgestatteten Fachdienststelle eine umfassende Koordinierung, Realisierung und Konzeption realisiert werden.

-
- 9. Exkurs 3: „Weiterentwicklung“ der Kulturlandschaft - Hinweise zu Strategien und Instrumente für die Landschafts-, Stadt- und Ortsgestaltung aus der Sicht der Siedlungs- und Infrastrukturplanung in „fortbestehenden Kulturlandschaften“**
- 9.1 „Fortbestehende Kulturlandschaften“ und das Instrument der Leitplanung für neue Elemente im besonders geschützten Gebieten bzw. in deren Umgebung als Instrument der bewahrenden Weiterentwicklung einer den Cultural Heritage Landscapes verpflichteten Raumordnung**

Die Schutzkategorie "fortbestehende Landschaft" ("continuing landscape") schließt von ihrer Definition her die Implikation neuer Elemente ein. Cleere (1995) führt daher aus: "if it is conceived as continuing there can surely be no logical justification for protesting against the insertion of modern elements into it." Haber (1995) greift dieses Problem ebenfalls auf: There is a fundamental problem to overcome: the contradiction between the static character of protection or conservation measures, and the dynamic process of landscape development or evolution." Die dynamischen Prozesse können im Zusammenhang mit Bauflächen oder städtebaulichen Fragen in wesentlichen Teilen nur im Rahmen der Raumordnung gestaltet und begleitet werden (z. B. neue Bauflächen, Steuerung der Baudichte, Bauhöhen, Veränderung des Landschaftsmusters etc.).

Burggraaff (1996) beschreibt in seinen Grundsätzen für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Kulturlandschaften, wobei je nach der Charakteristik und Bewertung abgestufte Schutz- bzw. Entwicklungsstrategien vorgeschlagen werden. Das behutsame Weiterentwickeln muss aber in Einklang mit den auf den Gesamtraum bezogenen zu erhaltenden Zentralwerten stattfinden. Es müssen Konzepte entwickelt werden, in denen eine intensive kontinuierliche Berücksichtigung des natürlichen Potentials, des regionsspezifischen Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Entwicklung erfolgt. Als Instrumente hierfür liegt u.a. das Instrumentarium der planerischen Leitplanung und der Landschaftsplanung vor.

9.2 Gestalterische Leitplanung

Nach Jahrzehnten deutlicher Unterwertung der gestalterischen Qualität als einer schwer quantifizierbaren Größe gewinnt dieses Instrument im Zusammenhang mit dem Konzept "Kulturlandschaft" an großer Bedeutung. Neben die erforderliche rechtsverbindliche Rahmensetzung müssen gestalterische Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Empfehlungen, Beratungen und nicht zuletzt die Überzeugung durch gelungene Beispiele treten. Neue Bauwerke sollten sich dabei mit den Mitteln unserer Zeit maßstabsgerecht in das Gesamtgefüge von der Stadt einreihen.

Mit dem Begriff "Stadtgestaltung" oder "Ortsgestaltung" wird die Gesamtheit der Vorgänge angesprochen, die die Gestalt der Stadtlandschaft oder der Kulturlandschaft in ländlich geprägten Gebieten, also unserer Umwelt, sowohl der gebauten, als auch der landschaftlichen und der funktionellen - verändern. Eine Einschränkung auf das "Stadtbild" bzw. "Ortsbild" oder auf formale Gestaltungsvorgänge soll damit ausgeschlossen werden. Stadtgestaltung ist keine isolierte Disziplin. Sie ist integrierter Bestandteil der städtebaulichen Planung auf allen Stufen. Das Aufgabenfeld für die Stadtgestaltung reicht daher von der Entwicklungsplanung bis zur Gestaltungssatzung und Objektebene.

9.2.1 Problemstellung

Wesen der Stadtgestaltung/Ortsgestaltung

Alle mit der Veränderung oder Erhaltung der Stadt- bzw. Ortsgestaltung Beschäftigten, also nicht nur Architekten, Stadtplaner usw., müssen zu einem gemeinsamen Verständnis vom Wesen und den Möglichkeiten ihres Handelns in dieser Hinsicht kommen. Gestaltung ist ja keinesfalls nur Angelegenheit der "konkurrenzierenden" Städtebauer und Architekten. Voraussetzung dafür ist vor allem eine Klärung, in welcher Form und bis zu welchem Grad Stadt- und Ortsgestaltung diskussionsfähig, handhabbar, bewertbar ist. Ein Fragenkatalog kann Klärung bringen:

- Gibt es ein einvernehmliches Verständnis vom Wesen der Stadtgestaltung bzw. was macht das Spektrum der Stadt- und Ortsgestaltung aus?
- Wie kann Stadt- und Ortsgestalt wirkungsvoll zum Vorteil beeinflusst werden, ohne dass sich unsere Arbeit mangels finanziellen Gewichts auf einige wenige Paradepferde beschränken muss?
- Wer beeinflusst Stadt- und Ortsgestalt mit welchen Mitteln?
- Wie steht es um die Instrumente und Methoden der Beteiligten, ihrer Aufgabe in der Stadt- und Ortsgestaltung angemessen gerecht zu werden?
- Welche Mittel stehen den Beteiligten zur Verfügung, welche fehlen?
- Mit welchen Instrumenten kann Stadt- und Ortsgestaltung wirkungsvoll verankert werden?

Gestaltung keine vorübergehende Aufgabe

Es ist evident, dass Ziele der Stadtarchitektur und Stadtgestaltung nicht vollständig und nicht in absehbarer Zeit erreicht werden können, da ihnen mitunter massive vor allem materielle Interessen entgegenstehen oder sie hemmen.

Deshalb sollten die Bestrebungen (zur Verbesserung der Berücksichtigung von Erfordernissen zur "Stadtgestaltung") auf die systematische Vertretung dieser Erfordernisse in allen relevanten Planungsprozessen ausgerichtet sein: "Stadtgestaltung" kann nicht als vorübergehende Aufgabe betrachtet werden; trotz aller damit verbundenen Nachteile sollte deshalb auch auf eine Institutionalisierung hingewirkt werden. Gestalten der Umwelt, der Stadtlandschaft ist ein besonderer Aspekt der räumlich-gesellschaftlichen Planungen und damit ein ständiger Vorgang.

Stadtgestaltung/Ortsgestalt als integrale und arbeitsteilige Verwaltungsaufgabe

Gestaltung ist eine zentrale Aufgabe jeder Gemeinde. Aber gerade hier liegen in der Praxis manche Schwierigkeiten. Wo ist - beispielsweise - das Selbstbindungsinstrument der Gemeinde etwa für alle Entscheidungen die den öffentlichen Raum betreffen? Vor allem Tiefbauer, Verkehrsplaner und Gartenplaner bestimmen in der kommunalen Praxis die Gestalt des öffentlichen Raumes, der Straßen und Plätze ganz wesentlich mit. Die Kooperation ist mit ihnen besonders wichtig, oft genug verwaltungstechnisch aber besonders schwierig.

So sollten in der kommunalen Praxis Stadtgestaltungsaufgaben in den Gesamtplanungsprozess integriert werden, gestalterische Inhalte sollten gleichrangig mit anderen Aspekten

verknüpft werden. Diese sollten innerhalb der Verwaltung durch eine Dienststelle verantwortlich koordiniert werden. Die Stadtarchitektur als übergreifende Gestaltungsaufgabe braucht diesen „Anwalt“.

Orts- und Stadtarchitektur – Ansatzpunkte und Probleme

Die gegenwärtige Situation erscheint zwiespältig - in jeder Gemeinde verlangt man für das kleinste Bauvorhaben ein Baugesuch mit Grundrissen, Schnitten und Ansichten des Neu- oder Umbaus. Niemand verlangt aber von einer Gemeinde das entsprechende „Baugesuch“ für den ganzen Ort, das „Ortsgestaltungsgesuch“ mit Grundrissen, Schnitten, Ansichten und Modellen, für die beabsichtigte Orts- und stadtgestalterische Entwicklung der ganzen Gemeinde (Trieb, 1995, S. 64). Mit anderen Worten, jedes Einzelobjekt wird gestalterisch bis ins letzte Detail geplant und kontrolliert, während meist nichts dergleichen für den gestalterischen Gesamtzusammenhang gemacht wird. Ebenso, wie eine Architektur des Einzelgebäudes, gibt es eine Architektur des ganzen Ortes, der ganzen Stadt. Diese entsteht nicht aus der bloßen Summierung von baulichen Einzelentscheidungen. Die Erarbeitung begründeter, nachvollziehbarer und anschaulicher Dorf- und Stadtgestaltungskonzepte sind daher für jede Gemeinde unbedingt erforderlich. Die vom Subjektivismus getragene „Individualität“ bei der Einzelarchitektur, die weitgehende „Freiheit“ der Gestaltung, die isolierte Beurteilung des Einzelobjektes einerseits und die Bemühungen durch Verordnungen (Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne) haben wegen ihrer schwerpunktmaßigen Ausrichtung auf die Bodennutzung andererseits für das Stadt- und Ortsganze häufig keine befriedigenden Ergebnisse gebracht.

Gestaltungskonzepte, Zielsetzungen und strategische Ebenen

Die Orts- und Stadtgestalt wird durch Festlegungen auf verschiedenen Ebenen fixiert; zuletzt für jeden Einzelfall durch die Erteilung der Baugenehmigung; durch die Bebauungs- und Flächenwidmungsplanung; sowie aber geordnet durch Festlegungen der räumlichen Entwicklungskonzepte. Da auf dieser Ebene des räumlichen Entwicklungs-Konzeptes bereits sehr nachhaltig eine grundsätzliche Steuerung der gesamten Siedlungsgestalt erfolgen kann, muss das umfassende Orts- und Stadtgestaltungskonzept auf derselben Ebene - das heißt oberhalb der auf die engere Bodennutzung ausgerichteten Instrumente Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan - liegen.

Im Zuge der Erstellung eines Ortsgestaltungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet

- werden die widersprüchlichen Fachmeinungen für die jeweilige Gemeinde abgeklärt;
- wird die Gemeindebevölkerung frühzeitig informiert und zur Mitarbeit aufgerufen;
- wird die Ortsgestalt bewusst zum Gegenstand kommunalpolitischer Entscheidungen bzw. Zielsetzungen und nicht bloße Summierung von gestalterischen Einzelentscheidungen bei Baugenehmigungsverfahren. Gleichzeitig bleibt die Orts- und Stadtgestaltung nicht länger eine Frage persönlichen und privaten Geschmacks;
- werden gestaltrelevante Gesichtspunkte im generellen für die Gesamtentwicklung, aber auch schon für die konkrete Standortfestlegung (Flächenwidmungsplanung) aufbereitet.

Die Kombination

- von Festlegungen des übergreifenden Gesamtkonzeptes als Teil des räumlichen Entwicklungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet,
- dem Flächenwidmungsplan und

-
- je nach Notwendigkeit zu erlassenden Bebauungsplänen (Grundstufe und/oder Hauptstufe mit detaillierter Gestaltung)

könnte im Allgemeinen eine sehr flexible und wirksame planerische Leitung der baulichen Entwicklung sowie Gestaltung der Dörfer und Städte ermöglichen. Solche Orts- und Stadtgestaltungskonzepte sollten - wie schon dargelegt - die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde darstellen, als Selbstbindungsplan beschlossen werden und dadurch nicht zu einer neuen Normenbelastung des Bürgers, sondern zu einer Selbstverpflichtung der Gemeinde werden, die bei jeder gestalterisch relevanten Einzelentscheidung nachzuvollziehen und zu berücksichtigen ist.

Den unverwechselbaren Charakter neu definieren und weiterentwickeln

Die Einmaligkeit der Stadt- und Ortsgestalt resultiert aus einer Addition von vielen einzelnen Merkmalen, die in ihrer Kombination erst die typische Erscheinung prägen.

Eine Kernfrage heute ist die Identifikation der individuellen Ortspersönlichkeit, der "genius loci" und der Elemente, die sie ausmachen. Grundlage für jede Stadtplanung sollte die Stadtpersönlichkeit sein, herausgearbeitet aus der Stadtgeschichte, den ortspezifischen Randbedingungen und den Zielen für die zukünftige Entwicklung. Das Charakteristische der individuellen Stadtgestalt zu erarbeiten, bedeutet somit, das Wesentliche der Stadtgestalt zu abstrahieren und in einen verallgemeinerbaren Gestaltungsrahmen umzuwandeln. Bei der Pflege und Weiterentwicklung der Stadtarchitektur kann daher dem jeweiligen Stadtgefüge wieder ein unverwechselbarer Charakter gegeben werden.

- Bereits bei der Entscheidung über Lage und Standort künftiger Bauflächen und sonstiger städtebaulich relevanter Einrichtungen sind stadtgestalterische Aspekte mit zu berücksichtigen. (z.B. Stadtsilhouette, Einbindung in Topographie, Gliederung des Stadtkörpers, usw.)
- Auch in der Neuordnung des vernachlässigten Stadt- bzw. Ortsgefüges besteht eine Aufgabe für die Gestaltung. Die Gestalt der Stadt als Ganzes wird wesentlich durch die räumliche Gliederung des Stadtkörpers geprägt. Mithin unterliegen auch z.B. die Freiflächenplanung und die Verkehrserschließung stadtgestalterischen Aspekten.
- Weite Flächen unserer Städte sind gestalterisch vernachlässigt. Insbesondere die Stadteingänge (-Einfahrten), die den ersten Eindruck von einer Stadt vermitteln, bedürfen besonderer gestalterischer Aufmerksamkeit.
- Industrie- und Gewerbegebiete, in denen der arbeitende Mensch einen Großteil des Tages verbringt, sind bisher von der Stadtgestaltung unbeachtet geblieben. Sowohl die Neuplanung als auch die "Rekultivierung"/"Revitalisierung" solcher Gebiete erfordern verstärkte gestalterische Überlegungen.

9.2.2 Stadt- bzw. Ortsgestaltung sowie städtebauliche Leitplanung als Instrument der Kulturlandschaftspolitik - Hinweise zur Institutionalisierung und Instrumentalisierung

a) Aufgaben und Zielsetzungen für "Stadtgestaltung" und Leitplanung

- Aufgabe der "Stadtgestaltung" ist es nun, Probleme hinsichtlich der „Gestalt“ zu lösen.

Es gibt in jedem Siedlungsraum eine große Zahl, vielfältig unterschiedlicher solcher Probleme, sowohl aktuelle, als auch langfristig absehbare. Probleme solcher Art sind immer Konflikte zwischen den Zielen von Entwicklungsträgern.

Diese Probleme können nur dann befriedigend und im Zusammenhang gelöst werden, wenn sie erfasst, analysiert, formuliert und ständig evident gehalten werden. Den Aspekten der "Stadtgestaltung" sollte bei allen Veränderungen der "Stadtgestalt" Berücksichtigung verschafft werden. Diese Aufgabe gilt sowohl für behördliche Verfahren als auch für die Aktivitäten sämtlicher anderer Planungs- und Entwicklungsträger.

- Den Bewohnern, Benützern und Besuchern der Städte (des jeweiligen Siedlungsraumes) sollte die Bedeutung der Stadtgestalt bewusst gemacht werden; sie müssten im Hinblick auf Probleme und Veränderungen der "Stadtgestalt" verstärkt sensibilisiert werden.

- Einfluss des Ganzen auf das Einzelne

Dabei lautet hier die Kernfrage: Welchen Einfluss hat das Ganze auf das Einzelne?

Konkret z.B. die Stadtlandschaft auf das Einzelgebäude?

Die **objektsbezogene Architektur** soll sich am Ganzen der Stadtgestalt orientieren. Ihre wichtige Aufgabe ist es, einen Beitrag zum Ganzen zu leisten. Herrscht auch in der Objektarchitektur eine Vielfalt der Einzelaspekte - Material, Proportion, Rhythmus, Textur, Farbe u.a.m. - so ist die Kernfrage hier: **Welche Beziehung muss das einzelne Element zum Ganzen herstellen** - also das Objekt zum Umraum, zum Umfeld, zum Teilraum, zur Stadtlandschaft? Hier gilt es, eine Hierarchie des räumlichen Beziehungsfeldes zu entwickeln.

Voraussetzung für einen Dialog zwischen Architektur und Stadtarchitektur ist das Erkennen der **unterschiedlichen Aufgaben** und die Berücksichtigung vom "Kleinen" im "Großen" und umgekehrt. Dabei sind der Stadtraum und die Stadtgestalt als **gemeinsames Arbeitsfeld** zu sehen.

- **Umfassende Ausrichtung der Orts-, Stadtgestaltungs- bzw. Revitalisierungskonzepte**

Das bestehende Instrumentarium der Raumordnung und Städtebaues ist in seinen wesentlichen Teilen nutzungs- und flächenorientiert und nicht "gestaltungsfreundlich". Es ist deshalb ergänzungsbedürftig. So sollte beispielsweise die Flächenwidmung, analog zum Landschaftsplan, durch einen Gestaltungsplan, und der Bebauungsplan durch den städtebaulichen Entwurf ergänzt werden. Außerdem könnte der zunehmend in der Planungspraxis an Bedeutung gewinnende Rahmen- oder Strukturplan mit seiner Synthese von Nutzungs-, Verkehrs- und Gestaltungsaussagen in das Instrumentarium der Planung aufgenommen werden.

Die Kombination von Festlegungen des übergreifenden Gesamtkonzeptes zur Gestaltung als Teil des räumlichen Entwicklungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet, dem Flächenwidmungsplan und je nach Notwendigkeit der zu erlassenden Bebauungspläne (Grundstufe und/oder Hauptstufe mit detaillierter Gestaltung) könnte im allgemeinen eine sehr flexible und wirksame planerische Leitung der baulichen Entwicklung sowie Gestaltung der Stadt ermöglichen.

In Ergänzung dazu sollten Methoden, die mittels eines Orts- und stadtgestaltanalytischen Ansatzes die neuzeitliche Baustuktur darzustellen vermögen, Orts- bzw. stadtgestalterische

Bereichstypen ausgliedern helfen. Die Abgrenzung der charakteristischen Merkmale von einheitlichen Bereichen sowie die Beschreibung dieser Bereiche liefern die grundlegenden Ziele für die Orts- und Stadtgestaltung bzw. die Erhaltung des kulturellen Erbes auf der Ebene des räumlichen Entwicklungskonzeptes.

b) Maßnahmen zur Implementierung als Teil der Kulturlandschaftspolitik

• **Konzeption für die Gestaltplanung**

Es sollten für alle relevanten Bereiche **Konzepte zur "Stadtgestaltung"** (im Sinne: "Zusammenfassung des Wissens- und Planungsstandes") ausgearbeitet und ständig fortgeführt werden. Derartige Konzepte sollten u.a. die **Dokumentation** von Fakten, Zielen, Werthaltungen, Planungsprozessen, Beteiligten und Angesprochenen enthalten. Dabei sind jeweils die Veränderungen laufend zu dokumentieren. Die wichtigste Auswertung dieses ersten Bestandteils der Konzepte wäre dann die **Probleme-Formulierung**. Rahmenbedingungen und vorliegende Entwürfe sollten Bestandteil der Konzepte sein, ebenso die Bestimmung der Gestaltungsspielräume. Konzepte solcher Art sollten das (konzeptlose) Erstellen und Festlegen von Plänen ablösen. Zur Nutzung solcher "Konzepte" ist es unerlässlich, geeignete **Entwurfskapazität** bereitzustellen; eine Aufgabe, der sich besonders die Gebietskörperschaften mit Vorliebe entziehen. Die **Grundlagen** für die Lösung von Gestaltungsaufgaben zu erarbeiten, ist also ebenso eine in nahezu allen Gebieten zu erfüllende Aufgabe, wie das Entwickeln von **Methoden** (Vorgangsweisen), die im einzelnen Problem- und Projektfall eingesetzt werden können. Überdies besteht zwischen dem Mangel an Methoden und Entwurfskapazität sowie dem Mangel an Ausbildung ein enger Zusammenhang.

• **Rahmenplanung**

Die Rahmenplanung sollte Leitlinie für die zukünftige Bebauung und Gestaltung einer Stadt sein. Ihr Status zwischen den Rechtsplänen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan verleiht ihr Flexibilität, da sie einerseits Entwicklungsziele vorgibt, andererseits einer Fortschreibung im Sinne der Stadtgestaltung nicht selbst im Wege steht.

Stadtgestaltung, Stadtplanung ist daher auch Schaffung von **Rahmenbedingungen** für zu **realisierende Bauaufgaben**.Stadtplanung kann ohne Kenntnisse der zu realisierenden Inhalte nur grobe Rahmenbedingungen schaffen, die zum Zeitpunkt der Konkretisierung einzelner Bauaufgaben weitergeschrieben, detailliert und verdichtet werden. Diese Stadtplanerischen Rahmenvorstellungen sind für die Erreichung dieser wesentlichen stadtgestalterischen Vorstellungen zwingend notwendig.

In Altstadtkernen gilt es, einen planvollen Erneuerungsprozess zur Erhaltung, Pflege und Modernisierung erhaltenwerter Gebäude für spezifische Nutzungen privater und öffentlicher Investoren einzuleiten. Insbesondere bei öffentlichen Kommunikationsräumen sollte die Planung weitgesteckten und langfristigen Zielen der Einbindung in das gesamte Erneuerungsprinzip der "alten Stadt" entsprechen. Hierzu gehört auch das maßstäbliche Einfügen einzelner Gestaltungselemente in ein städtebauliches Ensemble.

Gestaltungssatzungen als Teil des Bebauungsplanes sind im kulturellen bzw. historisch wertvollen Stadtgefüge auszuarbeiten.

9.2.3 Zusammenfassung

Das Instrument der gestalterischen Leitplanung - bisher stark vernachlässigt - wurde aus einem umfassenden Ansatz einer Kulturlandschaftspolitik heraus in diese Studie aufgenommen. Diese oder ähnliche methodischen Ansätze stecken einerseits den städtebaulichen Rahmen für die Umgebung (Umgebungszone, Umgebungsrichtung und Pufferzonen) von geschützten Einzelobjekten, Ensembles und Denkmalgebieten ab. Andererseits sind sie Leitplanung für die Implikation neuer städtebaulich relevanter Elemente in die bestehende bzw. sich weiterentwickelnde Kulturlandschaft. Städtebauliche bzw. stadtgestalterische Leitplanung gehört daher zu den unabdingbaren Instrumenten eines Pflegewerkes für „Fortbestehende Kulturlandschaften“.

- Die **Stadtarchitektur** muss sich mit der Ganzheit der Gestalt auseinandersetzen. Dabei sind die Vielfalt der räumlichen Aspekte ebenso zu betrachten wie die Wirkungszusammenhänge in Stadtraum und Landschaftsraum bzw. in Teilbereichen beider.
- Die Arbeit an der Stadtarchitektur setzt eine **Analyse des Bestandes** voraus, auf deren Grundlage die **Charakteristika** des individuellen Ortes entwickelt werden können.

Nach Wichtung und Gliederung der Stadtlandschaft sind über Abstraktion und Analogieschlüsse Gestaltvorstellungen bzw. Gestaltungskonzepte zu entwickeln, die die Zukunft des Bestandes, die künftige Architektur der Stadt und die Auseinandersetzung zwischen Alt und Neu behandeln müssen.

10. Exkurs 4: „Weiterentwicklung“ der Kulturlandschaft – Die Landschaftsplanung als Instrument der Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, des Schutzes der Leistungsfähigkeit der Natur sowie des Naturschutzes und Umweltschutzes

10.1 Zur Rolle der Landschaftsplanung - Hilfestellung für den ganzheitlichen Schutz der Natur und der Landschaft

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege ist die Landschaftsplanung als eigenständiges Planungswerk im Rahmen der Raumordnung unerlässlich. Zum Aufgabenbereich der Landschaftsplanung gehören der Siedlungsraum wie die freie Landschaft. Somit ist das Aktionsfeld der Landschaftsplanung die gesamte Kulturlandschaft mit den vielfältigen Nutzungsansprüchen der Gesellschaft. Diese Aufgabenstellung bedeutet u.a.:

- a.) Die Landschaftsplanung identifiziert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Form verschiedener Naturraum-/Landschaftspotentiale oder -funktionen. Sie behandelt die Wechselwirkungen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt. Die Auswirkungen aller vorhandenen und geplanten Nutzungen auf dieses Wirkungsgefüge sowie die Rückwirkungen auf die Nutzungen werden aufgezeigt. Damit ist die Landschaftsplanung "Medien- und sektorübergreifend". Sie macht den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zum Ausgangspunkt von Nutzungsüberlegungen.
- b.) Durch die Landschaftsplanung soll die Gesamtheit der Belange von Naturschutz und Landespflege in die Abwägung bei Planungssentscheidungen eingebracht werden. Sie zeigt die Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen und deren Grenzen auf.
- c.) Die Landschaftsplanung stellt die ökologischen und gestalterischen Maßnahmen dar, die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft erforderlich sind.

Die Landschaftsplanung verhilft damit dem übergeordneten Ziel der Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Durchbruch. Das heißt, der Erhaltung von komplexen Wirkungsgefügen aller natürlichen Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tierwelt mit seinen vielfältigen physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen als Planungsinstrument der Landschaftspflege und Naturschutz.

Die Landschaftsplanung ist damit auch ökologische Grundlage der Raumordnung. Aus der Sicht der Kulturlandschaftsentwicklung für fortbestehende Landschaften sind neben der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen vor allem der gestalterische Beitrag der Landschaftsplanung für die Weiterentwicklung (Landschaftsleitbilder) unter Respektierung persistenter Elemente bzw. deren Wirkungsgefüge, die mit einer historisch - geographischen Grundlagenforschung identifiziert wurden, von großer Bedeutung. Die rechtliche Umsetzung der Ergebnisse der Landschaftsplanung erfolgt in Mitteleuropa teilweise über die Instrumente des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Raumordnung.

10.2 Das Beispiel Deutschland - Neupositionierung der Landschaftsplanung als integrale räumliche Umweltpolitik

a) Hinweise zum Stand der deutschen Landschaftsplanung

Um den Stand der deutschen Landschaftsplanung praxisorientiert zu skizzieren wird im ergebenen Rahmen auf eine Auswahl von Konzepten, Arbeiten und Projekten des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn zurückgegriffen, die aktuelle Strategie verdeutlichen. Folgende Publikationen seien erwähnt:

- Beitrag der kommunalen Landschaftsplanung zur Umweltprüfung und –Überwachung von Flächennutzungsplänen. Bielefeld, U. et al. (2007).
- Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme; Bruns, D.; Mengel, A. und Weingarten, E. (2005).
- Landschaftsplanung und Strategische Umweltprüfung. UVP-report, 1; Haaren, C. v.; Hopperstedt, A; Scholles, F.; Werk, K.; Runge, K. und Winkelbrandt, A. (2000).
- SUP und Landschaftsplanung; Haaren, C. v.; Scholles, F.; Ott, S.; Myrzik, A. und Wulfert, K. (2005).
- Landschaftsplanung interaktiv; Oppermann, B. (2008).
- Leitfaden zur interaktiven Landschaftsplanung; Oppermann, B. et al. (2007).
- Planzeichen für die Landschaftsplanung; Schiller, J. et al. (2009).
- Landschaftsplanung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung; Wilke, T.; Schiller, J.; Könze, M. und Schmalzried, K. (2002).

b) Grundsätze zur Weiterentwicklung der Landschaftsplanung im europäischen im europäischen Kontext

Für die aktuelle Weiterentwicklung der Landschaftsplanung ergeben sich vor allem in den folgenden Gebieten neue Herausforderungen:

- Einbeziehung neuer Technologien, genauere Definition der Beiträge der Landschaftsplanung zu neuen Planungsanforderungen wie der Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) und Plänen nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) etc.;
- Präzisierung der Rolle der Landschaftsplanung im System der Raumplanung und Umweltplanung,
- Entwicklung wirksamer Wege zu einer Qualitätssicherung der Landschaftsplanung,
- Schaffung ausreichender finanzieller Voraussetzungen für eine qualifizierte Durchführung der Landschaftsplanung, bzw.
- Nutzung und Wahrnehmung von Perspektiven, Chancen und Verpflichtungen, die sich aus dem europäischen Kontext ergeben.

Insgesamt wird mit diesen Ansätzen die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einer breitgefächert einsetzbaren, modularen Prozessplanung eingeleitet. Die Stellung der Landschaftsplanung im System der Raumplanung und Umweltplanung sollte so gestaltet werden, dass sie auch stärker als bisher zu einem zentralen Instrument der vorsorgenden Integration von Umweltbelangen in die Gesamt- und Fachplanung wird. Die deutsche Landschaftsplanung z.B. zielt damit im Sinne der Neupositionierung als räumliche Umweltplanung auf die Multifunktionalität der Landschaft unter der Prämisse einer nachhaltigen Landnutzung ab. Der gesetzliche Auftrag eröffnet bereits diese Möglichkeiten bzw. der europäische oder internationale Rahmen verlangt neue integrale Wege.

Drei Projekte markieren diese neuen Wege. Die „Vilmer Visionen 2002“ und die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung“ sowie Strategien für Integration des kulturellen Erbes bei der Landschaftsplanung

c) Hinweise zur Umsetzung – Hinweise zur Neupositionierung der deutschen Landschaftsplanung im europäischen Kontext

- „**Vilmer Visionen 2002**“

Die „Vilmer Visionen“ zur Landschaftsplanung von 2002 nehmen eine perspektivisch wichtige Abstufung hinsichtlich der Funktionen und Aufgaben der unterschiedlichen Planwerke der Landschaftsplanung auf den verschiedenen Ebenen vor. Dabei fordern sie klare inhaltliche Schwerpunktsetzungen auf den einzelnen Planungsebenen.

Das Landschaftsprogramme als zentrale, landesweite Leitbilder enthalten u.a.: • Leitbilder für die unterschiedlichen Naturräume, • die Konzeption eines landesweiten Biotopverbundsystems, • landesweite Vorgaben zur Umsetzung von Natura 2000, • Prioritäten für schutzwürdige Bereiche und Gebietssicherungen und • landesweite Vorgaben zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft.

Landschaftsrahmenpläne umfassen insbesondere: • die qualifizierte Bearbeitung des klassischen Aufgabenspektrums zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Arten und Biotopen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschließlich ihrer Erholungsfunktion sowie • die Entwicklung regionalisierter Leitbilder in Kooperation mit den raumnutzenden Akteuren

Örtliche Landschaftspläne sind als umsetzungsorientierte, kooperative Planung auszustalten, wobei auf der örtlichen Ebene die Akzeptanz der Bürger und einzelner Landnutzer entscheidend ist.

Zusätzlich zum bisherigen Aufgabenspektrum bzw. durch eine neue Schwerpunktsetzung können im Rahmen der Landschaftsplanung wesentliche Grundlagen für die Überwachung der Umweltauswirkungen [oder „eine Art Ergebnisbericht“] räumlicher Gesamtpläne erarbeitet werden. Dies geschieht über einen Abgleich der ermittelten Veränderungen der Schutzgüter und Funktionen im zurückliegenden Planungszeitraum mit den Prognosen der Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht dokumentiert wurden. Grundsätzlich kann die Landschaftsplanung als Beitrag zur SUP von Fachplanungen eine ähnliche Rolle spielen wie bei der SUP in der räumlichen Gesamtplanung, da mit der Landschaftsplanung wesentliche Inhalte des Umweltberichts Beiträge geleistet werden können (Bundesamt für Naturschutz 2002).

- **Forschungsprojekt „Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung“ in Deutschland**

Die Autoren C. v. Haaren; Scholles, F.; Ott, S.; Myrzik, S. und Wulfert, K. (2004) positionieren mit diesem Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz die Landschaftsplanung in eine neue europäische Umwelt- und Landschaftskonzeption.

Ziel des Konzeptes ist es, Empfehlungen aus naturschutzfachlicher Sicht für die gesetzliche und praktische Umsetzung der SUP-Richtlinie in Deutschland zu geben. Die unterbreiteten Vorschläge gewährleisten eine sachgerechte und effiziente Koordination mit bestehenden Regelungen zur vorsorgenden Berücksichtigung von Umweltbelangen und Abstimmung mit den Intentionen der SUP-Richtlinie in materieller und verfahrensmäßiger Hinsicht. Dazu wurden die inhaltlich-methodischen Anforderungen einer SUP strukturiert, differenziert und in gebräuchliche deutsche Planungsbegriffe „übersetzt“, so dass eine Abfolge von Arbeitsschritten entstanden ist, die auch in der Methodik am deutschen Planungssystem und der hier üblichen Terminologie anknüpft. Auf dieser Grundlage wurde ein Gliederungsschema eines Umweltberichts erstellt. Diesem Schema konnten abschließend Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 14 (1) BNatSchG zugeordnet werden.

Im Zusammenhang mit dem Datentransfer von Informationssystemen der Landschaftsplanung und Umweltinformationssystemen wird eine Verknüpfung angeregt. Die Verfügbarkeit der Inhalte der Landschaftsplanung für die SUP sollen erheblich erleichtert werden, wenn einerseits auf Daten zu in der Landschaftsplanung selbst nicht vollständig erhobenen Umweltgütern in Umweltinformationssysteme (UIS) zurückgegriffen werden kann und andererseits die Daten der Landschaftsplanung in UIS eingespeist werden – und somit über einen erleichterten Datentransfer für die SUP und andere Instrumente der Umweltfolgenabschätzung bereitgestellt werden (Effektivierung von Planungen und Entscheidungen).

- **Forschungsprojekt „Kulturlandschaft: Heimat als Identifikationsraum für den Menschen und Quelle der biologischen Vielfalt“. Möglichkeiten zur bundesweiten Integration des kulturellen Erbes in der Landschaftsplanung - Verknüpfung des Ansatzes der Landespflage mit der Kulturlandschaftspflege (Bundesamt für Naturschutz)**

Da Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Identitäten eine gesamträumliche Dimension haben und sich nicht allein auf einzelne Schutzgebiete und –Objekte, sondern auf die gesamträumliche Situation und Charakteristik gründen, ist ein gesamträumlicher Ansatz, eine gesamträumliche Positionierung vor dem Hintergrund der jeweiligen Spezifität des Raumes erforderlich. Eine konkrete, raumbezogene Positionierung ist daher von Seiten des Naturschutzes primär im Rahmen der Landschaftsplanung zu leisten, die vor allem auf Integration in die räumliche Gesamtplanung ausgerichtet ist, aber auch andere Umsetzungspfade im regionalen und kommunalen Kontext aufzeigen muss. Ziel des Vorhabens ist die Erarbeitung entsprechender Handreichungen auf Basis eines bundesweit übertragbaren Ansatzes für regionale Planungen zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit und der damit verbundenen Biodiversität unter Berücksichtigung ihrer Funktion für die Identifikation mit Heimat und dem aktuellen Wandel von Nutzungsformen und –Strukturen. Anknüpfungspunkte und Zielkonformitäten mit der Denkmalpflege sind ebenso zu berücksichtigen wie die Integration des kulturlandschaftspflegerischen Ansatzes bei der Landschaftsplanung (BfN 2008/2009).

11. Exkurs 5: Begriffsglossar - Hinweise zur begrifflichen Abstimmung Vielfalt der Begriffe, Kompatibilität und deren Inhalte

Bei der Darstellung des Schutzes durch das europäische, nationale und regionale Rechts- und Planungssystem ist darauf zu achten, dass die Begriffsbestimmungen vielfach nicht übereinstimmen, obwohl dasselbe Schutzgut gemeint ist. Die Denkmalbegriffe der Landesdenkmalschutzgesetze in Deutschland z.B. sind entsprechend einer langen Tradition weit gefasst. Es sind Gegenstände (Sachen, Teile von Sachen, Sachgesamtheiten), die aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder sonstigen (z. B. technischen oder volkskundlichen) Gründen zu erhalten und zu pflegen sind. Unterschieden wird zwischen Bau-, Boden- und beweglichen Denkmälern. Mehrheiten von Bau- und Bodendenkmälern sind unterschiedlich als Ensemble, Denkmal-Bereich und Grabungsschutzgebiet definiert. Historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile können z.B. in einigen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland als von Menschen geschaffene Landschaftsteile geschützt sein. Es ist daher Kompatibilität zwischen allen Begriffsbestimmungen (z. B. der Welterbekonvention und der entsprechenden Landesgesetze) herzustellen. Um ein Mindestmaß an terminologischer Ordnung herzustellen, ist es notwendig auf einzelne Begriffe einzugehen, die zur inhaltlichen Ausgestaltung und Vertiefung notwendig ist.

11.1 Baukulturelles, bauhistorisches und kunsthistorisches Erbe

- a) „**Gebiete**“: Unter dem **internationalen Begriff „Gebiet“** („sites“) fallen alle Orts- und Stadtgebiete, die von **kulturellem, städtebaulichen oder historischem Interesse** sind. Qualitativ sind daher damit Gebiete mit ursprünglicher Substanz, Gebiete mit (nur) ursprünglicher Struktur oder Gebiete mit (nur mehr) ursprünglichem Charakter charakterisiert.

Gebiete (größtmöglicher Orts- oder Stadtteil, der dank architektonischer, historischer, kultureller und/oder räumlicher Merkmale als Ganzheit ablesbar ist) sind z.B. mittelalterliche Stadtkerne, alte Dorfkerne, Bahnhofsquartiere, Oberdorf, Unterdorf, Industrieanstaltung, Stadtquartiere etc. (Heusser 2002).

- b) „**Baugruppe (Gruppe, Ensemble)**“: Unter dem Begriff sollen alle Baugruppen, die von kulturellem, städtebaulichem oder/und historischem Interesse sind, erfasst werden. Qualitativ sind daher damit Baugruppen mit ursprünglicher Substanz, Baugruppen mit (nur) ursprünglicher Struktur, Baugruppen mit (nur mehr) ursprünglichem Charakter charakterisiert.

Baugruppen (Orts- und Stadtteil, der dank architektonischer, historischer, kultureller und/oder räumlicher Merkmale als Ganzheit ablesbar ist) können Teil eines Gebietes sein, z.B. Gassenzug, Kirchenbezirk, Klosterbezirk, Hofgruppe etc. (Heusser 2002).

c) **Einzelement**

Kleinstmöglicher Ortsbildteil, mit großem Eigen- und Stellenwert im Ort, z.B. Kirche, Schulhaus, Käserei, Brücke usw. (Heusser 2002).

d) **Umgebungsrichtung, Umgebungszonen und Pufferzonen:**

- **Umgebungszonen:** Bebauter und unbebauter Bereich von begrenzter Ausdehnung in enger Beziehung zur schützenswerten Bebauung, der für die Erhaltung

der schützenswerten Bebauung notwendig und damit Teil des schützenswerten Ortsbildes ist (z.B. Nahumgebung, umliegende Grünfläche, Park etc.).

- **Umgebungsrichtung:** Bereich von unbestimmter Ausdehnung der Aussichten und Ansichten der schützenswerten Bebauung erlaubt, der für die Erhaltung der schützenswerten Bebauung notwendig und damit Teil des schützenswerten Ortsbildes ist (z.B. angrenzendes Kulturland, Uferpartien) (Heusser 2002).

- **Pufferzone**

- **Definition** Pufferzone: Buffer zones are clearly delineated area(s) outside a World Heritage property and adjacent to its boundaries which contribute to the protection, management, integrity, authenticity and sustainability of the outstanding universal value of the property. Although any World Heritage buffer zones are not regarded as part of the inscribed World Heritage property, their boundaries and relevant management approaches should be evaluated, approved and formally recorded at the time they are proposed by a State Party. Where buffer zones are defined, they should be seen as an integral component of the State Party's commitment to the protection and management of the World Heritage property. The functions of the buffer zone should reflect the different types and levels of protection needed to protect the outstanding universal value of the World Heritage property (UNESCO/WHC – 08/32.COM/7.1/2008).

- **Empfehlungen zur Wahrung des Umgebungsschutzes (Pufferzonierung) von Weltkulturerbeobjekten und -stätten**

Jeder Mitgliedstaat soll so bald wie möglich ein Verzeichnis für den Schutz seines Kultur- und Naturerbes aufstellen, in das Gegenstände aufgenommen werden, die, ohne selbst von außergewöhnlicher Bedeutung zu sein, von ihrer Umgebung nicht zu trennen sind und ihren Charakter mit prägen (...). Alle in dem Kulturerbe vorgenommenen Arbeiten sollen darauf gerichtet sein, sein ursprüngliches Aussehen zu erhalten und es vor allen Neu- oder Umbauten zu schützen, welche die zwischen ihm und seiner Umgebung bestehenden Proportionen und Farbverhältnisse beeinträchtigen könnten (...). Die im Laufe der Zeit entstandene und vom Menschen geschaffene Harmonie zwischen einem Denkmal und seiner Umgebung ist von größter Bedeutung und soll grundsätzlich nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Isolierung eines Denkmals durch Zerstörung seiner Umgebung soll in der Regel nicht genehmigt werden, und auch die Verbringung eines Denkmals an einen anderen Ort soll nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen dringender Gründe zur Lösung eines Problems ins Auge gefasst werden (...). Auf einem Grundstück, das an oder in der Nähe einer geschützten Stätte liegt, sollen ohne Genehmigung der Fachdienststellen weder Neubauten errichtet noch ein Abbruch vorgenommen werden, die das Aussehen der Stätte beeinträchtigen könnten (UNESCO 1972b).

11.2 Kulturlandschaftliches Erbe

a) Kulturlandschaft

Zentrales Element dieses Konzeptes ist die Kulturlandschaft im geographischen Sinn als eine von Menschen nach ihren Bedürfnissen eingerichteten und angepassten Naturraum, der im

Laufe der Zeit mit einer zunehmenden Dynamik entstanden ist und ständig verändert bzw. umgestaltet wurde und noch wird. Sie stellt heute einen funktionalen und prozessorientierten Systemzusammenhang dar, dessen optisch wahrnehmbarer strukturierter Niederschlag aus Punkteelementen, verbindenden Linienelementen und zusammenfassenden sowie zusammengehörigen Flächenelementen besteht und betont damit auch die Wertneutralität des Begriffes an sich. Erst die Bewertung eröffnet Ziele und Strategien für Schutz, Pflege und Weiterentwicklung (Burggraaff & Kleefeld 1999, S. 169 ff). Zentrales methodisches Instrumentarium stellt dabei die Historische Geographie bzw. die Angewandte Historische Geographie dar.

- „**Historische Kulturlandschaft**“

Für die gegenständliche Untersuchung wird auf den Definitionsvorschlag für den Begriff der Historischen Kulturlandschaft (Kulturministerkonferenz 2003, 1) Bezug genommen, der in Teilen auf dem Dokument „Denkmalpflege und Historische Kulturlandschaft“ der Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland vom Juni 2001 (Landesdenkmalpfleger 2001) basiert. Dem Begriff der Historischen Kulturlandschaft werden folgende Aspekte zugeordnet:

„Die Historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoke stammen.“

Die Historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanzial greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zusisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen. Die Historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder Teilen davon liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse“ (Kultusministerkonferenz 2003, 1).

- **Historische Kulturlandschaft - Umgebungszonen, Umgebungsrichtungen und Pufferzonen**

Kulturlandschaften (Großschutzgebiete) bzw. Kulturlandschaftsteilbereichen von herausragender Bedeutung sind je nach räumlicher Situation Umgebungs- sowie Pufferzonen zugeordnet.

- **Persistenz**

Hierzu gehören in der Kulturlandschaft die noch in Funktion befindlichen historischen Kulturlandschaftselemente, die funktionslos gewordenen Relikte, die aktuelle Planungsscheidungen beeinflussen, das historisch gewachsene Strukturgefüge, aber auch immaterielle Werte, wie historische Identitäten. Persistente Elemente und Strukturen sind in historischen

Epochen gebildete, heute noch in verschiedenen Stadien erhaltene und damit auch weiter zu pflegende und zu gestaltende Teile der heutigen Kulturlandschaft (Burggraaff & Kleefeld (1999, S. 81)).

c) Kulturlandschaftspflege

• Begriff Kulturlandschaftspflege

"Der im Terminus "Kulturlandschaftspflege" gefasste spezifische Ansatz der Geographie des planungsbezogenen Umgangs mit Kulturlandschaften kann zusammenfassend als eine analytische Querschnittsaufgabe definiert werden, der die aus der raumprägenden Tätigkeit des Menschen auf uns überkommenen landschaftlichen Strukturen und Einzelementen in ihrer raumzeitlichen Differenziertheit zu erfassen versucht und bei Fragen des Erhalts, der Umgestaltung und Weiterentwicklung landschaftlicher Elemente und Strukturen als Maßstäbe neben ökologischen, landschaftsästhetischen und ökonomischen Aspekten deren historische Originalität (Alter und Dokumentcharakter) sowie deren regionale Spezifik (Seltenheitswert, Eigenart und regionaler Bezug) als zentrale Maßstäbe für einen pfleglichen Umgang im Sinne der Erhaltung von Entwicklungspotentialen heranzieht" (Schenk 1997, S. 7). Aus der Betonung kulturhistorischer Maßstäbe erklärt sich die grundlegende methodische Bedeutung der Historischen Geographie, die in ihrer Betrachtungsweise die zeitliche mit der räumlichen Dimension verbindet. Der im Terminus enthaltene Begriff der Pflege schließt damit das bestimmte planerische Leitbild der Gegenwart und der Projektion für eine lebenswerte Zukunft ein. Die Kulturlandschaftspflege unterscheidet sich damit von der "Landespflege" als integrierenden Bestandteil der Raumordnung mit Schwerpunkt im ökologisch-gestalterischen Bereich.

• Kulturlandschaftspflegewerk ©

Der Schutz- und die bewahrende Weiterentwicklung von Cultural Heritage Landscapes von universeller Bedeutung (UNESCO) und Historischer Kulturlandschaften von herausragender Bedeutung wird durch Kulturlandschaftspflegewerke © garantiert.

Dieses Pflegewerk verklammert u.a.

- Schutz- und Pflegeinstrumente für das gesamte Landschaftsgefüge mit
- Schutz- und Pflegeinstrumente der Fachbereiche für die einzelnen Kulturlandschaftselemente in Vernetzung (Kulturlandschaftskataster!) sowie zugehörige
- Förderungsinstrumente,
- spezifische Methoden (neben anderen raumrelevanten Methoden) der Kulturlandschaftspflege (Historische Raumwissenschaften, Naturraumpotentialansatz u.a.m).
- Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftsinventar mit Bindungswirkung für Förderungsinstrumente für das jeweilige Gebiet,
- organisatorische Elemente (Koordinierung-, Konzept- und Monitoringstelle) sowie
- aller Entscheidungsebenen.

zu einem transdisziplinären System ("Managementmechanismus und Managementplan") zur Gewährleistung des jeweiligen Schutz und Entwicklungszieles (Jeschke 2000 a, b)

12. Literatur

- AITCHISON, J. (1995): Cultural Landscape in Europe: A Geographical Perspective. In: Droste zu Hülshoff von B.; PLACHTER, H. und RÖSSLER, M. (Hrsg. 1995): Cultural Landscapes of Universal Value. Stuttgart. S. 272-288.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg. 2001): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Forschungsberichte, Bd. 215, ARL Hannover.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT „KULTURELLES ERBE IN DER UVP“ (2001): Kulturgüterschutz bei Planungs- und Bauvorhaben sowie in der UVP. Landschaftsverband Rheinland, Köln.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT „KULTURELLES ERBE IN DER UVP“ (2008): Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Redaktion: BOESLER, D. und KLEEFELD, K. UVP-Gesellschaft e.V.
- BALLESTER, J. M. (1999): Europa, ein gemeinsames Erbe. In: Europäisches Erbe – 1999. Europa, ein gemeinsames Erbe, Sonderheft, Europarat, Strasburg, S. 3-4.
- BIELEFELD, U. et al. (2007): Beitrag der kommunalen Landschaftsplanung zur Umweltprüfung und – überwachung von Flächennutzungsplänen, Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bd. 41, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- BLOEMERS, H.H.F. (1998): Landschaftsarchäologie und Raumordnung in den Niederlanden – aktuelle Trends und Themen. In: Kulturelles Erbe – Landschaften im Spannungsfeld zwischen Zerstörung und Bewahrung. Beiträge zur Tagung vom 26.-28. März 1998 in Rostock.
- BREUER, T. (1983): Denkmallandschaft. Ein Grenzbegriff und seine Grenzen. ÖZKD 27, S. 75-82
- BREUER, T. (1989): Denkmäler und Denkmallandschaften als Erscheinungsformen des Geschichtlichen heute. In: Jahrbuch Bayer. Denkmalpflege 40/86, S. 350-370, München
- BREUER, T. (1998): Kulturlandschaft als Gegenstand von Denkmalschutz, Denkmalpflege und Denkmalkunde? In: KOWENK, I; SCHMIDT, E.U. SIGEL, B. (Hrsg. 1998): Naturschutz und Denkmalpflege, ETH Zürich, S. 169-175.
- BREUER, T. (2000): Denkmallandschaft – Entwicklung und Leistungsfähigkeit eines Begriffes (Monumental Landscape: Evolution und Serviceability of a Term). In: Hayos (2000) a.a. O., S. 84-92.
- BREEZE, D. J. und JILEK, S. (Hrsg. 2008): Frontiers of the Roman Empire – The European Dimension of a World Heritage Site. Historic Scotland, Edinburgh.
- BRUNS, D.; MENGEL, A. und WEINGARTEN, E. (2005): Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bd. 25. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (Hrsg. 1999): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung (Wiss. Redaktion Stiens, G. und Job. H.), H. 5/6, 1999. Bonn.
- BURGGRAAFF, P. (1997a): Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Ein Forschungsauftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von Nordrhein-Westfalen an das Seminar für Historische Geographie der Universität Bonn. In: SCHENK, W. ET AL. (Hrsg. 1997): Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart, S. 220-231.
- BURGGRAAFF, P. (1997b): Verankerte Kulturlandschaftspflege im Naturschutzgebiet „Bockerte Heide“ (Stadt Viersen, NRW). In: SCHENK, W.U.A. (Hrsg. 1997): Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart, S. 175-183.
- BURGGRAAFF, P. (1988): Die Bedeutung alter Karten im Tätigkeitsbereich der Angewandten Historischen Geographie.- In: Auswertung und Erschließung historischer Landkarten. Köln (Archivberatungsstelle Rheinland, Archivheft 18), S. 175-202.
- BURGGRAAF, P. und KLEEFELD, K.-D. (1998), Historische Kulturlandschaft und

-
- CAMERON, C. and RÖSSLER, M. (1995). Global Strategy: canals and cultural routes. In: UNESCO (1995): The World Heritage Newsletter, No. 8, S. 11-13.
- BUCHHOLZ, K.-H. (2008a): Begriffe und Standardisierungen im KuLaDig NW. Projektbericht. Köln.
- BUCHHOLZ, K.-H. (2008b): KuLaDig NW. Das umfassende Informationssystem zur Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen. In: Bund Heimat und Umwelt (Hrsg. 2008): a.a.O. S. 38-40.
- BÜTTNER, T. (2003): Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes historische Kulturlandschaft in der gemeindlichen Landschaftsplanung in der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Landesamt für Umwelt, München.
- BÜTTNER, T. (2004): Die historische Kulturlandschaft in der Region Oberfranken-West. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege und Bayerisches Landesamt für Umweltschutz. München.
- BÜTTNER, T. (2007): Kulturlandschaft im Kopf – Herleitung und Verwendung des Kulturlandschaftsbegriffes in Theorie und Praxis. In: BfN-Schriften 224 (2007). S. 34-61.
- BÜTTNER, T. (2008): Kulturlandschaft als planerisches Konzept. Die Einbindung des Schutzgutes historische Kulturlandschaft in der Planungsregion Oberfranken-West. Technische Universität. Berlin.
- BUND HEIMAT UND UMWELT (Hrsg. 2008): Kulturlandschaftliche Informationssysteme in Deutschland. Bonn.
- BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (Hrsg. 1999): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung (Wiss. Red. Stiens, G.; Job, H.), H. 5/6, Bonn.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2002): Vilmer Visionen. Vilm/Bonn.
- BURGGRAAFF, P. (1991): Die Angewandte Historische Geographie in den Niederlanden. Eine etablierte Fachdisziplin. In: Kulturlandschaft 1, S. 10-13.
- BURGGRAAFF, P. (1996): Der Begriff „Kulturlandschaft“ und die Aufgaben der „Kulturlandschaftspflege“ aus der Sicht der Angewandten Historischen Geographie. In: Natur- und Landschaftskunde 32, S.10-12.
- BURGGRAAFF, P. (2002): Raumempfindlichkeit von Kulturgütern. In: Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. FBNL-Fachtagung am 15. November 2001 in Wetzlar. Wetzlar. S. 33-47.
- BURGGRAAFF, P. (2008): Kulturlandschaftserfassungen in Deutschland – ein kurзорischer ausgewählter Überblick zur Forschungsgeschichte. In: BUND Heimat und Umwelt (2008). S. 21-31.
- BURGGRAAFF, P. & KLEEFELD, K.-D. (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente, Bonn / Bad Godesberg.
- CLARK, J.; DARLINGTON, J. und FAIRCLOUGH, G. (2002/2003): Using Historic Landscape Characterisation. English Heritage und Lancashire County Council.
- CLEERE, H. (1993): Cultural landscapes and World Heritage. In: ICOMOS-Magyar (1993): Cultural landscapes - Historic landscape Monument Protektion, International Scientific Conference, Budapest-Keszthely S. 71-81.
- CLEERE, H. (1995). The Evaluation of Cultural Landscape: The Role of ICOMOS. In: DROSTE, B.; PLACHTER, H. und RÖSSLER, M. (1995): Cultural Landscape of Universal Value, S. 50-59, Stuttgart
- CLEERE, H. (2000): Cultural Landscapes and the World Heritage List: development, definitions and problems (Kulturlandschaften und die Welterbeliste: Entwicklung, Begriffe und Probleme). In: HAYOS (2000): a.a. O. S., 17-24.
- COUNCIL OF EUROPE (1970): Past in Future, Volume published on the occasion of the European Conference of Ministers responsible for the preservation of the Cultural Architectural Heritage, Brüssel.
- COUNCIL OF EUROPE (1978): Rural Architecture in Regional Planing - Symposium V, Granada 1977, Straßburg
- COUNCIL OF EUROPE (1989a): Mining engineering monuments as a cultural heritage, Architectural heritage Reports and Studies, No. 15, Strasbourg.
- COUNCIL OF EUROPE (1989b): Conclusions of colloquy (Mining engineering monuments as a cultural heritage). In: Council of Europe (1989): a.a.O. S. 105-106.
- COUNCIL OF EUROPE (1993). Architectural Heritage Documentation Centres in Europe, Straßburg

-
- COUNCIL OF EUROPE (1995). Empfehlung Nr. R(95)9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften.
- COUNCIL OF EUROPE (2000): Europäische Landschaftskonvention, Straßburg/Florenz.
- COUNCIL OF EUROPE, UNEP U. EUROPEAN CENTRE FOR NATURE CONSERVATION (1996): The Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy – A Vision for Europe's natural heritage; Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries of the Netherlands.
- DENECKE, D. (1972): Die historisch-geographische Landesaufnahme. Aufgaben, Methoden und Ergebnisse, dargestellt am Beispiel des mittleren und südlichen Leineberglandes. In: HÖVERMANN, J. u. OBERBECK, G. (Hrsg.): Hans-Poser-Festschrift. (Göttinger Geographische Abhandlungen, 60). Göttingen, S. 401-432.
- DENECKE, D. (1977): Quellen, Methoden, Fragestellungen und Betrachtungsansätze der anwendungsorientierten geographischen Kulturlandschaftsforschung. In: SCHENK., FEHN, K. & DENECKE (1997), S. 35 - 49
- DENECKE, D. (1982): Historische Geographie und räumliche Planung. In: Erdkunde, H. 36, S. 84-90.
- DENECKE, D. (1985): Historische Geographie und räumliche Planung. In: KOLB, A. & OBERBECK, G. (Hrsg. 1985): Beiträge zur Kulturlandschaftsforschung und Regionalplanung, Wiesbaden (Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg, H. 75), S. 3-55.
- DENZER, V. (1996): Relikte und persistente Elemente einer ländlich geprägten Kulturlandschaft mit Vorschlägen zur Erhaltung und methodisch-didaktischen Aufarbeitung am Beispiel von Waldhufensiedlungen im Südwest-Spessart. Ein Beitrag zur Angewandten Historischen Geographie. Mains (Mainzer Geographische Studien 43.).
- DENZER, V.; HASSE, J.; KLEEFELD, K. D. und RECKER, U. (Hrsg. 2005): Kulturlandschaft. Wahrnehmung – Inventarisation – Regionale Beispiele. Wiesbaden (Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4 zugleich Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie 14, 2004).
- DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GARTENKUNST UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1987): Gartendenkmalpflege als spezifischer Beitrag der DGGL zur Gartenkultur. In: DGGL (1987): Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege e.V., 1887-1987. Rückblick auf 100 Jahre DGGL Schriftenreihe des DGGL, Bd. 10. S. 90-96.
- DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (Hrsg. 2005a): Landschaft und Heimat. Schriftenreihe H. 77. Bonn.
- DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (Hrsg. 2005b): Aufgaben und Profil. Bonn.
- DEUTSCHES NATIONALKOMITEE (2006): Resolution des Nationalkomitees für Denkmalschutz zur Umsetzung seiner Initiative vom 21.11.2005 für ein zweites Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht.
- DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ (1998): Schutz und Pflege des Kulturellen Erbes brauchen wirksame Gesetze und steuerliche Förderung. Resolution vom 29. November 1998 in Dresden. In: DSI, H. 4/1998, Anhang.
- DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ (2007): Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Band 52. 4. Auflage 2007.
- DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ (2009): Appel an Bund, Länder und Gemeinden. Kulturelles Erbe in seiner Gesamtheit und Vielfalt erhalten. Schwäbisch Hall / 23. Nov. 2009.
- DROSTE zu HÜLSHOFF, B. v. (1995a): Weltweiter Schutz des Kultur- und Naturerbes. In: GR 47, H.6, S. 336-343.
- DROSTE zu HÜLSHOFF, B. v. (1995b): Cultural Landscape in a Global World Heritage Strategy. In: DROSTE, B.; PLACHTER, H.; RÖSSLER, M. (1995): S. 20-24.
- DROSTE zu HÜLSHOFF, B. v. and RÖSSLER, M. (1993): The World Heritage Convention: Protecting the outstanding cultural heritage of islands. In: INSULA (1993): International Journal of Island Affairs, UNESCO/INSULA, Vol. 2, S. 14-17.
- DROSTE zu HÜLSHOFF, B. v.; PLACHTER, H.; RÖSSLER, M. (Hrsg. 1995); Cultural Landscape of Universal Value, UNESCO, Fischer-Stuttgart.

- DORNBUSCH, R.S. (2007): Kulturlandschaftspflege aus der Sicht des Kulturgüterschutzes. Ein Überblick am Beispiel des Landes Brandenburg. In: Brandenburgische Denkmalpflege, Jh. 16, H.1 / 2007. S. 13-34.
- EIDLOTH, V. (1977): Kulturlandschaftspflege im Rahmen von Regionalplanung: Der Regionalplan der Region Stuttgart. In: SCHENK., FEHN, & DENECKE (1997): a.a.O., S. 183-188.
- EIDLOTH, V.; GOER, M. (1996): Historische Kulturlandschaftselemente als Schutzgut. In: Denkmalpflege in Baden - W. N-Bl. des Landesdenkmalamtes, H.2, S. 148-157.
- EUREK Aktionsprogramm (1999): Europäische Zusammenarbeit in der Raumplanung 2000-2005. Übereinkommen im Rahmen der informellen Tagung der für Raumordnung zuständigen Minister, Tampere.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999): EUREK - Europäisches Raumentwicklungskonzept, Luxemburg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg. 1999): EUREK Europäisches Raumentwicklungskonzept. Angenommen beim Informellen Rat der für Raumordnung zuständigen Minister, Potsdam.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg. 2001): Guidance on EIA: Screening. (Downloadmöglichkeit unter: <http://ec.europa.eu/environment/eia/eia-guidelines/g-screening-full-text.pdf>)
- EUOPARAT (2000): Europäische Landschaftskonvention (Florence Convention) vom 20. Oktober 2000. Straßburg.
- FEHN, K. (1989): Persistente Kulturlandschaftselemente – Wichtige Quellen für Historische Geographie und Geschichtswissenschaft. In: Menschen, Dinge und Umwelt in der Geschichte. St. Katharinen, S. 1-26 (Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur, 5).
- FEHN, K. (1996): Grundlagenforschung der Angewandten Historischen Geographie zum Kulturlandschaftspflegeprogramm von Nordrhein-Westfalen. Berichte zur deutschen Landeskunde 70, S. 293-300.
- FEHN, K. (1997a): Zur Entwicklung des Forschungsfeldes "Kulturlandschaftspflege aus geographischer Sicht" mit besonderer Berücksichtigung der Angewandten Historischen Geographie. In: SCHENK, FEHN & DENECKE (1997): a.a.O. S. 13-16.
- FEHN, K. (1997b): Aufgaben der Denkmalpflege in der Kulturlandschaftspflege. In: Denkmalpflege, H. 1, Berlin, S. 31-17.
- FEHN, K. (1998): Historische Geographie. In: Geschichte. Ein Grundkurs, Hg.: GOERTZ, H.-J. (Hrsg. 1998): Geschichte. Ein Grundkurs. Hamburg. S. 394-407.
- FEHN, K. (2001): Vom Wert gewachsener Landschaften. In: ARL (Hrsg. 2001): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 215, Hannover. S. 147-151.
- FEHN, K. (1993): Kulturlandschaftspflege im Rheinland. Ein Aufgabengebiet der Angewandten Historischen Geographie. In: Rheinische Heimatpflege 30. S. 276-286. Unveränderter Wiederabdruck in DIX, A. (Hrsg. 1997): Angewandte Historische Geographie im Rheinland. Planungsbezogene Forschungen zum Schutz, zur Pflege und zur substanzerhaltenden Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Mit einer Spezialbibliographie zur flächenübergreifenden Kulturlandschaftspflege. Köln. S. 11-22.
- FEHN, K. und KLEEFELD K.-D. (1998): Die Verbindung von Natur- und Kulturerleben – der Betrachtungsansatz der ganzheitlichen historisch-geographischen Kulturlandschaftspflege. In: Naturerfahrungsräume. Ein humanökologischer Ansatz für naturnahe Erholung in Stadt und Land. Bearb. V. HANS JOACHIM SCHEMEL. Bonn-Bad Godesberg (Angewandte Landschaftsökologie Heft 19) S. 191-206.
- FEHN, K.; SCHENK, W. (1993): Das historisch-geographische Kulturlandschaftskataster - eine Aufgabe der geographischen Landeskunde. Ein Vorschlag insbesondere aus der Sicht der Historischen Geographie in Nordrhein-Westfalen - Berichte zur deutschen Landeskunde 67, S. 479-488.
- FEHN, K. und JÄGER, H. (Hrsg. 1982): Die Historische Dimension in der Geographie.- Bonn (Erdkunde, 36, H. 2).
- FEHN, K.; BRANDT, K.; DENECKE, D. & IRSIEGLER, F. (Hrsg. 1988): Genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa und seinen Nachbarräumen, Verlag Siedlungsforschung, 2. Bde, Bonn.
- FELIU, C. A. (1993): Conservation and Value of the Galician Pazu. In: ICOMOS (1993): a.a.O., S. 167-174.

-
- FELIU, C. A. (1995): Aranjuez: Nature, Agriculture and the Art of Landscape. In: v. DROSTE, B.; PLACHTER, H. UND RÖSSLER, M. (Hrsg. 1995): o.a.O., S. 296-306.
- FELIU, C. A. (1996a): The Methodology. In: Historic Gardens – Safeguarding a European heritage, EC, Luxembourg, S. 55-66.
- FELIU, C. A. (1996b): The Theory. In: Historic Gardens - Safeguarding a European heritage, EC, Luxembourg, S. 31-44.
- FISCHER, H.; GRAAFER, R. und KÖNIG, D. (Hrsg. 2006): Kulturelles Erbe und Umweltverträglichkeitsprüfung. Koblenzer Geographisches Kolloquium, 28. Jg. Koblenz.
- FORAMITTI, H. (1979): Inventarisierung von Kulturgutbeständen, Bundesdenkmalamt, Wien
- FOWLER, P. J. (2000): Cultural Landscape – archaeology, ancestors and archive (Kulturlandschaft: Archäologie, Vorfahren und Archiv). In: Hayos (2000): a.a. O., S. 56-63.
- FOWLER, P. J. und JACQUES, D. (1995): Cultural Landscapes in Britain. In: v. DROSTE, B.; PLACHTER, H. U. RÖSSLER, M. (Hrsg. 1995); o.a.O., S. 350-363.
- GALLING, L.; KILPER, H.; RÖHRING, A.; VETTER, A. et al. (2007): Regionale Kulturlandschaftsgestaltung – Neue Entwicklungsansätze und Handlungsoptionen für die Raumordnung. BBR–Online–Publikation Nr. 18 / 2007. BMVBS. Berlin.
- GSTIR, B. (2005): Die Strategische Umweltprüfung in der Raumordnung. In: Baurechtliche Blätter, H. 8, Wien. S. 188-199.
- GUNZELMANN, Th. (1987): Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft. Angewandte Historische Geographie des ländlichen Raumes mit Beispielen aus Franken. (Bamberger wirtschaftsgeographische Arbeiten, 4). Bamberg.
- GUNZELMANN, Th. (1996): Historische Kulturlandschaften im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Naturschutz und Landesplanung. In: Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD, Kiel.
- GUNZELMANN, Th. (1997a): Denkmalpflege und Schutzwert „Kultur“ bei den „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit“ in Oberfranken. In: Beiträge zur Landesentwicklung, 53. Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. 6. Fachtagung 11.-12. März 1996 in Kevelaer. Tagungsbericht. Köln., S. 75-83.
- GUNZELMANN, Th. (1997b): Die Kulturlandschaftsinventarisierung in der Feldflurbereinigung. In: SCHENK, W., FEHN, K. und DENECKE, D. (Hrsg. 1997): Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung, Stuttgart. S. 96-102.
- GUNZELMANN, Th. (2000): Instrumente zur Erfassung der Kulturlandschaft. In: Symposium „Der Rheingau – Erhalt und Entwicklung einer Kulturlandschaft“ am 16. Juni 2000 in Hochheim am Main. (Vgl. <http://www.denkmalpflege-hessen.de>).
- GUNZELMANN, Th. (2006): Geschichtliche Überlieferung im Raum – der Ansatz der historischen Kulturlandschaft in der Denkmalpflege. In: MATTHIESEN, U.; DANIELZYK, R.; HEILAND, S. UND TZSCHASCHEL, S. (Hrsg. 2006): Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 228. Hannover. S. 120-124.
- GUNZELMANN, Th. (2007): Denkmallandschaft und Kulturlandschaft – die Landschaft in der Denkmalpflege. <http://www.thomas-gunzelmann.net/dateien/vilm.pdf>
- GUNZELMANN, Th. und SCHENK, W. (1999): Kulturlandschaftsentwicklung im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Naturschutz und Raumordnung. In: Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. Bonn (Informationen zur Raumentwicklung, H. 5/6). S. 347-360.
- GUNZELMANN, Th. und Dorn, C. (2007): Die Kulturlandschaft der Flößerei im Frankenwald – ein komplexes System und seine Relikte. <http://www.thomas-gunzelmann.net/dateien/gunzelmann-dorn.pdf>
- HAAREN, C.v. (Hrsg. 2004): Landschaftsplanung. Ulmer.
- HAAREN, C.v.; GALLER, C. und OTT, D. (2007): Landschaftsplanung. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- HAAREN, C. v.; HOPPERSTEDT, A; SCHOLLES, F.; WERK, K.; RUNGE, K. und WINKELBRANDT, A. (2000): Landschaftsplanung und Strategische Umweltprüfung. UVP-report, 1.

-
- HAAREN van , Ch. u. HORLITZ, Th. (1993): Naturraumpotentiale für die Landschaftsplanung - Bilanzen und Perspektiven. In: Beiträge zur räumlichen Planung, H. 33, S. 61-76, Hannover
- HABER,W. (1995):Concept, Origin and Meaning of „Landscape“.In: DROSTE ET AL. (Hrsg. 1995):A.a.O. S. 38 – 41.
- HAAREN, C. v.; SCHOLLES, F.; OTT, S.; MYRZIK, A. UND WULFERT, K. (2005): SUP und Landschaftsplanung. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/fe_sup_endbericht.pdf
- HAJOS, G. (2000): Der Englische Garten und die Kulturlandschaft – Ein Versuch über die Genese ihrer ästhetischen Rezeption (The English Garden and Cultural Landscapes: an attempt to describe the genesis of ist ästhetic perception). In: HAYOS (2000): a.a. O., S. 64-72.
- HAJOS, G. (Hrsg. 1991)): Konzepte zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von Historischen Gartenanlagen und Freiflächen in Österreich (Parkpflegewerke), Bundesdenkmalamt Wien, Referat für historische Gartenanlagen, Wien. In: ÖZKD 45 Jhg. S. 124-126.
- HAJOS, G. (Hrsg. 2000): Denkmal, Ensemble, Kulturlandschaft am Beispiel Wachau, Bundesdenkmalamt und Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Verlag Berger, Horn/Wien.
- HEIMANN, F. (2003): Vergleich von Kulturlandschaftsgliederungen in Europa: In: Kulturlandschaft, Z.f. Angewandte Historische Geographie, H. 1/2. Bonn. S. 48-51.
- HEUSSER, S. (2002): Ein umfassendes kulturlandschaftlich und städtebaulich orientiertes Kulturgüter- und Ortsbildinventar der Schweiz als ein Beispiel von europäischer Bedeutung für Österreich. In: JESCHKE, H.P. (Hrsg. 2002): Das Salzkammergut und die Weltkulturerbelandschaft „Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut“ Grundlagenforschung, Kulturlandschaftspflegewerk © und Monitoring; Oö. Musealverein. Historische Reihe. Bd. 1, Linz. S. 19-31.
- HÖNES, E.-R. (1990): Kulturlandschaftspflege als Aufgabe für Heimatpflege, Denkmalpflege, Landschaftspflege und Naturschutz. In: Kulturlandschaftspflege im Rheinland Symposion 1990, Rhein-Verlag-Köln. S. 58-66.
- HÖNES, E.-R. (1991): Zur Schutzkategorie "historische Kulturlandschaft". In: Natur und Landschaft 66 H.2, S. 87-90.
- HÖNES, E. R. (2003): Rechtsfragen zur Kulturlandschaft. In: Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie, H. 21, S.217-242.
- HÖNES, E. R. (2008a): Das UNESCO-Welterbeübereinkommen von 1972 und die Folgen. In: Verwaltungsrundschau, 5. Jhg., H. 5. Essen. S. 145-152.
- HÖNES, E. R. (2008b): Zum Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene. In: Natur und Recht (2008). H. 30, S. 319-325.
- HÖNES, E. R. (2008c): Das kulturelle Erbe ist mehr als eingetragene Denkmäler. In diesem Band.
- ICOMOS (1981): Charta der historischen Gärten (Charta von Florenz), Paris.
- ICOMOS (1987): Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten, Washington/Paris.
- ICOMOS (1989): "Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche)". In: Österreichische Zeitschrift für Kunst- und Denkmalpflege, Jg. XLIII/1989, S. 75-76.
- ICOMOS (1990): "Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten". In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, Jg. XLIV/1990, S. 227-228.
- ICOMOS (1993): Jardins et sites historiques, ICOMOS-IFLA, Madrid.
- ICOMOS (2005): The World Heritage List – Filling the Caps – an Action Plan for the Future. Monuments and Sites XII.
- ICOMOS (2007): World Heritage Cultural Landscapes 2007. Paris.
- ICOMOS.IFLA (1996): Charta von Florenz. Charta der historischen Gärten. Florenz, 21. Mai 1981. Aus: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.): Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege. Bonn, 1993, 3. erweiterter Nachdruck.

-
- JACQUES, D. (1995): The importance of Historic Cultural landscapes, in Schr. -Rd. Deutschen Rates für Landschaftspflege, H. 66, S. 42-51.
- JACQUES, D. und FOWLER, P. (1995): Conservation of Landscapes in Post-Industrial Countries. In: DROSTE, B.; PLACHTER, H. UND RÖSSLER, M. (1995): S. 412-419.
- JAKOBY, C. (2002): Anforderungen der neuen Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. In: Beiträge zur Landesentwicklung, Bd. 57. Landschaftsverband Rheinland (LVR). Köln. S. 30-40.
- JESCHKE, H. P. (1979): Warum funktioniert Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung in Österreich nicht? Bestandsaufnahmen, Problemstellungen und Vorschläge zur Abhilfe. In: Mitt. des ÖIR, H. 4/5, S. 139-168
- JESCHKE, H. P. (1995a): Austrian Cultural Landscapes - Methodological Aspects for an Inventory. In: DROSTE, B; PLACHTER, H. UND RÖSSLER, M. (1995): Cultural Landscapes of Universal Value, S. 324-332, Stuttgart
- JESCHKE, H. P. (1995b): Inventorying the Cultural Landscape and Cultural Heritage. A Methodological Study. Ottawa Ontario, Canada
- JESCHKE, H. P. (1997): Inventorying the Cultural Landscape and Cultural Heritage: A. Methodological Case Study. In: DENNEZ, M. AND DENNIS, S. (Editors, 1997): Legal and Financial Aspects of Architectural Conservation, Dundurn Press, ISBN 1-55002-250-4, S. 33-45, Toronto/Oxford.
- JESCHKE, H. P. (1998): How to Maintain UNESCO Cultural Heritage Landscapes (UNESCO protections category "continuing cultural landscape"), in: JONES, M. UND SETTEN, G. (1998): Proceedings of the 18 th Session in Roros and Trondheim, Norway; The Permanent European Conference for the Study of the Rural Landscape, Department of Geography Trondheim University (NTNU) Dragvoll, Trondheim, Norway.
- JESCHKE, H. P. (2000): Entwurf der Struktur eines Pflegewerkes für Cultural Heritage Landscapes ("Fortbestehende Kulturlandschaften" im Sinne der UNESCO-Welterbekonvention) unter Berücksichtigung föderalistisch organisierter Staaten in Europa. In: HAJOS, G. (Hrsg. 2000): Denkmal, Ensemble, Kulturlandschaft am Beispiel Wachau. Bundesdenkmalamt und Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten., Verlag Berger, Horn/Wien, S. 116-146.
- JESCHKE, H.P. (2001): Vorschläge für ein europäisches Konzept „Kulturlandschaft“. In: Kommunalverband Großraum Hannover (2001): Kulturlandschaften in Europa – Regionale und internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management, Hannover, S. 181-224.
- JESCHKE, H.P. (2002): Projekt „Denkmal- bzw. Erinnerungslandschaft Mauthausen/ Gusen“, im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, Arbeitsdokument Nr. 1 und 2, Linz.
- JESCHKE, H.P. (2004a): Kulturlandschaftspflegewerke © für Kulturerbelandschaften von herausragender Bedeutung in Europa – Grundsätze, Methoden, Instrumente und Modelle für „fortbestehende“ Kulturerbelandschaften („Continuing“ Cultural Heritage Landscapes). Wien.
- JESCHKE, H.P. (2004b): Neue Strategien für die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft – Nationaler Baustein eines europäischen Konzeptes „Kulturlandschaft“ im Sinne der europäischen Landschaftskonvention des Europarates und des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes bzw. der Richtlinie für die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Europäischen Union, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Sektion V – Wohnbauförderung, Wien. (Bestelladresse: hans.peter.jeschke@liwest.at).
- JESCHKE, H. P. (2004c): „Kulturlandschaftsinventar Österreich“ – KLIÖ. In: Jeschke, H. P. (2004a): Neue Strategien für die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wien. S. 329-355.
- JESCHKE, H. P. (2005a): Die Ausstellung „Denkmal- und Erinnerungslandschaft Mauthausen/Gusen“ im neuen Besucherzentrum der KZ-Gedenkstätte Mauthausen in Oberösterreich. Zur Topographie und zum System des nationalsozialistischen Terrors in der Region Mauthausen/Gusen und St. Georgen. In: Landschaftsverband Rheinland, Beiträge zur Landesentwicklung 58. Köln. S. 144-153.
- JESCHKE, H. P. (2005b): Die Strategische Umweltprüfung als ein grundlegendes Instrument zur transdisziplinären Integration des kulturellen Erbes bei der Umweltgestaltung / Methoden und Hinweise zu Grundlagendaten in Österreich. In UVP-Report, H. 2. Hamm. S. 91-100.
- JESCHKE, H. P: (2006): Der Kern des Inneren Salzkammergutes in der „Arche Noah“ der Kulturdenkmäler der Welt von Morgen. Verein Regis/Hallstatt.

-
- JESCHKE, H. P. (2007): Europäische nationale und regionale Bausteine aus Mitteleuropa für das Konzept „Landschaft“ der Europäischen Landschaftskonvention. In: Landschaftsverband Rheinland: a.a.O. 2007. S. 38-135.
- JESCHKE, H. P. (2008a): A cultural landscape maintaining system (Kulturlandschaftspflegewerk ©) for the historic landscape zone of the frontiers of the Roman empire -an transdisciplinary governmental protection. Preservation and development system by the historic landscape approach. In: BREEZE, D. J. AND JILEK, S. (Hrsg. 2008): a.a.O. S. 187-196.
- JESCHKE, H. P. (2008b): Das Grüne Band als Weltkultur- und Naturerbe. Eine Machbarkeitsstudie. ICOMOS-AUSTRIA AG. Kulturlandschaft, Städtebau und Raumordnung. Linz.
- JESCHKE, H. P. (2009): Das Grüne Band als Natur- und Kulturerbe. In: GEPP, J. (Hrsg. 2009): Österreichs Perlen am Gründen Band Europas. Weitra. S. 121-124.
- JESCHKE, H. P. (Hrsg. 2001): Kulturlandschaftsinventar Österreich (Methode zur Inventarisierung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf das kulturelle Erbe, von Naturraumressourcen sowie methodischer Ansatz zur UVP. Projektkoordination und GIS-Bearbeitung: A. SCHABL UND PARTNER, Geo-Informationswesen, Wien. Gefördert von der Europäischen Union, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bzw. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt. Wien.
- JESCHKE, H. P. (Hrsg. 2002): Das Salzkammergut und die Weltkulturerbelandschaft „Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut“ Grundlagenforschung, Kulturlandschaftspflegewerk © und Monitoring; Oö. Musealverein, Historische Reihe Bd. 1, Linz.
- JESCHKE, H. P. (Wiss. Hrsg. 2004): Der Bregenzerwald. Entwurf des UNESCO-Einreichberichtes, Bregenz.
- JESCHKE, H.P. & UBL, H.J. (2003): Römische Grenzlinie in Europa / Teilabschnitt-Modul-Limes-Österreich. Hrsg.: Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Limes-Österreich“. c/o: OÖ Kulturgüterinformationssystem, Amt d. Oö. Landesregierung, Linz 2003 (Konzept für den wiss. Einreichbericht für die UNESCO / Letter of Intent / Presentation of the Limes project of the Republic of Austria). In: Bundesrepublik Deutschland (2003): Der Obergermanische-Raetische Limes / The Upper German-Raetian Limes of the Roman Empire / Nomination for Inclusion on the World Heritage List. Appendix A1, S. 41-62.
- JOB, H.; STIENS, G. (1999): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. In: I.z.R., H. 5/6, 8. I-VI.
- JOB, H.; STIENS, G.; PICK, D. (1999): Zur planerischen Instrumentierung des Freiraum- und Kulturlandschaftsschutzes. In: I.z.R., H. 5/6, S. 399-416.
- JONES, C.; SLINN, P.; BURGGRAAFF, P.; KLEEFELD, K.D. and LAMBRICK, G. (2006): Cultural heritage and environmental impact assessment in the Planarch area of Northwest Europe. Synthesis report. Manchester. (www.planarch.org).
- KLEEFELD, K. D. (2002): Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen zum Kulturgüterbegriff in der UVP. In: Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. FBNL-Fachtagung am 15. November 2001 in Wetzlar. Wetzlar. S. 6-14.
- KLEEFELD, K.-D. & BURGGRAAFF, P. (Hrsg. 1997): Perspektiven der Historischen Geographie. Siedlung - Kulturlandschaft - Umwelt in Mitteleuropa. Mit Fachbeiträgen und umfangreicher Dokumentation (1972-1997) anlässlich des 25-jährigen Dienstjubiläums von Klaus Fehn in Bonn und seines 60. Geburtstages.- Bonn.
- KLEEFELD, K.-D. & BURGGRAAFF, P. (2001): Kulturlandschaftsmarkierungen auf verschiedenen Maßstabsebenen. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2001): a.o.O. S. 190-201.
- KLEEFELD, K.D.; WEISER, C. u. WOLTERING, U. (1994): Kulturgüter und Sachgüter in der Umweltverträglichkeitsstudie. In: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschutz et al. (Hrsg. 1994), H. 2, S. 30-37
- KNIEPS, E. und WAGNER, P.D. (2002): Kulturelles Erbe, Umweltvorsorge und Planung. In: UVP-Report 16, H. 1-2, S. 55-56.
- KÜHN, M.; VETTER, A.; WAGNER, G. und DOSCH, F. (2007): Kompetenzen und Aufgaben der Raumordnung in der Gestaltung von Kulturlandschaften. BBR-Online-Publikation. Nr. 19/2007. BMVBS, Berlin.

-
- KULTUSMINISTERKONFERENZ (Deutsche) (2003): Definitionsvorschlag des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz für den Begriff „Historische Kulturlandschaft“. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin.
- KUTZENBERGER, H. und KUTZENBERGER, G. (1998): Grundzüge eines Landschaftsrahmenplanes als landschaftsplanerischem Beitrag zu einem Pflegewerk für die Historische Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut (Schutzkategorie fortbestehende Kulturlandschaft) Naturraumpotential, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Wilhering, BM f. L., Wien (unveröffentlichtes Manuskript).
- LAMBRICK, G. und HIND, J. (2005): Planarch 2. A Review of Cultural Heritage Coverage. In Environmental Impact Assessments in England. Oxford.
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR), UMWELTAMT et al. (Hrsg. 1994): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der UVP“. Köln (Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie. Jg. 4, Sonderheft 2).
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Europäische Landschaftskonvention. Beiträge zur Landesentwicklung Nr. 60. Köln.
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2008): Ku La Dig – Glossar Ku La Dig NW. Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; RHEINISCHER VEREIN FÜR DENKMALPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (Hrsg. 2005): Kulturlandschaft digital – Forschung und Anwendung. Dokumentation der Fachtagung vom 2.-5. März 2005 in Aachen. (Beiträge zur Landesentwicklung, 58). Köln.
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; RHEINISCHER VEREIN FÜR DENKMALPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UND UVP-GESELLSCHAFT (Hrsg. 2005): Kulturelles Erbe – Umweltvorsorge und Planung. 12. Fachtagung 18./19. April 2002 in Köln. Tagungsbericht. Köln. (Beiträge zur Landesentwicklung, 57).
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND UND RHEINISCHER VEREIN FÜR DENKMALPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (Hrsg. 1997): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. 6. Fachtagung 11.–12. März 1996 in Kevelaer. Tagungsbericht. Köln. (Beiträge zur Landesentwicklung, 53).
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN- LIPPE und LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hrsg. 2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen / Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Münster / Köln.
- LASZLO, E. (1993): Rettet die Weltkulturen. Der multikulturelle Planet, Stuttgart.
- LWL und LVR (Landschaftsverband Rheinland (2009): Ku La Dig – Deutschlands erstes umfassendes Informationssystem über die Kulturlandschaft. Köln.
- MARTIN, H. v. (1978): Denkmalschutz und Stadterneuerung – Grundsatzprobleme aus der Sicht der Denkmalpflege, Vortrag Fachtagung „Stadtgestalt und Stadterneuerung“ vom 25. bis 27.9.1978. München, Institut für Städtebau und Wohnungswesen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung – München, Maschineschrift, München.
- MAURER, H. (1994): Die Kulturlandschaftseinheiten Oberösterreichs. In: JESCHKE, H. P. und JESCHKE, C. (1994), a.a.O.
- MAURER, H. (1999): Entwurf der Gliederung Österreichs in Kulturlandschaftseinheiten. In: JESCHKE, H.P. (Hrsg. 1999), a.a.O.
- MEYER, M. (2000): Leitlinien zur Erstellung von Parkpflegewerken für Gartendenkmale. In: DGGL (2000): a.a.O. S. 55-70.
- MOSEL, M. (1998): Städtebauliche Denkmalpflege in Bayern. In: BÖNING-WEIS, S.; MEMMETER, K. und LANGENSTEIN, Y. (Hrsg. 1998): Monumental. Festschrift für Michael Petzet zum 65. Geburtstag am 12.4.1998. Arbeitsheft Nr. 100. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. München. S. 141-146.
- NATIONALKOMMITTEE FÜR DENKMALSCHUTZ, DEUTSCHES (1997): Historische Parks und Gärten - ein Teil unserer Umwelt. Dokumentation der Tagung des Deutschen Nationalkommittees für Denkmalschutz anlässlich der Fachmesse, "denkmal 96" am 30. Oktober 1996 in Leipzig.- Wolfenbüttel (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkommittees für Denkmalschutz, 55).

-
- NEUER, B. S.; LAZAR, S. unter Mitarbeit von GÖPEL, M. (2001): Historische Strukturen im heutigen Landschaftsbild der Insel Reichenau. In: UNTERMANN, M. (Hrsg. 2001): Klosterinsel Reichenau im Bodensee – Weltkulturerbe. Arbeitsheft Nr. 8. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg. Stuttgart.
- NITZ, H. J. (1982): Historische Strukturen im Industriezeitalter.: Berichte zur deutschen Landeskunde 56, S. 193 – 217.
- ONGYERTH, G. (1995). Kulturlandschaft Würmtal, BLD, München.
- ONGYERTH, G. (1996a): Denkmalpflege und Geographie - Zur Neubewertung geographischer Methoden. In: Berichte zur deutschen Landeskunde, im Druck
- ONGYERTH, G. (1996b): Historische Kulturlandschaft Staffelstein - Banz - Vierzehnheiligen - Zur Abgrenzung von Denkmallandschaften. In: Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD, Kiel
- ONGYERTH, G. (1997): "Landschaftsmuseum" als museumsdidaktische Wege zur Kulturlandschaft.- In: SCHENK, W. ET AL. (Hrsg. 1997): Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart 1997, S. 249-253.
- ONGYERTH, G. (2004): Neue methodische Ansätze in der flächenbezogenen Denkmalforschung. Vortrag anlässlich der Tagung „Künftige Strategien der Denkmalerfassung und Denkmalforschung. Bamberg 18./19.11.2004. BLfD. München.
- ONGYERTH, G. (2005): Die historische Ortsanalyse als Instrument der Dorferneuerung und Stadtsanierung. In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg. 2005): Kulturelles – Umweltvorsorge und Planung, Köln. S. 177-186.
- ONGYERTH, G. (2008): Der denkmalpflegerische Erhebungsbogen zur Dorferneuerungsplanung. Bearbeitungstechnik und methodische Anleitung (52 Seiten). Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. München.
- OPPERMANN, B. (2008): Landschaftsplanung interaktiv. Reihe Naturschutz und Biogene Vielfalt, Bd. 56. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- OPPERMANN, B. et al. (2007): Leitfaden zur interaktiven Landschaftsplanung. Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bd. 40/1-10. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- PLACHTER, H. und RÖSSLER, M. (1995): Cultural Landscapes: Reconnecting Culture and Nature. In: DROSTE, B.; PLACHTER, H. UND RÖSSLER, M. (1995): Cultural Landscapes of Universal Value, S. 15-19, Stuttgart
- PLÖGER, R. (1998): Aufbau eines Kulturlandschaftskatasters für das Modellgebiet. Essen-Nordost. Vorstellung des Forschungsprojektes des Seminars für Historische Geographie der Universität Bonn. In: Kulturlandschaft 8. S. 37-44.
- PLÖGER, R. (2003): Inventarisierung der Kulturlandschaft mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen (GIS). Methodische Untersuchungen für historisch-geographische Forschungsaufgaben und für einen Kulturlandschaftskataster (Dissertation an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität / Bonn). Bonn.
- RÖHRIG, W. und KÜHLING, D. (1996): Kulturgüter-Stiefkinder in der UVP. In: UVP-Report 10, H. 2, S. 62-66.
- RÖSSLER, M. (1993a): The integration of cultural landscapes into the World Heritage. In: UNESCO (1993): The World Heritage Newsletter, No. 1, S. 15.
- RÖSSLER, M. (1993b): Conserving outstanding cultural landscapes. In: UNESCO (1993): The World Heritage Newsletter, No. 2, S. 14-15.
- RÖSSLER, M. (1993c): Protecting outstanding cultural landscapes. In: UNESCO (1993): The World Heritage Newsletter, No. 3, S. 15.
- RÖSSLER, M. (1993d): Welterbe – Wessen kulturelle Werte, Perspektiven für den Schutz von Kulturlandschaften indigener Völker. In: Infoemagazin (1993), Zeitschrift für Ökologie und Vierte Welt, H. 2/93.
- RÖSSLER, M. (1994): Tongariro: first cultural landscape on the World Heritage List. In: UNESCO (1994): The World Heritage Newsletter, No. 4, S. 15.
- RÖSSLER, M. (1995a): Neue Perspektiven für den Schutz von Kulturlandschaften. In: GR 47, H. 6; S. 343-347.
- RÖSSLER, M. (1995b): UNESCO and Cultural Landscape Protection. In DROSTE, B.; PLACHTER, H. UND RÖSSLER, M. (1995): Cultural Landscape of Universal Value, S. 42-49, Stuttgart.

-
- RÖSSLER, M. (1998): Die Konvention über das Welterbe. In: *Naturopa* 86, S. 19.
- RÖSSLER, M. (2000): Cultural Landscapes in the Framework of the Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (World Heritage Convention, 1972) (Kulturlandschaften im Rahmen der Konvention zum Schutz von Kultur- und Naturerbe der Welt (World Heritage Convention, 1972)). In: HAYOS (2000): a.a.O., S. 25-32.
- SAABY, L. (1996): The Context. In: *Historic Gardens – Safeguarding a European heritage*, EC, Luxembourg, S. 19-30.
- SCHADE, C. und SCHADE-LINDIG, S. (2005): Auf den Spuren einer unsichtbaren Kulturlandschaft – Plädoyer für die Ausweisung archäologischer Schutzgebiete am Beispiel des Goldenen Grundes in der Idsteiner Senke (Hessen). *Fundberichte aus Hessen*, Beiheft 4 (2005), S. 283-303.
- SCHÄFER, D. (2002): Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Erfassung von Kulturgütern – Leitbilder und Umweltqualitätsziele. In: *Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung*. FBNL-Fachtagung am 15. November 2001 in Wetzlar. Wetzlar. S. 15-32.
- SCHENK, W. (1994): Planerische Auswertung und Bewertung von Kulturlandschaften im südlichen Deutschland durch Historische Geographen im Rahmen der Denkmalpflege. - Berichte zur deutschen Landeskunde 68, S. 463-475.
- SCHENK, W. (1997a): Kulturlandschaftliche Vielfalt als Entwicklungsfaktor im Europa der Regionen. - In: Ehlers, E. (Hrsg.): *Deutschland und Europa. Historische, politische und geographische Aspekte*. Festschrift zum 51. Deutschen Geographentag Bonn 1997. "Europa in einer Welt im Wandel". Bonn, S. 209-229 (Colloquium Geographicum, 24).
- SCHENK, W. (1997b): Wie man "wertvolle Landschaften" macht - Geographische Kritik an einer Karte der "30 Landschaften Europas" und am zugehörigen Kapitel in "Europe's Environment - The Dobris Sassesment". - Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie 7, H. 1, S. 33-37.
- SCHENK, W. (1997c): Gedankliche Grundlegung und Konzeption des Sammelbandes "Kulturlandschaftspflege". In: SCHENK, FEHN & DENECKE (1997): *Kulturlandschaftspflege*. a.a.O., S. 3-9.
- SCHENK, W. (2001): Kulturlandschaft in Zeiten verschärfter Nutzungskonkurrenz: Genese, Akteure, Szenarien. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung: (2001): a.a.O. S. 30-44.
- SCHENK, W. (2002): „Landschaft“ und „Kulturlandschaft“ – „getönte“ Leitbegriffe für aktuelle Konzepte geographischer Forschung und räumlicher Planung. In: Petermanns Geographische Mitteilungen 6 (Kulturlandschaftsforschung). S. 6-13.
- SCHENK, W. und BERGMANN, R. (Hrsg. 2006): Historische Kulturlandschaftsforschung im Spannungsfeld von älteren Ansätzen und aktuellen Fragestellungen und Methoden. ARKUM. Bonn.
- SCHENK, W.; FEHN, K. und DENECKE, D. (Hrsg. 1997): *Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung* (Stuttgart).
- SCHILLER, J. et al. (2009): Planzeichen für die Landschaftsplanung. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- SCHLÜTER, O. (1928): Die analytische Geographie der Kulturlandschaft ZG.E zu Berlin, Sonderband, Berlin
- SCHMIDT, C.; HANKE, R.; KOLODZIEJ, J.; STRICKER, M.; HAGE, G.; HOPPENSTEDT, A. und GALANDI, R. (2010): Kulturlandschaft: Heimat als Identifikationsraum für den Menschen und Quelle der biologischen Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- SCHOLLES, F. (1996): Organisation von Erfahrungsaustausch – Lernprozesse durch UVP-Arbeitsgruppen aus Behörden, Gutachterbüros und Forschung – Organisation und Ergebnisse. Vortrag auf der UTECH/Berlin 20.02.96. UVP Gesellschaft e.V.
- SPIEGEL, E. (2008): Zur wachsenden Inkongruenz von Standort, Funktion und Gestalt. In: *Informationen zur Raumentwicklung*. H. 11/12. 2008 (Sonderdruck).
- TITCHEN, S. (1996a): On the construction of ‘outstanding univeral value’. Some comments on the implementation of the UNESCO World Heritage Convention: In: *Conservation and Management of archeological sites* (1996), Vol. 1, S. 235-242.
- TITCHEN, S. (1996b): The inclusion of cultural landscapes on the World Heritage List. In: UNESCO (1996): *World Heritage Review*, Vol. 2, S. 34-39.

- TRIEB, M. (1977): Stadtgestalt – Theorie und Praxis, Bauwelt Fundamente, Bd.43, Braunschweig 1977.
- TRIEB, M. (1995): Werterhaltung und Wertestiftung durch Denkmalpflege und Stadtgestalt. In: Urbanität und Mobilität / Dokumentation städtebaulicher Denkmalpflege, Bd. 14/15. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Berlin/Bonn, S.60-80.
- UNESCO (1972a): Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Paris.
- UNESCO (1972b): Empfehlung zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt auf nationaler Ebene vom 16.11.1972. Paris.
- UNESCO (1999): The world heritage 1999, Paris.
- UNESCO (2000a): WHC / Sites and Description, Paris
- UNESCO (2000b): Cultural Landscape Navigator, Paris
- UNESCO (2003): Cultural Landscapes: The Challenges of Conservation. UNESCO, Paris.
- UNESCO (2008): Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, Paris.
- UNTERMANN, M. (Hrsg. 2001): Klosterinsel Reichenau im Bodensee – Weltkulturerbe. Arbeitsheft Nr. 8. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg. Stuttgart.
- UVP-GESELLSCHAFT E.V. (Hrsg. 2004): UVP-Report Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung. Bd. 18: Thema: Kulturelles Erbe in der UVP. In: UVP-Report H. 2-3. S. 64-122.
- VERBAND DEUTSCHER SCHULGEOGRAPHEN e. V. in Zusammenarbeit mit der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) (Hrsg. 2009): Kulturlandschaft in Geographie und Raumplanung. Schriften Nr. 9. Bretten.
- VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER, Wien (1996): Kulturelles Erbe, architektonisches Erbe – Glossar ausgewählter Begriffe im Zusammenhang mit Raumordnung, Städtebau und Kulturlandschaft. (Empfehlung der Länderexperten-Konferenz gemeinsam mit Vertretern des Bundesdenkmalamtes zur Anwendung im jeweiligen Wirkungsbereich (VST 2965/3 vom 2. August 1996).
- VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1990): Zur Erneuerung historischer Stadtbereiche. Berlin.
- VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1999): Denkmalpflegerische Prüfung von Bebauungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Berlin.
- VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1999): Denkmalpflegerische Prüfung von Bebauungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Berlin.
- VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Hrsg. 2001): Arbeitspapier Nr. 16 „Denkmalpflege und historische Landschaft“ der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland. Text von GUNZELMANN, TH., RECHTLICHE ASPEKTE VIEBROCK, J. (2001) (<http://www.denkmalpflegeforum.de/Veröffentlichungen/Arbeitsblätter/arbeitsblätter.html>)
- VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ARBEITSGRUPPE STÄDTEBAULICHE DENKMALPFLEGE (2007): Definition und Kriterienkatalog zur Bestandserhebung historischer Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung in der Bundesrepublik Deutschland.
- WEHDORN, M. (1988): Industriedenkmal und Industrielandschaft - Neue Begriffe in der Denkmalpflege. In: Denkmalpflege in Niederösterreich, Bd. 4. Wien, S. 4 -15.
- WEHDORN, M. (1989): The Mining Engineering Landscape - A New Category of Monuments (Four Austrian examples). In: Council of Europe (1989): a.a.O. S. 39-44.
- WEHDORN, M. (1992): Zur Geschichte des Ensembleschutzes in Europa. In: WEHDORN, M. UND GRUBER, K. (1992): Stadterhaltung - Ensembleschutz im internationalen Vergleich, a.a.O. S. 9 - 12.
- WEHDORN, M. (2000): Denkmalschutz und Altstadterhaltung. In: Perspektiven / Der Aufbau., H. 10, S. 13-17.

-
- WEICK, T.; JACOBY, C. und GERNER, S. (Hrsg. 2007): Monitoring in der Raumordnung. Arbeitsmaterial der ARL. Nr. 336. ARL Hannover.
- WENDLAND, U. (2005): Die Stadt im Großinventar. In: Künftige Strategien der Denkmalerfassung und Denkmalforschung. Das Großinventar im Dialog mit der Städtebaulichen Denkmalpflege. Denkmalpflege Informationen. H. 24, München. S. 10-14.
- WIEGAND, CH. (2005): Spurensuche in Niedersachsen. Historische Kulturlandschaften entdecken. Hannover 2005.
- WILLEMS, W.J.H. (1998): Von der Bodendenkmalpflege zum Management archäologischen Erbes: Entwicklung in Europa und den Niederlanden. In: Archäologisches Nachrichtenblatt 3/1998-2/S. 172-180.
- WILKE, T.; SCHILLER, J.; KÖNZE, M. und SCHMALZRIED, K. (2002): Landschaftsplanung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- WIRSING, S. (1996): Goliaths trauriger Sieg über David. Das „Potsdam Center“, ein Milliardencoup für die Dienstleistungsmetropole, gefährdet das Weltkulturerbe. In: FAZ Nr. 219 (19.9.1996).
- WÖBSE, H.H. (1992). Über die Bedeutung und den Umgang mit Historischer Kulturlandschaft. In: Ber. Nat. Ges. Hannover H. 134, S. 189-196.
- WÖBSE, H.H. (1999): „Kulturlandschaft“ und „historische Kulturlandschaft“. In: I.z.R., H. 5/6, S. 269-278.
- AG QUALITÄTSMANAGEMENT DER UVP-GESELLSCHAFT (Hrsg. 2006): Leitlinien für eine gute UVP-Qualität. Dortmund.
- ZIDLOTIS, V. (2007): Stadthistorische Bestandsanalyse. Geschichte, Theorie, Praxis für Die alte Stadt. Bd. 34, 2. S. 131-145.